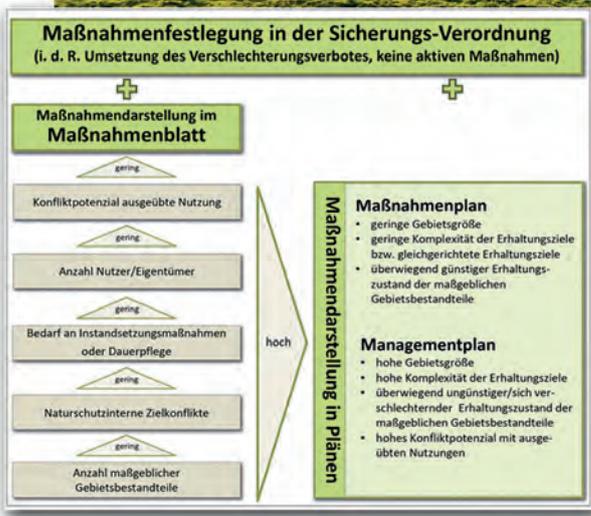




Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Sabine Burckhardt

## Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen



Niedersachsen

# Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen

von Sabine Burckhardt

## Inhalt

|   |     |           |  |     |
|---|-----|-----------|--|-----|
| Vorbemerkungen  | 75  | 2.5       | Kapitel 5: „Handlungs- und Maßnahmenkonzept“   | 105 |
| 1 Allgemeine Hinweise zur Maßnahmenplanung sowie zur Handhabung des Leitfadens  | 77  | 2.5.1     | Unterkapitel 5.1: „Maßnahmenbeschreibung“  | 107 |
| 2 Hinweise zur inhaltlichen Bearbeitung der Pläne   | 80  | 2.5.2     | Unterkapitel 5.2: „Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung) sowie zur Betreuung des Gebietes“   | 109 |
| 2.1 Kapitel 1: „Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben“  | 80  | 2.6       | Kapitel 6: „Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf“   | 110 |
| 2.2 Kapitel 2: „Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums“   | 80  | 2.7       | Kapitel 7: „Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring“   | 110 |
| 2.3 Kapitel 3: „Bestandsdarstellung und -bewertung“   | 81  | 3         | Hinweise zur Kartenerstellung und GIS-Bearbeitung  | 111 |
| 2.3.1 Allgemeine Bearbeitungshinweise   | 81  | 4         | Hinweise zum Ablauf der Planbearbeitung  | 112 |
| 2.3.2 Unterkapitel 3.1: „Biotoptypen“   | 83  | 5         | Quellen  | 115 |
| 2.3.3 Unterkapitel 3.2: „FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL)“   | 84  | Anhang 1: | Mustergliederung   | 118 |
| 2.3.4 Unterkapitel 3.3: „FFH-Arten (Anhang II und IV FFH-RL) sowie sonstige Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums“  | 87  | Anhang 2: | Maßnahmenblatt (Musterformular)  | 120 |
| 2.3.5 Unterkapitel 3.4: „Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums“  | 89  | Anhang 3: | Empfehlungen zu den Mindestinhalten von Natura 2000-Maßnahmen- und Managementplänen aufgrund EU-Anforderungen für unterschiedliche Gebietstypen von Natura 2000-Gebieten | 121 |
| 2.3.6 Unterkapitel 3.5: „Nutzungs- und Eigentumsituation im Gebiet“   | 93  | Anhang 4: | Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit Natura 2000-Managementplänen  | 123 |
| 2.3.7 Unterkapitel 3.6: „Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet“  | 95  | Anhang 5: | Kriterien der Erhaltungszustandsbewertung  | 124 |
| 2.3.8 Unterkapitel 3.7: „Zusammenfassende Bewertung“  | 97  | Anhang 6: | Erläuterungen zu den Angaben für Lebensraumtypen und Arten im Standarddatenbogen   | 126 |
| 2.4 Kapitel 4: „Zielkonzept“  | 98  | Anhang 7: | Glossar  | 128 |
| 2.4.1 Unterkapitel 4.1: „Langfristig angestrebter Gebietszustand“   | 100 | Anhang 8: | Abkürzungen  | 131 |
| 2.4.2 Unterkapitel 4.2: „Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele“  | 101 |           |  |     |
| 2.4.3 Unterkapitel 4.3: „Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für das Natura 2000-Gebiet und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Planungsraums“ | 104 |           |  |     |

# Vorbemerkungen

Gut 10 % der Landesfläche in Niedersachsen (ca. 500.000 ha – ohne marine Bereiche) sind Bestandteil des europaweit zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000, das sich aus den nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ausgewiesenen FFH-Gebieten und den EU-Vogelschutzgebieten auf Basis der EU-Vogelschutzrichtlinie zusammensetzt. Mit der Sicherung und Weiterentwicklung seiner 385 FFH-Gebiete und 71 EU-Vogelschutzgebiete leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa.

Niedersachsen ist europarechtlich verpflichtet, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete ist die angeführte allgemeine Verpflichtung zu konkretisieren, und es sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie bzw. analog Art. 4 Abs. 1 und 2 EU-Vogelschutzrichtlinie festzulegen. Hierzu können gem. § 32 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bewirtschaftungspläne (Managementpläne<sup>1</sup>) aufgestellt werden. Nach der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2011, S. 13) tragen die Mitgliedstaaten für die rechtzeitige Erstellung und Umsetzung von Managementplänen oder gleichwertiger Instrumente Sorge.

<sup>1</sup> Die Begriffe „Bewirtschaftungsplan“ und „Managementplan“ werden von der EU-Kommission synonym verwendet (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, S. 16).

Die Natura 2000-Maßnahmenplanung in Niedersachsen ist eine gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und umfasst mehrere Planungsinstrumente, die je nach Gebietssituation eingesetzt werden können. Sie dient im Kern der Identifikation der nötigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten auf der Ebene der einzelnen Natura 2000-Gebiete. Hierbei werden die Nutzungsinteressen nach Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie angemessen berücksichtigt.

Damit bilden diese Planungen für die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) die Basis zur verbindlichen Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente. Ferner sollen die Pläne Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Gebiete geben.

Durch eine Einbindung der von der Planung Berührten sowie der Öffentlichkeit in den Planungsprozess kann das Verständnis für die Ziele des Naturschutzes vergrößert und die Umsetzung von Maßnahmen auf gemeinsamer Basis gefördert werden. Die Maßnahmenplanung für die Natura 2000-Gebiete kann auch dazu beitragen, die Planungssicherheit für Gemeinden und Vorhabenträger zu erhöhen, indem die Natura 2000-Erfordernisse gebietsbezogen konkretisiert werden. Mit ihren aufgearbeiteten Grundlagen können insbesondere die Managementpläne auch FFH-Verträglichkeitsprüfungen erleichtern. Den handelnden Naturschutzbehörden ermöglichen sie nachvollziehbare Prioritätensetzungen bei den erforderlichen



Gut 10 % der Landesfläche Niedersachsens sind Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. (Foto Grünland und Halbtrockenrasen am Burgberg bei Bevern im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ und EU-Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“: Hans-Jürgen Zietz)

Maßnahmen. Das Land kann anhand der Maßnahmenplanung mittel- bis langfristige Finanzmittelbedarfe gem. § 15 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für derartige Maßnahmen abschätzen.

Die vorliegende Arbeitshilfe zur Maßnahmenplanung enthält sowohl Hinweise zur methodischen, inhaltlichen und technischen Aufbereitung der einzelnen Fachinhalte als auch solche zum Planungsablauf sowie zur Wahl des geeigneten Mittels zur Maßnahmenplanung. Gerade dem letzten Punkt kommt eine besondere Bedeutung im Vorfeld der eigentlichen Maßnahmenplanung zu. Nicht für alle Natura 2000-Gebiete ist die Erstellung umfangreicher Managementpläne notwendig, vielfach reichen auch einfachere Instrumente zur Maßnahmenermittlung aus. Parallel zur Fertigstellung der fachbehördlichen

Empfehlungen zu Inhalten, Methoden und Planungsablauf der Maßnahmenplanung erarbeitete daher ein Facharbeitskreis unter dem Dach des Niedersächsischen Landkreistags<sup>1</sup> (NLT) eine weitere Arbeitshilfe für die UNB (NLT 2015). Diese enthält Empfehlungen zur Wahl des gebietsbezogen geeigneten Mittels zur Maßnahmenplanung, zu Mindestinhalten der Planungen in den Fällen, in denen auf die Erarbeitung eines umfassenden Managementplans verzichtet werden kann, sowie Hinweise zur effizienten und finanzschonenden Maßnahmenplanung.

Diese Arbeitshilfe wurde in den vorliegenden Leitfaden an den entsprechenden Stellen integriert, so dass nunmehr den UNB eine fachliche Empfehlung vorliegt, die alle Hinweise zur Maßnahmenplanung zusammenfasst<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> zusammengesetzt aus Vertretern von UNB, dem Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)

<sup>2</sup> Bei folgenden Gebieten sind nicht die UNB sondern andere Institutionen für die Maßnahmenplanung zuständig:

- Landeswald in Natura 2000-Gebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald")
- Großschutzgebiete (Nationalparke und Biosphärenreservate in ihrer Funktion als UNB)
- Militärische Liegenschaften gem. Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vom 15.06.2009 (NIEDERSACHSEN / BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2009).

Hier bestehen zum Teil gesonderte Vorgaben zur Erstellung der Pläne und zu den Formen der Zusammenarbeit mit UNB und NLWK, die in diesem Leitfaden nicht thematisiert werden.

# 1 Allgemeine Hinweise zur Maßnahmenplanung sowie zur Handhabung des Leitfadens

Die Zuständigkeit für die Maßnahmenplanung und -festlegung in Niedersachsen liegt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend bei den UNB im übertragenen Wirkungskreis.

## Hinweise zur Wahl des geeigneten Instrumentes zur Maßnahmenplanung

Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe der Maßnahmenplanung werden durch die UNB gebietsbezogen festgelegt. Soweit von der Gebietssituation her passend, sollten möglichst einfache Formen für die Planung der Maßnahmen gewählt werden. Nicht immer sind umfassende Managementpläne notwendig. Es kommen folgende Planungsinstrumente in Betracht:

- **Maßnahmenblätter:** Sie stellen die einfachste Variante der Maßnahmandarstellung für sehr kleine Gebiete mit wenigen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eher geringer Nutzung ohne Konfliktpotenzial dar;
- die **Maßnahmandarstellung in Plänen**, hierbei kann unterschieden werden zwischen
  - (einfachen) **Maßnahmenplänen:** Sie sind insbesondere für kleinere Gebiete geringer Komplexität mit einem überwiegend günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile geeignet (Beispiele für konkrete Gebietssituationen in NLT 2015),
  - (umfassenden) **Managementplänen:** Eine besondere Dringlichkeit für die Erstellung von Managementplänen besteht aus fachlicher Sicht insbesondere in großen und komplexen Gebieten
    - mit einem hohen Anteil an Lebensraumtypen und Arten in einem sich erkennbar verschlechternden oder ungünstigen Erhaltungszustand,
    - mit einem hohen Flächenanteil nutzungs- oder pflegeabhängiger Lebensraumtypen und Artvorkommen oder
    - mit einem hohen Konfliktpotenzial mit ausgeübten Nutzungen oder mit zu erwartenden naturschutzinternen Zielkonflikten.

Aus reiner Landessicht sollen Managementpläne darüber hinaus jeweils relevante landesweite Naturschutzbelange integrieren. So sollen z. B. Pläne für Natura 2000-Gebiete, die Naturschutzgebiete ganz oder teilweise überlagern, den Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet mit umfassen.

Maßnahmenpläne und Managementpläne fallen unter den Begriff der „Managementpläne“ in der Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten – EELA“ und sind damit grundsätzlich förderfähig.

Bei Maßnahmenblättern ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlich innerhalb der UNB mit Bordmitteln erstellt werden können.

Abb. 1 gibt einen Überblick über die bei der Auswahl des geeigneten Instrumentes anzulegenden Kriterien und nennt beispielhaft Gebietstypen für die einzelnen Instrumente. Die Bewertung und Gewichtung der Kriterien im konkreten Fall sowie die Entscheidung über das geeignete Instrument liegen im Ermessen der zuständigen UNB.

## Hinweise zur effizienten und finanzschonenden Maßnahmenplanung

Angesichts der Fülle der in Niedersachsen noch ausstehenden Maßnahmenplanungen und -festlegungen wird empfohlen, im Vorfeld einzelner Planungen generelle Überlegungen zu einer effizienten und finanzschonenden Erarbeitung anzustellen, um die erforderlichen Arbeiten zügig abschließen zu können.

Dort, wo die notwendigen Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt dargestellt werden können, stellt dies im Regelfall die schnellste und günstigste Variante dar. Insbesondere für die Bearbeitung umfassender Managementpläne in komplexen und mit einem hohen Konfliktpotenzial behafteten Gebieten sollte ausreichend Zeit für die Erarbeitung einkalkuliert werden. Wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland sollten Managementpläne prioritär FFH-Gebiete und ggf. überlagernde EU-Vogelschutzgebiete abdecken.

Anzustreben ist, dass jeweils ein komplettes Natura 2000-Gebiet zusammenhängend in einem Maßnahmenblatt, Maßnahmen- oder Managementplan bearbeitet wird. Eine Aufteilung der Planbearbeitung auf mehrere Einzelplanungen sollte nur im Einzelfall bei sehr großen und heterogenen Gebieten in Betracht gezogen werden, da sich hieraus im Regelfall ein erheblicher inhaltlicher und finanzieller Mehraufwand gegenüber der Bearbeitung in einem Planwerk ergibt. Bei der Bildung von Teilgebieten sollten zusammenhängende Vorkommen von Lebensraumtypen oder Populationen möglichst nicht getrennt werden. Verbleiben im Zuständigkeitsbereich einer UNB nur sehr kleine Restflächen, sollte möglichst die Erarbeitung nur eines Planes durch die UNB mit dem größten Flächenanteil erfolgen. Sind mehrere UNB an der Erstellung von Plänen für sehr große Gebiete beteiligt, kommt der Abstimmung untereinander eine sehr große Bedeutung zu.



## Maßnahmenplanung gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL in Natura 2000-Gebieten Entscheidungshilfe zur Wahl des geeigneten Instrumentes

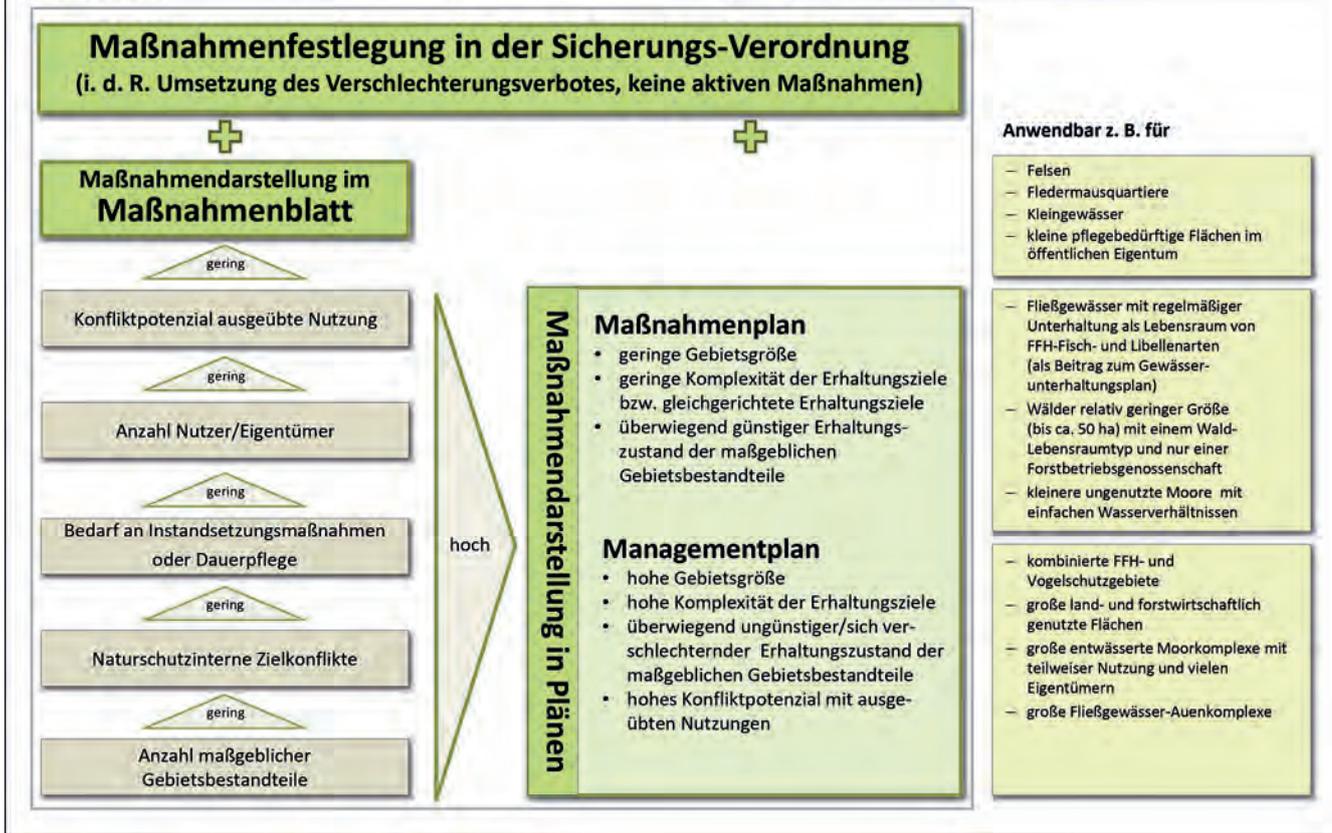


Abb. 1: Entscheidungshilfe zur Wahl des geeigneten Instrumentes im Rahmen der Natura 2000-Maßnahmenplanung

### Handhabung des Leitfadens

Im Juni 2012 wurde den UNB durch den NLWKN eine Mustergliederung für Managementpläne als fachliche Empfehlung zur Verfügung gestellt (NLWKN 2012, s. Anhang 1, geringfügig modifizierte Form). Der vorliegende Leitfaden gibt nunmehr Hinweise und Beispiele zur methodischen, inhaltlichen und technischen Ausgestaltung der Kapitel nach dieser Mustergliederung und ergänzt insoweit die vorliegenden fachlichen Empfehlungen. Damit soll nicht nur die Erstellung von Managementplänen erleichtert werden. Der Leitfaden soll auch dazu dienen, den Plänen eine möglichst einheitliche Struktur, damit auch einen hohen Wiedererkennungswert, und – unter Anpassung an die einzelgebietlichen Erfordernisse – eine vergleichbare inhaltliche Bearbeitungstiefe zu geben, um die Anforderungen der EU an die Maßnahmenplanung zu erfüllen.

Der vorliegende Leitfaden gibt vor allem Hinweise zur Bearbeitung von Maßnahmen- und Management-

plänen. Er deckt alle Kapitel ab, die für die Erarbeitung eines umfassenden Managementplans in Betracht kommen können, kann inhaltlich aber auch – angepasst an den reduzierten Bearbeitungsumfang – für die einfachen Maßnahmenpläne herangezogen werden<sup>1</sup>. In Anhang 3 sind die in den einzelnen Gebietskategorien nach EU-Anforderungen mindestens zu bearbeitende Inhalte zusammengestellt. Anhang 2 enthält für die Maßnahmenblätter ein Musterformular, das diese EU-Anforderungen berücksichtigt und für die Maßnahmenausarbeitung in einfachen Gebieten zugrunde gelegt werden kann.

Innerhalb des vorliegenden Leitfadens finden sich die Aussagen zu den Inhalten der einzelnen Kapitel der Pläne unter Gliederungspunkt 2. Es werden jeweils inhaltliche Anforderungen an die Bearbeitung dargestellt, erläutert und um Layout- und Kartenbeispiele ergänzt. Spezielle Hinweise zu Karteninhalten sowie zur GIS-Bearbeitung sind ebenso an einer Stelle zusammengeführt (Gliederungspunkt 3) wie Hinweise zum Planerstellungsprozess (Gliederungspunkt 4).

<sup>1</sup> Zusammenfassend wird im folgenden Text überwiegend von Managementplänen gesprochen; die in den einzelnen Kapiteln enthaltenen Hinweise können jedoch auch für Maßnahmenpläne angewendet werden.



Für sehr kleine Gebiete reicht für die Maßnahmandarstellung in der Regel ein Maßnahmenblatt aus. (Foto des nur 0,14 ha großen FFH-Gebietes 360 „Oberer Feldbergstollen im Deister“: Region Hannover)

## 2 Hinweise zur inhaltlichen Bearbeitung der Pläne

Die Hinweise zur inhaltlichen Bearbeitung nehmen Bezug auf die jeweiligen Kapitel aus der Mustergliederung für Managementpläne. Auch wenn im Folgenden von „Managementplänen“ die Rede ist, können Hinweise zu einzelnen Themenaspekten ebenso auf die vereinfachten Planungsinstrumente angewendet werden. Sofern nicht gesondert erwähnt, gelten die folgenden Ausführungen sowohl für FFH-Gebiete als auch für EU-Vogelschutzgebiete. Bei sich überlagernden FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sollen die FFH-bezogenen Bewertungen, Ziele und Maßnahmen deutlich von denen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie trennbar sein, um im Hinblick auf die Berichtspflichten eine klare Zuordnung vornehmen zu können. Unberührt davon bleiben die allgemeingebietsbezogenen Angaben.

Insbesondere für große Teile der Natura 2000-Gebiete in Bach- und Flussauen bestehen zahlreiche Anknüpfungspunkte und Gemeinsamkeiten mit den dort nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) der EU umzusetzenden Zielen. Im Idealfall ist durch eine Konzentration der Anstrengungen und Mittel von beiden Seiten eine besonders hohe Wirksamkeit im Gebiet zu erreichen. An den relevanten Stellen des Leitfadens (Bestandsdarstellung und -bewertung, Zielkonzept, Handlungs- und Maßnahmenkonzept) wird auf die Querbezüge näher eingegangen.

### 2.1 Kapitel 1: „Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben“

Das Kapitel dient der Einführung in Anlass und Zweck der Managementplanung im konkreten Natura 2000-Gebiet. Hierzu sollte komprimiert insbesondere auf folgende Themen eingegangen werden:

- zugrunde liegende Rahmenbedingungen des Naturschutzrechts (vgl. dazu die Zusammenstellung in Anhang 4), ggf. auch weiterer Rechtsbereiche, sofern sie von besonderer Relevanz für die Entwicklung des Natura 2000-Gebietes sind (z. B. die Einstufung eines Flusses als Bundeswasserstraße)
- Planungsansatz und Organisation des Planungsprozesses, insbesondere auch Darlegung, auf welche Weise von der Planung berührte Behörden, Nutzer und sonstige Beteiligte in den Planungsprozess eingebunden wurden
- Zeitrahmen der Bearbeitung.

### 2.2 Kapitel 2: „Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums“

Dieses Kapitel soll einen kurzen und prägnanten Überblick über die abiotischen und biotischen Standortfaktoren sowie die Nutzungsverhältnisse im Planungsraum geben.

#### Planungsraumgrenze (ggf. inkl. Teilraumübersicht)

Die Grenze des Natura 2000-Gebietes sollte in Form der durch den NLWKN im Maßstab 1:5.000 präzisierten

Grenze<sup>1</sup> des Gebietes zugrunde gelegt werden. Ist der Planungsraum über das Natura 2000-Gebiet hinaus erweitert worden, z. B. um unmittelbar auf das Gebiet einwirkende Flächen oder um weitere wertvolle Flächen, sollte dies kurz begründet werden.

Im Zuge der Planbearbeitung sehr großer Gebiete kann es zweckmäßig sein, den Planungsraum in kleinere funktionale Bearbeitungseinheiten (Teilräume) zu untergliedern. Durch die Teilraumbildung ergibt sich die Möglichkeit, stärker auf die jeweils prägenden Verhältnisse in der Bestandsbewertung, Zielfindung und Maßnahmenableitung einzugehen. Die Teilraumgröße richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Gebiets. Kriterien für eine Teilraumbildung können z. B. sein:

- unterschiedliche naturräumliche oder standörtliche Verhältnisse, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse
- unterschiedliche Nutzungsverhältnisse
- Flächen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten
- deutliche Zäsuren z. B. durch Straßen, Gewässer
- Schutzgebiets- oder Verwaltungsgrenzen.

In der Regel sind in großen FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten bereits für die FFH-Basiserfassung bzw. die Vogelartenerfassung Teilräume nach den oben genannten Kriterien gebildet worden. Diese sollten übernommen werden, sofern sie für die Planung geeignet sind. Die Teilräume sollten kurz, ggf. auch tabellarisch, anhand ihrer prägenden Eigenschaften beschrieben werden.

#### Naturräumliche Verhältnisse

Die naturräumlichen Einheiten, die durch das Gebiet berührt sind, können dem Standarddatenbogen entnommen werden. Angelehnt an DRACHENFELS (2010), das Handbuch der naturräumlichen Gliederung sowie die Geographische Landesaufnahme (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953, BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE) sollen sie in ihren planungsrelevanten Eigenschaften (z. B. geologische Rahmenbedingungen, Relief, Ausprägung der Böden, Wasserverhältnisse) beschrieben werden. Ergänzend kann auch der Landschaftsrahmenplan herangezogen werden. Die Beschreibung der abiotischen Standortfaktoren an dieser Stelle dient auch als eine Grundlage für die Erarbeitung von Zielen zur weiteren Entwicklung des Gebietes. Ferner soll kurz auf die umgebende Landschaft, in die der Planungsraum eingebettet ist, eingegangen werden.

#### Historische Entwicklung

Die historische Entwicklung soll kurz und prägnant dargestellt werden. Die Auswertung der Kurhannoverschen und der Preußischen Landesaufnahme kann einen Überblick über wesentliche Änderungen vermitteln und eine

<sup>1</sup> Die präzisierte Natura 2000-Gebietsgrenze stellt die Übertragung der ursprünglich im Maßstab 1:50.000 erstellten Grenze in den Maßstab 1:5.000 unter Berücksichtigung derjenigen Nutzungs- und Strukturgrößen dar, die bei der Meldung des Gebietes gemeint waren. Bei der Präzisierung handelt es sich um eine Arbeitshilfe des NLWKN für die UNB, sie ersetzt nicht die europarechtlich verbindlichen Unterlagen (Standarddatenbogen, analoge Karten 1:50.000 und entsprechende digitale Darstellungen).



Die aktuelle Nutzungssituation soll im Kapitel 2 überblicksweise vorgestellt werden.  
(Foto FFH-Gebiet 092 und EU-Vogelschutzgebiet V46 „Drömling“: Knut Sandkühler)

Einordnung der aktuell im Gebiet vorhandenen Nutzungssituation erleichtern. Vorliegende Gebietsmonografien sollen insoweit ausgewertet werden, als Beschreibungen der Landschafts- und Nutzungsverhältnisse Rückschlüsse auf die Eignung des Gebietes als Lebensraum für die näher zu betrachtenden Schutzgegenstände zulassen.

### **Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation**

Die aktuelle Nutzungssituation (prägende Landnutzung, sonstige Nutzungen wie z. B. Freizeitnutzungen, erneuerbare Energien, besondere Veranstaltungen) sowie wichtige Nutzergruppen, Bewirtschafter und Akteure (z. B. Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände) sollen überblicksweise vorgestellt werden. Die Eigentumssituation umfasst kurze Angaben insbesondere zum Vorhandensein von Naturschutzflächen des Landes, sonstigen öffentlichen Flächen z. B. der Moor- oder Domänenverwaltung oder von Kommunen, Flächen von Naturschutzverbänden sowie allgemeine Angaben zur Struktur der privateigenen Flächen.

### **Bisherige Naturschutzaktivitäten**

Hier sollen die wesentlichen bisherigen Naturschutzaktivitäten (z. B. Schutzgebietsausweisungen, Vertragsnaturschutz, Flächenankäufe, Pflegemaßnahmen) zusammenfassend kurz dargestellt werden.

### **Verwaltungszuständigkeiten**

Die von der Planung berührten Gebietskörperschaften sollen genannt und die im Gebiet liegenden Flächenanteile ermittelt werden. Dargestellt werden sollen auch die zuständigen Unterhaltungsverbände bei Gewässern, Forstämter bei Waldflächen etc. Darüber hinaus sol-

len Besonderheiten, z. B. die Zuständigkeit der Bundeswasserstraßenverwaltung, erwähnt werden.

## **2.3 Kapitel 3: „Bestandsdarstellung und -bewertung“**

### **2.3.1 Allgemeine Bearbeitungshinweise**

Da die Kohärenz des Netzes Natura 2000 vom Beitrag eines jeden Gebietes und somit vom Erhaltungszustand der in ihm befindlichen Lebensraumtypen und Arten abhängt, ist im Zuge der Managementplanung eine gebietsbezogene Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustands unabdingbar (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, S. 18). Sie bildet die Grundlage für die Formulierung der Erhaltungsziele sowie die Ableitung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes.

Bei der Maßnahmenplanung sollen diejenigen Lebensraumtypen und Arten behandelt werden, die im Schutzzweck der Verordnung zur Sicherung des Natura 2000-Gebietes<sup>1</sup> genannt sind. In der Regel sind dies die im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten mit Ausnahme der nicht als signifikant eingestuftes Vorkommen (Stufe D).

Über die Schutzgegenstände von europäischer Bedeutung hinaus sollen weitere gesetzlich geschützte bzw. gefährdete Biotoptypen und gefährdete Arten, für deren Erhaltung das Gebiet aus landesweiter Sicht bedeutsam ist, in die detaillierte Betrachtung mit einbezogen werden.

<sup>1</sup> Für den Fall, dass der Managementplan begleitend zur Erstellung der Sicherungsverordnung erarbeitet wird, ist sicher zu stellen, dass die im Plan behandelten Lebensraumtypen und Arten mit den im Schutzzweck vorgesehenen übereinstimmen.



In den EU-Vogelschutzgebieten gibt es mindestens eine Erfassung der relevanten Brutvogelarten. (Foto Wachtelkönig: Gerd-Michael Heinze)

## Datengrundlage

In FFH-Gebieten ist im Regelfall eine aktuelle Erfassung der Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen, bedarfsbezogen ergänzt um Arterfassungen, unabdingbare Voraussetzung für einen qualifizierten Managementplan. Ausgenommen hiervon sind lediglich Gebiete, die ausschließlich für FFH-Anhang II-Arten gemeldet wurden. Hier stehen die Erfassung der relevanten Arten und ihrer Habitate im Zentrum.

Das Land Niedersachsen lässt in FFH-Gebieten mit gemeldeten FFH-Lebensraumtypen seit 2001 sukzessive eine flächendeckende Biotoptypen- und Lebensraumtypenerfassung und -bewertung nach einem landesweit einheitlichen Leistungsverzeichnis durchführen. Durch diese sogenannte FFH-Basiserfassung liegen für die meisten Gebiete Daten aus einer Ersterfassung vor, die allerdings teilweise der zielgerichteten Aktualisierung bedürfen.

So sollte insbesondere in Gebieten mit hohen Anteilen an Grünland und Wirtschaftswäldern, bei denen die FFH-Basiserfassung mehr als fünf Jahre zurückliegt, möglichst frühzeitig vor Planungsbeginn der Neukartierungsbedarf mit dem NLWKN geklärt werden. Auch aktuellere Basiserfassungsergebnisse können in der Zwischenzeit aufgrund neuerer fachlicher Erkenntnisse durch den NLWKN überarbeitet worden sein, dies ist in jedem Fall vorab zu klären. Bei den wenigen Gebieten, die aktuell noch nicht über eine Basiserfassung des Landes verfügen<sup>1</sup>, sollte frühzeitig gemeinsam mit dem NLWKN das Vorgehen besprochen werden.

Für FFH-Arten liegen beim Land Niedersachsen in unterschiedlichem Ausmaß Ersterfassungen und Daten vor. Frühzeitig vor der Bearbeitung des Plans ist durch eine Datenabfrage beim NLWKN und ggf. in einer ergänzenden gemeinsamen Besprechung zu klären, inwieweit die vorhandenen Erfassungen ausreichend sind oder ggf. weitere Erfassungen beauftragt werden können.

In den EU-Vogelschutzgebieten existiert bereits mindestens eine Erfassung der relevanten Brutvogelarten, ein zweiter Kartierdurchgang läuft. Für die Gastvögel liegen Daten aus den ehrenamtlichen Erfassungen, für einige Gebiete auch aus beauftragten Kartierungen vor. Im Zuge der Bestandserhebungen werden derzeit keine

Habitat- oder Biotopkartierungen vorgenommen. Die Gutachten enthalten eine textliche Beschreibung und Bewertung auf der Ebene des Gesamtgebiets.

Als Grundlage für die flächenbezogene Formulierung der Erhaltungsziele und Maßnahmen in reinen Vogelschutzgebieten kommt daher ergänzend eine grobe Biotop- bzw. eine Habitatstrukturkartierung in Betracht. Die zu erfassenden Habitatstrukturen sind dabei an den Ansprüchen der im Gebiet bedeutsamen Vogelarten bzw. der relevanten ökologischen Gilden (Anspruchsgruppen) auszurichten (s. Gliederungspunkt 2.3.5). Im Zweifelsfall sollte auch hier der spezielle Kartierbedarf im Vorfeld mit dem NLWKN geklärt werden. Wird eine Kartierung in Auftrag gegeben, sollten möglichst besonders wertvolle Biotoptypen und vorkommende Lebensraumtypen sowie landesweit bedeutsame Tier- und Pflanzenarten<sup>2</sup> mit kartiert werden.

In den gewässergeprägten Natura 2000-Gebieten können die beim NLWKN vorhandenen Daten aus den Erfassungen und Bewertungen nach der WRRL<sup>3</sup> und der HWRM-RL sowie ggf. weitergehende Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

## Gebietsbezogene Bewertung und Darstellung des Erhaltungszustands

Im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt im Regelfall keine eigene Bewertung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen. Die Angaben werden im Idealfall den Standarddatenbögen (SDB) und den zugrundeliegenden Gutachten entnommen<sup>4</sup>. Gegebenenfalls sind jedoch lange zurückliegende Erfassungsergebnisse zu aktualisieren, oder es werden nur Teilgebiete größerer Natura 2000-Gebiete bearbeitet, so dass in diesen Fällen auch eine Auseinandersetzung mit den einzel-

<sup>2</sup> Auch die Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten außerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete leisten einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand auf Landesebene (Kriterien Range und Flächengröße), sollten daher bekannt sein und in jedem Fall bei der Planung auch in Vogelschutzgebieten berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> z. B. Wasserkörperdatenblätter, Aufzeichnungen an den Messstellen des NLWKN, Daten aus der Querbauwerksdatenbank, Ergebnisse der Detailstrukturkartierung und aus dem Monitoring nach WRRL

<sup>4</sup> Die SDB sind in komprimierter, ausdrückbarer Form als sog. „Vollständige Gebietsdaten“ auf der Internetseite des NLWKN verfügbar. Da die Standarddatenbögen durch den NLWKN aktualisiert werden, ist die Aktualität der veröffentlichten Daten vor Planungsbeginn mit dem NLWKN abzuklären.

<sup>1</sup> Dies betrifft z. B. Gebiete, die vorrangig für Fische und begleitend am Gewässerrand den Lebensraumtyp 6430 gemeldet wurden.

nen Kriterien der Erhaltungszustandsbewertung notwendig wird (vgl. hierzu im Einzelnen Anhang 5). In diesen verschiedenen Fallkonstellationen sollte wie folgt verfahren werden:

- Stehen aktuell überarbeitete SDB zur Verfügung und werden die Natura 2000-Gebiete komplett bearbeitet, sind diese Bewertungen für die Managementplanung zu übernehmen.
- Fehlen aktualisierte SDB, wird durch den NLWKN im Vorfeld des Planungsprozesses geprüft, ob eine Aktualisierung vorgezogen werden kann. Durch diese Verfahrensweise wäre sichergestellt, dass wichtige Einstufungen (z. B. die Repräsentativität des Schutzgegenstands), die sich nicht aus den reinen Zahlen der FFH-Basiserfassung oder den Artgutachten ergeben, Berücksichtigung finden.
- Werden in großen oder heterogenen Gebieten Teilräume gebildet und deren Bestände gesondert bewertet oder werden nur für einzelne Teilgebiete aus einem größeren Natura 2000-Gebiet Managementpläne erstellt, wird eine gesonderte Bewertung des Erhaltungszustands im Zuge der Managementplanung erforderlich. Diese ist mit dem NLWKN abzustimmen.

Die Darstellung des Erhaltungszustands<sup>1</sup> von Einzelflächen mit Lebensraumtypen oder von Teilflächen als Lebensraum von Arten in Karten und Tabellen des Managementplans wird mit folgenden Farben bzw. Aufsignaturen vorgenommen:

|   |            |   |             |   |
|---|------------|---|-------------|---|
| Erhaltungszustand A (sehr gut)            | dunkelgrün |   | Aufsignatur |   |
| Erhaltungszustand B (gut)                 | hellgrün   |  | Aufsignatur |  |
| Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) | rot        |  | Aufsignatur |  |

Die bisherige Farbgebung in den Gutachten zur FFH-Basiserfassung für die Darstellung des Erhaltungszustands B (gelb) ist im Managementplan anzupassen (Darstellung in hellgrün)<sup>2</sup>. Die Kategorien A und B entsprechen einem günstigen, die Kategorie C entspricht einem ungünstigen Erhaltungszustand im Gebiet. Einzelheiten zu Bewertungsvorschriften für die Ermittlung des Erhaltungszustands bei Lebensraumtypen und Arten sind Anhang 5 zu entnehmen.

Zusätzlich sollen aus der FFH-Basiserfassung Flächen mit einem Erhaltungszustand „E“ (Farbe blau – punktierte Aufsignatur) in den Managementplan übernommen werden. Hierbei handelt es sich um „Biotoptypen, die aktuell keinem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, aber einem bestimmten FFH-Lebensraumtyp nahestehen und relativ gut in diesen entwickelt werden könnten“ (DRACHENFELS 2014, S. 7).

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) bezeichnet den gebietsbezogenen Erhaltungszustand als „Erhaltungsgrad“ ([www.bfn.de/0316\\_kriterien.html](http://www.bfn.de/0316_kriterien.html)). Aufgrund des lange angewendeten Begriffs „Erhaltungszustand“ in der FFH-Basiserfassung auch für die einzelflächenweise Betrachtung wird dieser Begriff in Niedersachsen im Rahmen der Maßnahmenplanung weiter verwendet.

<sup>2</sup> Die Anpassung, die auch in der FFH-Basiserfassung vorgenommen wurde, berücksichtigt den unterschiedlichen Kriterienrahmen zur Ermittlung der Erhaltungszustände auf Gebietsebene einerseits und in der biogeografischen Region andererseits (vgl. Anhang 4). Ferner wird durch die geänderte Farbgebung deutlich, dass gebietsbezogen der Erhaltungszustand B noch als günstig einzustufen ist.

## Angaben zu Lebensraumtypen, Biotoptypen und Arten in den Vollzugshinweisen

Als Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz liegen für viele FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen sowie für Vogelarten und weitere Tier- und Pflanzenarten sogenannte „Vollzugshinweise“ (NLWKN 2011a und jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite des NLWKN) vor. Über die Lebensraumtypen und Arten mit europäischer Bedeutung hinausgehend sind hier auch Biotoptypen und Arten erfasst, die in Niedersachsen eine besondere Bedeutung haben wie z. B. das Nassgrünland.

Die Vollzugshinweise enthalten wertvolle Informationen für die Maßnahmenplanung: Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen und Biotoptypen, Erhaltungsziele, mögliche Zielkonflikte mit dem Schutz anderer Biotoptypen oder Arten sowie Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente zur Erhaltung und Entwicklung.

Für die in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz enthaltenen Lebensraumtypen/Biotoptypen und Arten besteht aus Landessicht ein besonderer Handlungsbedarf, der in zwei Prioritäten eingeteilt ist (Prioritätenlisten<sup>3</sup>). In den meisten Vollzugshinweisen finden sich Angaben zu den wichtigsten Natura 2000-Gebieten im Land für den betreffenden Schutzgegenstand (Rangplätze<sup>4</sup>).

Diese Rangplätze geben – ergänzend zur maßgeblichen Angabe der Repräsentativität in den Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete – anschauliche Hinweise auf die Bedeutung eines Gebietes für den Schutz des Lebensraum-/Biototyps oder der Art in Niedersachsen. Mit fortschreitenden Erfassungen seit der Veröffentlichung der Vollzugshinweise kann es zu Veränderungen in der Bedeutung der einzelnen Gebiete kommen, so dass der jeweils aktuelle Stand der Einstufung beim NLWKN zu erfragen ist.

### 2.3.2 Unterkapitel 3.1: „Biotoptypen“

In den FFH-Gebieten sollen die Biotoptypen für den Planungsraum flächendeckend dargestellt werden. Dies ist nicht nur für die Beurteilung der aktuellen Gebietsituation von Bedeutung, sondern auch, um späterhin die Entwicklungsmöglichkeiten für Lebensraumtypen und andere wertvolle Biotoptypen abschätzen zu können. Im Regelfall liegt mit der Basiserfassung eine flächendeckende Biotoptypenkartierung vor. Deren planungsrelevante Ergebnisse sollen unter Berücksichtigung ggf. zwischenzeitlich oder im Rahmen der Managementplanung erfolgter Aktualisierungen in den Managementplan übernommen werden.

Dies betrifft zum einen ihre tabellarische Zusammenstellung (i. d. R. Tab. 1 des Berichtes zur Basiserfassung) mit Angabe von Flächengrößen und -anteilen der einzelnen Biotoptypen. Darüber hinaus sollen die Biotoptypen der Roten Liste Niedersachsen kurz charakterisiert werden (Ausprägung, Verbreitung, kennzeichnende Arten, Beeinträchtigungen), ggf. differenziert nach Teilgebieten, wenn sich die Ausprägungen deutlich unterscheiden. An-

<sup>3</sup> [www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de) > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

<sup>4</sup> Diese Angaben liegen für Lebensraumtypen/Biotoptypen, Säugetiere, Amphibien/Reptilien sowie die meisten Vogelarten vor. Für die Wirbellosen und die Pflanzenarten wurden keine Rangplätze vergeben.

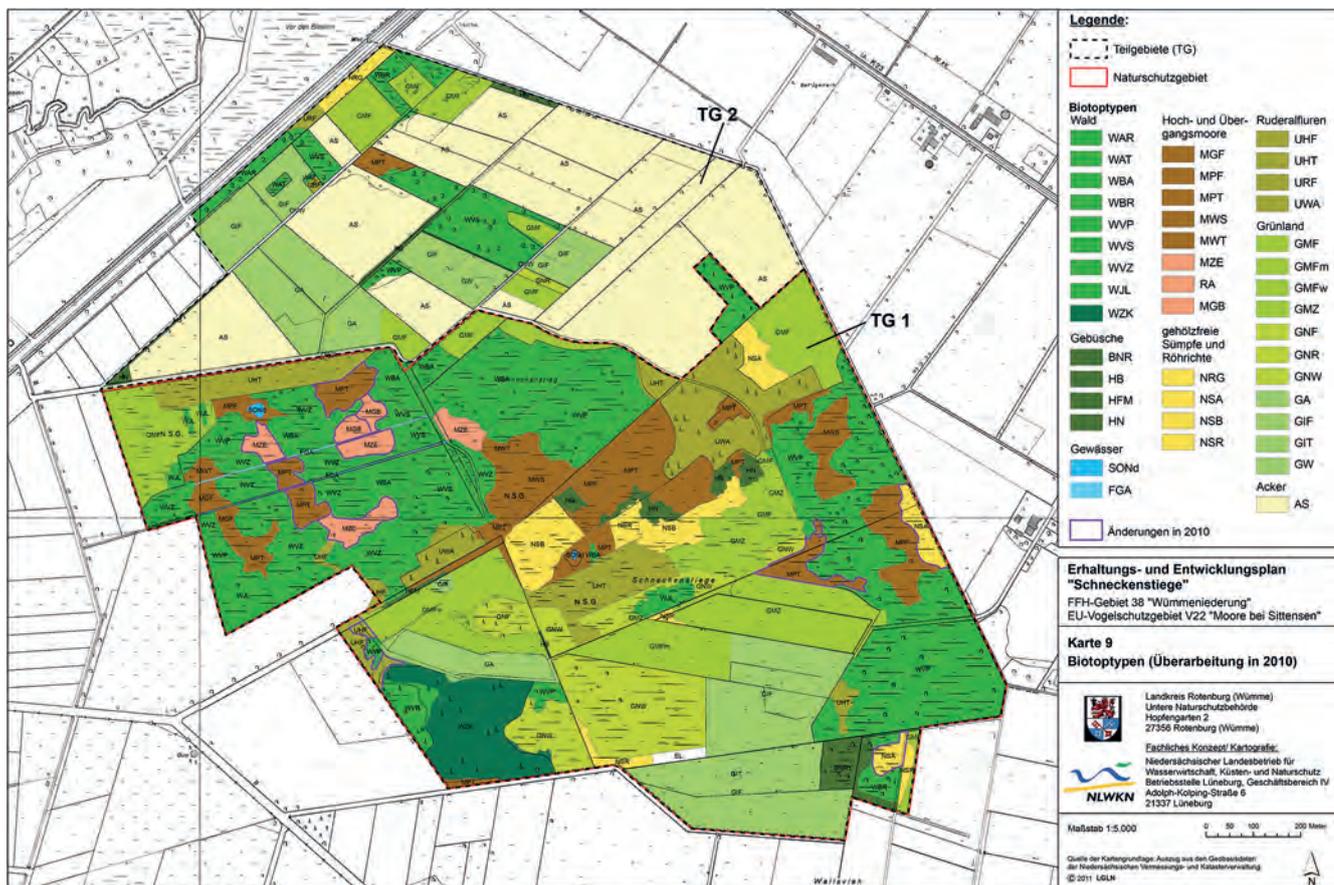


Abb. 2: Beispiel für die flächendeckende Darstellung der Biotypen (ohne Aufsignaturen für gesetzlich geschützte und prioritäre Biotypen) (LANDKREIS ROTENBUEG (WÜMME) & NLWKN 2011)

gaben hierzu sind zusätzlich zum Erläuterungsbericht der Basiserfassung auch den Geländebögen zu entnehmen.

Für die gefährdeten und/oder gebietsprägenden Biotypen, soweit sie keine FFH-Lebensraumtypen sind, sollen die positiv und negativ auf die Ausprägung einwirkenden Faktoren, Nutzungen sowie ggf. bereits durchgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen benannt werden.

Ergänzend sollen folgende Angaben zu den Biotypen tabellarisch aufbereitet werden:

- Biotypen, die nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG besonders geschützt sind (vgl. dazu DRACHENFELS 2012 und Internetseite des NLWKN) sowie
- Biotypen, die zwar keine FFH-Lebensraumtypen sind, aber nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine besondere Priorität in Niedersachsen besitzen.

Für die Karte 2 „Biotypen“ kann im Regelfall die Darstellung aus der FFH-Basiserfassung übernommen werden. Dabei sollen die einer Gruppe zugehörigen Biotypen (z. B. Wälder und Gebüsche, Grünland, Moore, Heiden, Gewässer, Sümpfe) jeweils durch Farben einer Farbgruppe wiedergegeben werden (vgl. Abb. 2). Durch eine entsprechende Aufsignatur können die gesetzlich geschützten Biotope gekennzeichnet werden. Der Kartenmaßstab soll gebietsbezogen angepasst zwischen 1:5.000 und 1:10.000 liegen.

In reinen Vogelschutzgebieten entfällt im Regelfall eine gesonderte Karte zu den Biotypen. Relevante Informationen zu den besonders bedeutsamen Biotypen können dort in die Karte der Vogelarten aufgenommen werden.

### 2.3.3 Unterkapitel 3.2: „FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL)“

Bei der Maßnahmenplanung für FFH-Gebiete sollen die FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) behandelt werden, die in der Verordnung zur Sicherung des Natura 2000-Gebietes genannt sind. In der Regel sind dies die im Standarddatenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen<sup>1</sup> mit Ausnahme der nicht als signifikant eingestuftem Vorkommen. Die im Planungsraum zu betrachtenden FFH-Lebensraumtypen sollen lagegenau mit ihrem Erhaltungszustand dargestellt sowie die Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand bewertet werden. Der gesamtgebietsbezogene Erhaltungszustand ist im aktualisierten Standarddatenbogen aufgeführt. Liegt dieser noch nicht vor, soll er mit zeitlichem Vorlauf beim NLWKN abgefragt werden, um auf der Basis aktueller Einstufungen planen zu können.

Der Standarddatenbogen listet neben dem Erhaltungszustand auch weitere, für die Planung relevante Kriterien auf (vgl. Anhang 6). Von besonderer Bedeutung für die Maßnahmenplanung ist das Kriterium „Repräsentativität“. Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für Lebensraumtypen mit der Repräsentativität A (der

<sup>1</sup> vgl. [www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de) > Downloads zu Natura 2000: Hier sind alle Lebensraumtypen nach Anhang I aufgeführt, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Standarddatenbogens bekannt waren und die im Gebiet nach damaliger Einschätzung ein signifikantes Vorkommen hatten (Bewertung der Repräsentativität und des Erhaltungszustands im Standarddatenbogen mit A, B oder C). Aufgrund inzwischen vorliegender aktueller Daten kann sich die Einschätzung geändert haben, indem Lebensraumtypen heute anders zu bewerten sind. Nicht signifikant sind Vorkommen, deren Repräsentativität mit D bewertet wurde.



Pflanzenarten werden bei der FFH-Basiserfassung berücksichtigt. (Foto Schachbrettblumen im FFH-Gebiet 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“: Hans-Jürgen Zietz)

Lebensraumtyp war ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes und/oder hat aus heutiger Sicht eine herausragende Bedeutung aus landesweiter Sicht) und auch B (das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Lebensraumtyp). Lebensraumtypen mit der Repräsentativität D dagegen haben im Gebiet keine signifikanten Vorkommen und sind damit derzeit keine maßgeblichen Gebietsbestandteile. Ihr Erhaltungszustand wird nicht bewertet.

Lebensraumtypen mit der Einstufung „not present“ wurden aktuell nicht mehr festgestellt, besaßen gemäß den vorliegenden alten Daten jedoch signifikante Vorkommen im Gebiet. Im Zuge der Maßnahmenplanung sollte möglichst geklärt werden, ob diese Lebensraumtypen infolge Verschlechterung verschwunden sind (und dann möglichst wieder hergestellt werden müssten) oder ob ggf. ein Kartierungsfehler vorliegt, so dass der Lebensraumtyp möglicherweise doch noch vorkommt.

Detaillierte teilraum- und einzelflächenbezogene Informationen sind den Karten und dem Erläuterungsbericht der FFH-Basiserfassung zu entnehmen. Die Kurzbeschreibung der einzelnen Lebensraumtypen im Erläuterungsbericht der Basiserfassung enthält im Regelfall folgende Angaben:

- spezifische Ausprägung des Lebensraumtyps
- Verbreitung
- kennzeichnende Arten im Gebiet
- Einstufung des Erhaltungszustands (nicht nur Erhaltungszustände A, B und C, sondern auch Entwicklungsflächen E)
- Defizite und Beeinträchtigungsfaktoren, die ausschlaggebend für die Einstufung waren und damit von besonderer Bedeutung für die abzuleitenden Ziele und Maßnahmen sind (bei einem ungünstigen Erhaltungszustand).

In jedem Fall sollen bei nutzungsabhängigen Lebensraumtypen die Art und Intensität der ausgeübten Nutzung, bei den übrigen Lebensraumtypen ggf. bisher durchgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand eingeschätzt werden. Für die Beschreibung von Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen sollen möglichst die in den Basiserfassungen aufgenommenen Gefährdungs-

kategorien als Grundlage der Beschreibung<sup>1</sup> verwendet werden.

Die Flächenbilanzen zu den Lebensraumtypen und den Erhaltungszuständen im Gesamtgebiet (Tabelle 2a des Erläuterungsberichts zur Basiserfassung) und sonstige planungsrelevante Angaben aus dem Erläuterungsbericht sollen, ggf. ergänzt um die spezifischen Standortbedingungen, in den Managementplan in knapper Form übernommen werden, so dass der Plan aus sich heraus verständlich ist. Nachkartierungsergebnisse und eigene Erkenntnisse sind zu ergänzen.

In Abhängigkeit von der Größe der zu bearbeitenden Fläche und der Problemstellung vor Ort soll ergänzend eine Auswertung der zu den Einzelflächen der Lebensraumtypen hinterlegten Geländebögen vorgenommen werden. Bei großen Gebieten erleichtern gezielte Abfragemöglichkeiten über das FFH-Eingabeprogramm nach Einzelkriterien aus den Geländebögen (z. B. Standort-, Struktur- und Nutzungsparameter, Beeinträchtigungen und Gefährdungen) die Aufarbeitung.

Dem lebensraumtypischen Arteninventar kommt neben den Habitatstrukturen eine besondere Bedeutung für die Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen zu, daher sollte es mit betrachtet werden. Nach Artikel 1 e) der FFH-Richtlinie ist Voraussetzung für den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps u. a., dass der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten<sup>2</sup> günstig ist. In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011a) sind sowohl charakteristische Pflanzen- als auch Tierarten für die jeweiligen Lebensraumtypen angeführt.

Pflanzenarten werden aufgrund der Kartiervorgaben bereits bei der FFH-Basiserfassung berücksichtigt und können über das FFH-Eingabeprogramm herausge-

<sup>1</sup> Durch eine zentral beim NLWKN erstellte Übersetzungsliste dieser Kategorien in die Begriffe des FFH-Berichts und des Standarddatenbogens ist es möglich, die im einzelnen Managementplan aufgezeigten Gefährdungen auch in den Standarddatenbogen sowie den FFH-Bericht zu übertragen.

<sup>2</sup> Als charakteristische Arten werden nach aktuellen Gerichtsurteilen im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung speziell gebietsbezogen die Arten angesehen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp haben bzw. „bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist“ (BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11 in NuR (2013) 35: 565-580 Rnr. 80).

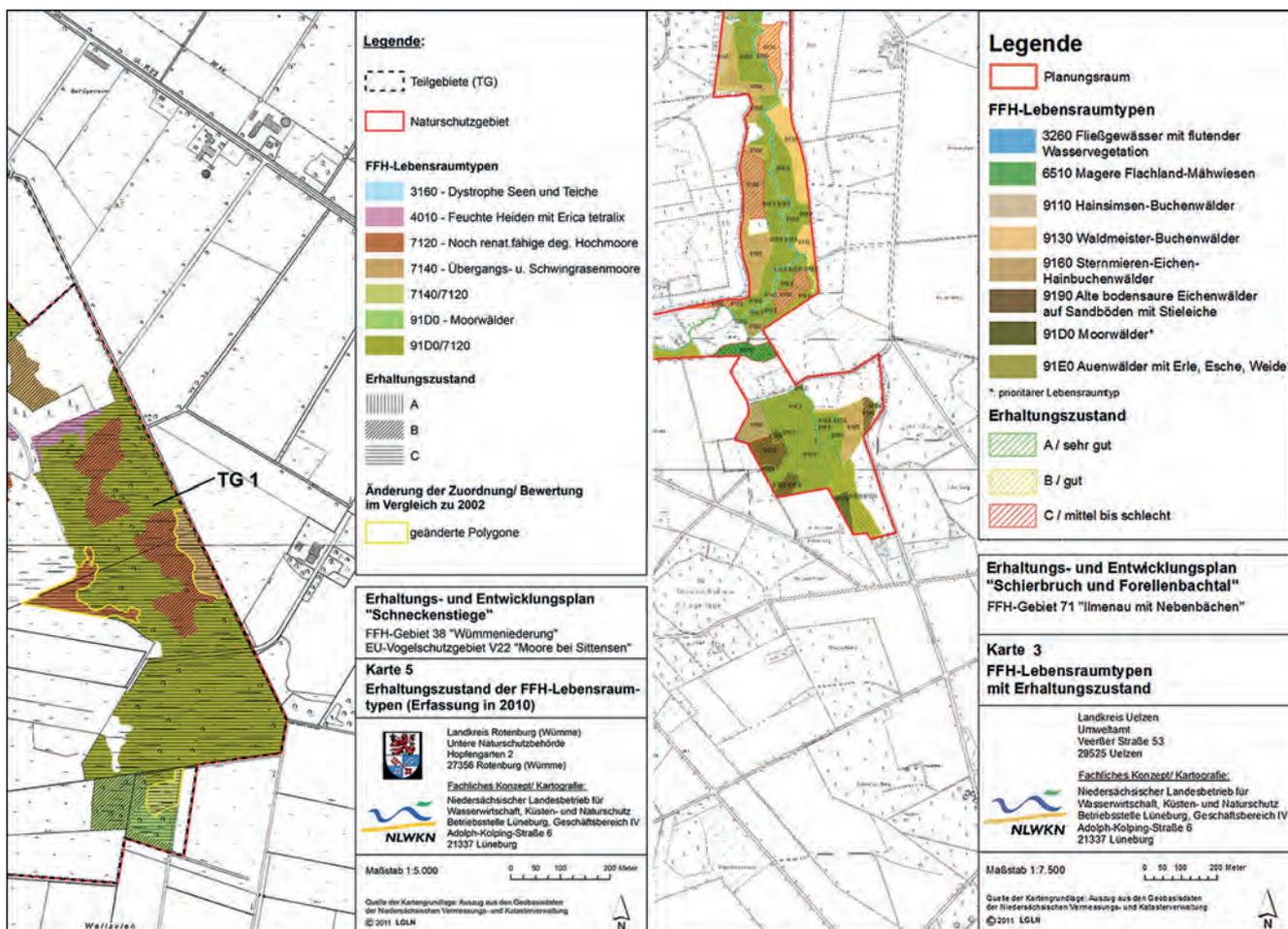


Abb. 3: Beispielkarten FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand (links: LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) & NLWKN 2011; rechts: LANDKREIS UELZEN & NLWKN 2012)

filtriert werden. Tierarten sind in der FFH-Basiserfassung nicht berücksichtigt. Idealerweise liegen für einige der lebensraumtypischen Arten ergänzende Erfassungen vor. Ansonsten sollen die Daten aus den niedersächsischen Tier-, Pflanzen- und Vogelarten-Erfassungsprogrammen (Ansprechpartner NLWKN) ausgewertet werden. Bei ausreichender Datenmenge können ergänzend zu den Basiserfassungsergebnissen aus dem Vorkommen oder Fehlen von Arten Rückschlüsse auf die Struktureigenschaften des Lebensraumtyps gezogen werden.

Werden nur Teilräume eines größeren FFH-Gebietes bearbeitet, soll der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und das sich daraus ergebende Handlungserfordernis auch speziell auf diesen Teilraum bezogen beurteilt werden. Der Erhaltungszustand kann hier vom Erhaltungszustand im Gesamtgebiet abweichen. Ist der betreffende Teilraum mit einem bereits in der FFH-Basiserfassung gebildeten Teilraum identisch, können die teilraumbezogenen Beurteilungsergebnisse hieraus übernommen werden. Teilweise enthalten die Erläuterungsberichte auch eine nach Teilgebieten differenzierte Beschreibung der Lebensraumtypen.

Ansonsten kann zur Ermittlung des Erhaltungszustands aus den Flächenanteilen der jeweils mit A, B und C bewerteten Einzelflächen ein Gesamtwert gebildet werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Hierbei sollte folgende Aggregationsregel zugrunde gelegt werden:

- Flächenanteil Erhaltungszustand C > 50 %: Gesamt-Erhaltungszustand ist C.
- Flächenanteil Erhaltungszustand C < 25 % + Flächenanteil Erhaltungszustand A > 50 %: Gesamt-Erhaltungszustand ist A.
- alle übrigen Fälle: Gesamt-Erhaltungszustand ist B.

Um eine landeseinheitliche Handhabung in der Bewertung zu gewährleisten und gebietliche Besonderheiten aus landesweiter Sicht berücksichtigen zu können, ist diese Bewertung mit dem NLWKN abzustimmen.

Die Ergebnisse sollen textlich und kartografisch aufbereitet werden. Um eine landeseinheitliche Bezeichnung der Lebensraumtypen zu gewährleisten, sollen im Managementplan die Kurzbezeichnungen, wie sie auf der Internetseite des NLWKN<sup>2</sup> zu finden sind, verwendet werden.

Die im Shape-Format vorliegenden Ergebnisse der FFH-Basiserfassung bzw. deren Aktualisierung bilden die Basis für die Karte 3 „FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand“. Die Karten sollen im Regelfall im Maßstab 1:5.000 - 1:10.000 erstellt werden und sowohl den Lebensraumtyp als auch dessen Erhaltungszustand flächenscharf darstellen. Je nach gebietlicher Situation kann dies in einer Karte (vgl. Beispiele in Abb. 3) oder in zwei Teilkarten (Teilkarte 3a: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, Teilkarte 3b: Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen) erfolgen. Ergänzend sollen in den Karten die bereits durch den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG unmittelbar geschützten Flächen gekennzeichnet werden (Angaben dazu in DRACHENFELS 2012 und auf der Internetseite des NLWKN).

<sup>2</sup> [www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de) > Downloads zu Natura 2000

## Maßgebliche Gebietsbestandteile FFH-Lebensraumtypen

Zusätzlich zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten Lebensraumtypen können in Einzelfällen auch nicht mehr (Repräsentativität „not present“) oder nur noch in Fragmenten (Repräsentativität D) vorkommende Lebensraumtypen, deren Wiederherstellung aber im betreffenden Gebiet aus landesweiter Sicht erforderlich und auch möglich ist, einbezogen werden.

Für den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps sind im Einzelnen maßgeblich (vgl. NLF / NFP / NLWKN 2011):

- die Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur: Dazu gehören z. B. bei Wäldern insbesondere Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: Hierzu gehören v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Bodenverhältnisse, Wasser- und Nährstoffhaushalt); wenn z. B. über den Wasserhaushalt für den Fortbestand des Lebensraumtyps elementare Verflechtungen mit dem Umland bestehen, muss auch dieser mit betrachtet werden.
- die Populationen der charakteristischen Arten im Gebiet und ihre Habitate: Damit zählen auch deren essenzielle Habitatelemente, beispielsweise Höhlenbäume für höhlenbewohnende Vogelarten, zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen. Diese Habitate können auch außerhalb des betreffenden Lebensraumtyps liegen (z. B. Weidengebüsche oder Ruderalfluren als notwendige Nahrungshabitate einer charakteristischen Wildbienen-Art des oft blütenarmen Lebensraumtyps 2330).

Für die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen in der Fläche können grundsätzlich drei Fallgruppen unterschieden werden (vgl. NLF / NFP / NLWKN 2011):

- Fallgruppe 1: Kriterien müssen dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden (z. B. die Standortvoraussetzungen des Lebensraumtyps). So wäre z. B. eine dauerhafte Entwässerung eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile eines grundwasserabhängigen Lebensraumtyps.
- Fallgruppe 2: Kriterien müssen funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden, es sind aber dynamische Veränderungen der einzelnen Flächen möglich (z. B. Altersphasen bei Wäldern). Das heißt, Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche sind möglich und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Insgesamt ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen im Gebiet ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil einer jeden kartierten Teilfläche des Lebensraumtyps.
- Fallgruppe 3: Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für das Vorkommen des Lebensraumtyps überhaupt bzw. für die Artenvielfalt haben, müssen genau dort bewahrt werden. Eine negative Veränderung stellt i. d. R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils dar. Beispiele sind:
  - kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z. B. Kalktuffquellen, Fels-

bereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern)

- einzigartige Strukturelemente wie z. B. eine Gruppe mehr als 300-jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen
- eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z. B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.

Für die maßgeblichen Bestandteile der Fallgruppen 1 und 2 ist im Regelfall eine textliche Aufbereitung ausreichend, solche der Fallgruppe 3 sollen in geeigneter Weise in der Karte kenntlich gemacht werden.

### 2.3.4 Unterkapitel 3.3: „FFH-Arten (Anhang II und IV FFH-RL) sowie sonstige Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums“

Vorrangig betrachtet werden die **FFH-Anhang II-Arten** mit signifikanten Vorkommen<sup>1</sup> im Gebiet, außerdem in Einzelfällen auch nicht mehr (Populationsgröße „not present“) oder nur noch in Fragmenten (Population „D“) vorkommende Anhang II-Arten, deren Wiederherstellung aber im betreffenden Gebiet aus landesweiter Sicht nach Einschätzung des NLWKN erforderlich und auch möglich ist. Bei einer Betrachtung des Gesamtgebietes sollen die Angaben und Bewertungen aus dem Standarddatenbogen übernommen werden. Für die Anhang II-Arten enthält dieser neben den Angaben zum gebietsbezogenen Erhaltungszustand solche

- zur absoluten und relativen Größe der Population,
- zum Isolierungsgrad der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Art (biogeografische Bedeutung) sowie
- zur Bedeutung des Planungsraums für die Erhaltung der Art (Gesamtbeurteilung).

Für die **Anhang IV-Arten**, sofern sie in den Standarddatenbogen überhaupt aufgenommen wurden, enthält dieser allenfalls Angaben zum Status und zur Populationsgröße. Der Erhaltungszustand von Anhang IV-Arten wird generell gebietsbezogen nicht bewertet. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen jedoch auch diese Arten einem strengen Schutzregime. So ist es u. a. untersagt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten zu beschädigen oder zu vernichten. Um zu vermeiden, dass durch gebietsbezogene Maßnahmen für Lebensraumtypen, Anhang II-Arten oder Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie ungewollt Arten des Anhangs IV beeinträchtigt werden, ist die Auswertung bekannter Vorkommen und eine Einschätzung ihrer Habitate ein wichtiger Bestandteil der Managementplanung (vgl. auch MLUV 2012, S. 40).

**Weitere aus landesweiter Sicht bedeutsame Arten** sollten sehr zielgerichtet bei der Planung berücksichtigt werden. Hierbei kann es sich um Vorkommen stark gefährdeter Arten, solcher mit Priorität nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz oder charakteristischer Arten von signifikanten Lebensraumtypen<sup>2</sup> handeln, deren Vorkommen im Gebiet be-

<sup>1</sup> Signifikant sind alle Vorkommen, deren relative Größe bezogen auf Deutschland (rel.-Grö.D) mit 1, 2, 3, 4 oder 5 im SDB angeführt wird. Nicht signifikant sind Vorkommen, die an dieser Stelle mit D bewertet werden.

<sup>2</sup> Hierbei können insbesondere solche Arten von Bedeutung sein, die über ihre Habitatansprüche die funktionalen Verbindungen von Lebensraumtypen mit ihrer Umgebung verdeutlichen.



Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden bei der Planung vorrangig betrachtet. (Foto Bachneunauge: A. Hartl / blickwinkel.de)

kannt sind. Ein Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten ist mit Stand 2015 veröffentlicht (THEUNERT 2008a, b und [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / Streng geschützte Arten). Zu den sonstigen Arten zählen in reinen FFH-Gebieten auch Vögel, sofern sie nicht ohnehin als charakteristische Arten der Lebensraumtypen betrachtet werden.

Mit dem NLWKN ist daher im Vorfeld der Planung zu klären,

- ob spezielle artbezogene Erfassungen/Gutachten zu FFH-Anhang II<sup>1</sup> und Anhang-IV-Arten für das Gebiet vorliegen oder im Vorfeld der Planung noch beauftragt werden können; ansonsten sollen die Daten aus den Niedersächsischen Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen berücksichtigt werden,
- ob bei der Bearbeitung nur einzelner Teilgebiete eines größeren FFH-Gebietes aufgrund der Datenlage überhaupt eine Erhaltungszustandsbewertung einzelner Anhang II-Arten für den Ausschnitt sinnvoll und möglich ist,
- ob weitere und – wenn ja – welche gefährdeten Arten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie über die FFH-Arten hinausgehend im Gebiet planerisch berücksichtigt werden sollen und wie die Datenlage für diese Arten aussieht. Von der Qualität der vorliegenden Daten sowie eventueller weiterer Kenntnisse von Ortsansässigen oder Naturschutzverbänden hängen die Bearbeitungstiefe sowie eine eventuelle Darstellbarkeit in der Karte ab.

Bei Vorkommen von FFH-Anhang II-Arten im Gebiet sollen entsprechend den Bewertungsvorgaben für den

günstigen Erhaltungszustand sowohl populationsbezogene als auch habitatbezogene Aspekte und Gefährdungsfaktoren bzw. Beeinträchtigungen betrachtet werden (vgl. Methoden- und Erfassungsstandards des BfN – [www.bfn.de/0316\\_bewertungsschemata.html](http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html)). Die Ergebnisse sollen getrennt nach signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten, Anhang IV-Arten sowie sonstigen Arten textlich (vgl. dazu Beispiel in Tab. 1) und kartografisch<sup>2</sup> aufbereitet werden.

Tab. 1: Beispielhafte Aufbereitung relevanter Parameter für die Bewertung von FFH-Anhangarten (BIOS/ALW 2010, S. 116, Auszug)

| Art                  | Population  | Lebensraum   | Erhaltungszustand | Defizite  |
|----------------------|---|--|-------------------|---|
| <b>Fischotter</b>    | selten, Nachweise vornehmlich im Bereich des Nordarmes sowie im Teilgebiet „Untere Wümme“<br>Ausbreitungskorridor der Population am Oberlauf der Wümme und im Bereich der Aller | renaturierte Fließgewässerabschnitte am Wümme-Nordarm im Komplex mit Sukzessionsflächen des Nasen Dreiecks (Niedersachsen) sowie Fluss und flussbegleitende Röhrichte sowie Auengehölze im Teilgebiet „Untere Wümme“ | <b>B</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlen nahrungsreicher Nebengewässer sowie naturnaher Röhricht- und Gehölzformationen im Bereich des Gewässerabschnittes Behrensgröbe bis Borgfeld</li> <li>- Landnutzung in benachbarten Gebieten (St. Jürgensland/Blockland)</li> <li>- Tidehub</li> </ul> |
| <b>Meerseeunauge</b> | selten, wandernde Individuen, Status unklar   | Wümme zwischen Mündung in die Hamme und Hexenberggleite Wanderstrecke<br>Potentielle Laichhabitats im Bereich der Sohlgleiten  | <b>B</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- stetiger Geschiebetrieb aufgrund des Gewässerausbaus</li> <li>- Feinsedimenteintrag</li> <li>- Fehlen feinkiesiger Gewässerstrecken</li> <li>- Tidehub</li> </ul>  |

Wie dargelegt, spielt bei der Erhaltungszustandsbewertung der Anhang II-Arten nach der FFH-Richtlinie die Habitatqualität als eines von drei Bewertungskriterien eine entscheidende Rolle. Auch um gebietsbezogenen Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Habitatqualität ableiten zu können, ist die Kenntnis und Bewertung der vorhandenen Habitats Voraussetzung. Insofern wird in den meisten Managementplänen für Natura 2000-Gebiete mit näher betrachteten Arten eine **Habitat-**

<sup>1</sup> Bei signifikanten Vorkommen von Fischarten nach Anhang II sollten auch ggf. vorliegende Gutachten beim Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Binnenfischerei – erfragt werden.

<sup>2</sup> Informationen, die nicht direkt in der Karte zu verorten sind, können auch über in die Karte integrierte Textfelder ergänzend dargestellt werden.

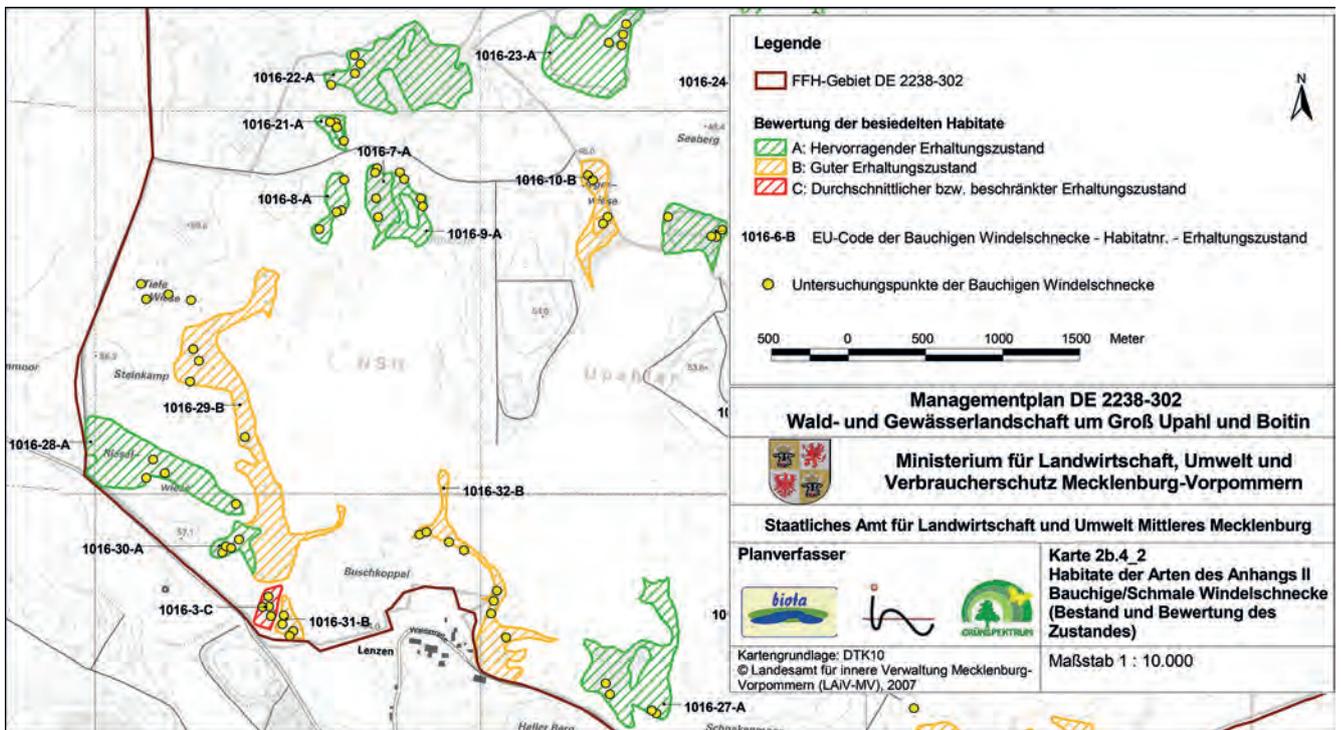


Abb. 4: Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern zur Habitatbewertung der Bauchigen Windelschnecke (THIELE et al. 2010)

**bewertung** angezeigt sein<sup>1</sup>. Allgemeine Hinweise zu den Habitatsprüchen können den Vollzugshinweisen für die Arten (NLWKN 2011a) sowie den bundeseinheitlichen Bewertungsschemata des BfN für die einzelnen Arten ([www.bfn.de/0316\\_bewertungsschemata.html](http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html)) entnommen werden. Diese benennen Habitatelemente, die für eine Habitatbewertung/-einschätzung im Zuge der Managementplanung mit zugrunde gelegt werden können.

Nur für die Anhang II-Arten kommt gebietsbezogen die Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate mit den Bewertungsstufen A, B und C in Betracht (siehe Beispiel in Abb. 4). Für die Anhang IV-Arten und sonstige gefährdete Arten findet keine gebietsbezogene Erhaltungszustandsbewertung statt. Hier reicht eine Einschätzung in einer überschlägigen Weise aus (vielfach sind diese Arten auch charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen und fließen dort in die Bewertung ein). Mindestens sollen alle bekannten Vorkommen der Arten (Fundpunktdarstellung) in die Betrachtung einbezogen werden.

### Maßgebliche Gebietsbestandteile FFH-Arten

Zusätzlich zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten FFH-Anhang II-Arten können in Einzelfällen auch nicht mehr (Repräsentativität „not present“) oder nur noch in Fragmenten (Repräsentativität D) vorkommende Anhang II-Arten, deren Wiederherstellung aber im betreffenden Gebiet aus landesweiter Sicht nach Einschätzung des NLWKN erforderlich und auch möglich ist, einbezogen werden.

Für den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Arten maßgebliche Bestandteile sind

- die Größe der vorhandenen Population und

<sup>1</sup> Dies entspricht der Vorgehensweise in etlichen anderen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) und der Empfehlung des BfN. Die inhaltliche Herangehensweise ist in den Bundesländern teilweise jedoch recht unterschiedlich.

- die Habitate der Arten: diese umfassen die für einen günstigen Erhaltungszustand der Population notwendigen Flächen, die standörtlichen Voraussetzungen, Lebensraumstrukturen und funktionalen Beziehungen (ggf. auch zu essenziellen Habitatelementen außerhalb des FFH-Gebietes).

### 2.3.5 Unterkapitel 3.4: „Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums“

Bei der Maßnahmenplanung in EU-Vogelschutzgebieten sollen die Vogelarten behandelt werden, die im Schutzzweck der Verordnung zur Sicherung des Gebietes genannt sind. In der Regel sind dies die im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten mit Ausnahme der nicht als signifikant eingestuften Arten<sup>2</sup>. Zusätzlich zu diesen Vogelarten nach Standarddatenbogen sollten weitere, aus Landessicht bedeutsame oder gefährdete Vogelarten sowie prioritäre Arten der Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz im Gebiet in die Betrachtung einbezogen werden, sofern hierzu Daten vorliegen<sup>3</sup>.

### Brutvögel

Die durchgängig vorliegenden Brutvogelerfassungen im Auftrag des NLWKN enthalten regelmäßig eine Bewertung des Erhaltungszustands mindestens der wertbestimmenden Arten nach den Bewertungskriterien von BOHLEN & BURDORF (2005), so dass sowohl Bewertungen einzelner **Populationsparameter** wie auch der Habi-

<sup>2</sup> Signifikant sind alle Vorkommen, deren relative Größe bezogen auf Deutschland (rel.-Grö.D) mit 1, 2, 3, 4 oder 5 im SDB angeführt wird. Nicht signifikant sind Vorkommen, die an dieser Stelle mit D bewertet werden.

<sup>3</sup> In den Brutvogelerfassungen im Auftrag des NLWKN werden im Regelfall die wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Arten der niedersächsischen und bundesdeutschen Roten Listen (Kategorien 1-3) quantitativ erfasst.

tatqualität und von Beeinträchtigungen vorliegen (vgl. Tab. 2). Die Kartiererergebnisse sind in Verbreitungskarten dargestellt.

Ergänzt werden die Zahlen durch artbezogene Kommentierungen der Vorkommen und des Erhaltungszustands, durch Angaben zur Gebietscharakteristik, zu Strukturen sowie zu Beeinträchtigungen des Vogellebensraums<sup>1</sup>. Dort, wo schon aus früheren Jahren Brutbestandserfassungen vorliegen, wird die Bestandsentwicklung durch die Gegenüberstellungen der aktuellen Kartierungsergebnisse und der früheren Ergebnisse beurteilt.

Ergänzend können, falls nicht im Gutachten enthalten, Angaben zu den mittel- und langfristigen Bestandstrends in Deutschland (SUDFELDT et al. 2009) helfen, die Bestandsentwicklung im Planungsraum in einen übergeordneten Kontext zu stellen. Die planungsrelevanten Ergebnisse aus den Brutbestandserfassungen sollen, soweit vorhanden auch differenziert nach Teilräumen, in den Managementplan übernommen werden.



Bewertungen des Erhaltungszustands der wertbestimmenden Vogelarten liegen durchgängig vor. (Foto Mittelspecht: F. Hecker / blickwinkel.de)

Tab. 2: Beispiel für die Erhaltungszustandsbewertung von Brutvogelarten (nach BOHLEN & BURDORF 2005) (EU-Vogelschutzgebiet V67 Schaumburger Wald, HERRMANN 2012)

| Art           | Bestand 2005 |    | Erhaltungszustand der Population |     |    |    | Habitatqualität | Beeinträchtigung | Gesamtbewertung |
|---------------|--------------|----|----------------------------------|-----|----|----|-----------------|------------------|-----------------|
|               | BP           | BZ | Pop                              | BTr | SD | BE |                 |                  |                 |
| Grauspecht    | 1            | 2  | C                                | C   | C  | -  | B               | B                | C               |
| Schwarzspecht | 22           | 1  | B                                | B   | A  | -  | B               | B                | B               |
| Mittelspecht  | 470          | 25 | A                                | A   | A  | -  | B               | B                | B               |

BP = Brutpaar (alle BN+BV), BZ = Brutzeitfeststellung, Pop = Populationsgröße, BTr = Bestandstrend, SD = Siedlungsdichte, BE = Bruterfolg  
 Bewertung: A = sehr guter Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, k. A. = Keine Angabe, - = keine Bewertung möglich

Für die **Habitatbewertung** kann je nach Artanzahl und differierenden Habitatansprüchen der Vogelarten im Planungsraum eine Zusammenfassung der vorkommenden Arten in ökologischen Gilden (vgl. Beispiele in Abb. 5) zielführend sein. Die Arten dieser Gilden weisen grundsätzlich gleich gerichtete Habitatansprüche auf, können sich aber im Detail, wie z. B. bei verträglichen Mahdterminen, durchaus noch unterscheiden. Der Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER et al. 2014, S. 68ff) führt die anhand ihrer Habitatnutzung für Niedersachsen typischen ökologischen Gilden an. Die in ihnen zusammengefassten Arten weisen jeweils eine relativ enge Bindung an bestimmte Habitatstrukturen auf.

Durch die Kombination der Ergebnisse aus der Habitatstrukturkartierung mit dem Vorkommen oder Fehlen der entsprechenden Vogelgemeinschaften in Teilen des Planungsraums kann die Habitateignung des Raumes bewertet werden. Hierbei fließen auch die Art und Intensität der ausgeübten Nutzung sowie bisher durchgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in die Bewertung ein. Zusätzlich sollen Störungen, z. B. durch Erholungssuchende, und ggf. Prädatoren erfasst und beurteilt werden.

Insgesamt sollen die folgenden inhaltlichen Aspekte textlich und kartografisch<sup>2</sup> aufbereitet werden<sup>3</sup>:

- Fundpunkte der Arten (Übernahme aus den Brutbestandserfassungen)
- Erhaltungszustand der Populationen mit Aussagen zu den einzelnen Bewertungsparametern, sofern interpretationsfähige Daten vorliegen
- Habitate der Arten, ergänzend Bewertung des Erhaltungszustands von Habitateinflächen
- funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Habitateinflächen, einschließlich solcher zu ggf. vorhandenen (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Natura 2000-Gebietes – insbesondere bei Arten mit großen Lebensräumen

<sup>2</sup> Informationen, die nicht direkt in der Karte zu verorten sind, können auch über in die Karte integrierte Textfelder ergänzend dargestellt werden.

<sup>3</sup> Andere Bundesländer, z. B. Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern, wählen den weitergehenden Weg der Darstellung und Bewertung von konkreten Habitatflächen. Mecklenburg-Vorpommern hat für die Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie umfangreiche artbezogene Kriterienlisten zur Habitatabgrenzung und Bewertung für die unterschiedlichen Erhaltungszustände erarbeitet. Der Schwerpunkt liegt hier auf den essentiellen Habitateigenschaften und -funktionen, temporäre oder suboptimale Strukturen werden nicht erfasst (MLUV 2012, S.24)

<sup>1</sup> Die Detailschärfe dieser Aussagen schwankt von Gutachten zu Gutachten. Teilweise sind Auswertungen der Habitatstrukturen, z. B. Überlagerung der Spechtvorkommen mit Daten der forstlichen Betriebskarten, in die Gutachten auch flächenbezogen eingeflossen (vgl. z. B. FISCHER & GAEDECKE 2005).

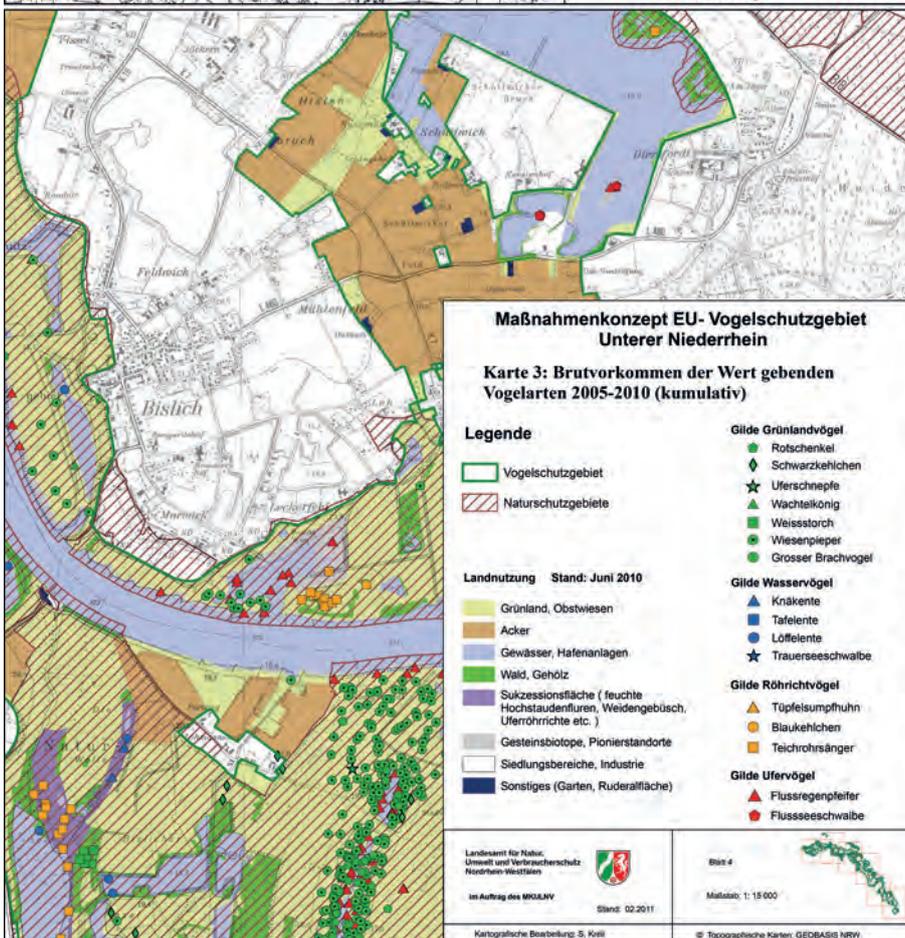
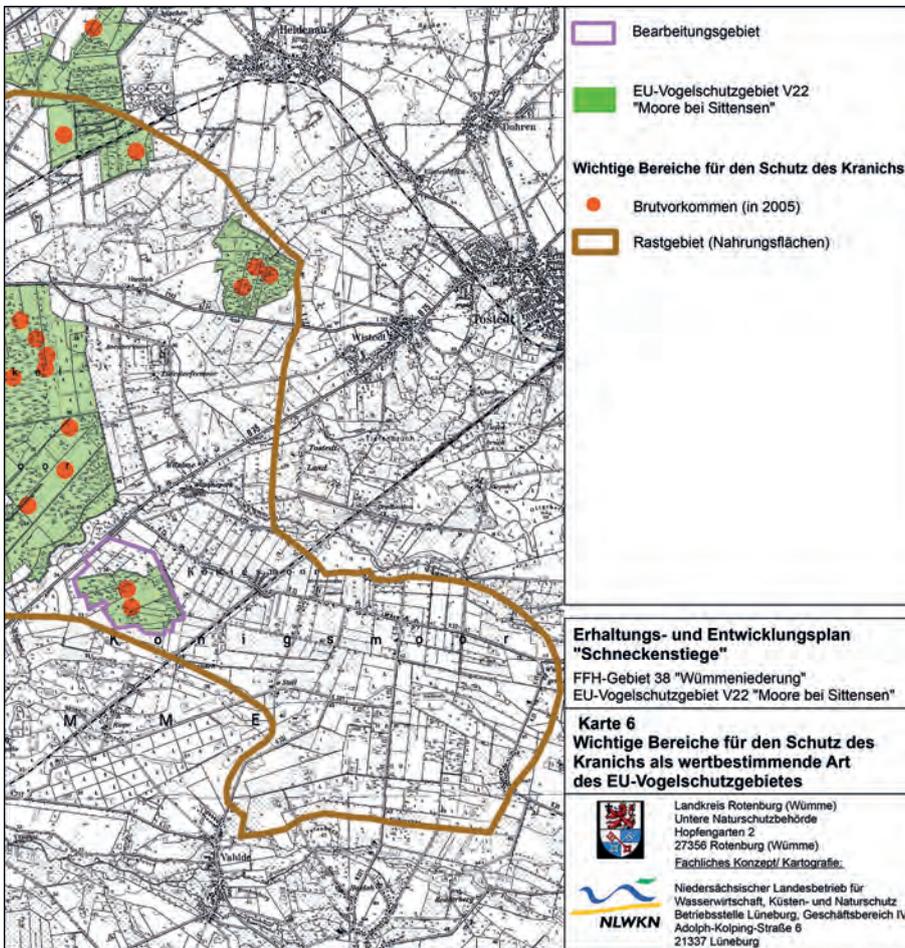


Abb. 5a u. b: Beispiele für die Darstellung wertbestimmender Vogelarten, ihres Erhaltungszustands und ihrer Habitate (oben: LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) & NLWKN 2011; unten: LANUV 2011)

men wie z. B. dem Rotmilan von Bedeutung

- Vernetzung räumlich getrennter (Teil-)Populationen bei weiter voneinander entfernt liegenden Teilflächen innerhalb eines Gebietes
- Gefährdungsfaktoren/Beeinträchtigungen für die Populationen und ihre Habitate
- bisher durchgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Es bietet sich an, für die gebildeten ökologischen Gilden zusammenfassend auf die positiven und negativen Einflussfaktoren sowie die korrespondierenden Nutzungen einzugehen (vgl. z. B. KAISER et al. 2001). Für die Darstellung der Vogelartenvorkommen in der Karte 5 zeigt Abb. 5 mehrere Möglichkeiten auf. Die Art der Darstellung ist abhängig

- von der Anzahl der bewerteten Arten,
- davon, ob mit dem Planungsraum möglicherweise nur ein Ausschnitt aus dem Lebensraum einer größeren Population betrachtet wird und
- von der Art und der Detailschärfe der Informationen zur Habitatausstattung.

In Beispiel 1 (Abb. 5a) liegt der Fokus auf der Darstellung der großräumigeren Einbindung des Bearbeitungsgebietes als Lebensraum für den Kranich. In den Beispielen 2 (Abb. 5b) und 3 (Abb. 5c) ist auf verschiedener Maßstabsebene das Konzept der ökologischen Gilden umgesetzt. Bei den konkret zur Planung anstehenden Gebieten sollen die Ergebnisse aus den Erfassungen der Habitatstrukturen in geeigneter Weise kartenmäßig dargestellt und ausgewertet werden.

### Gastvögel

Neben den vorrangigen, wertbestimmenden Gastvogelarten werden weitere im Standarddatenbogen des Gebietes als Gastvögel angeführte Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten betrachtet. Häufig ist das Spektrum der über die Gastvogelerfassungen betrachteten Arten sehr groß. Zudem können oft Gastvogelarten aus mehreren Erfassungsjahren miteinander verglichen werden.

Im Rahmen der Gastvogelerfassungen wird derzeit keine vergleichbar standardisierte Bewertung des Erhaltungszustands der wertbestimmenden Arten wie bei den Brutvögeln vorgenommen. Beispielhaft ist beim IBP

Elbe (vgl. Tab. 3) das Bewertungsschema von BOHLEN & BURDORF (2005) für die Gastvögel angepasst und angewendet worden. Ggf. ist dieses Verfahren auch bei Managementplänen einsetzbar. Je nach Anzahl und Differenziertheit ihrer Habitatansprüche ist auch bei den Gastvögeln die Bildung ökologischer Anspruchsgruppen mit einer entsprechenden Habitatbeurteilung in Betracht zu ziehen. Für die Kartendarstellung sollte angestrebt werden, die für die Gastvögel wichtigen Aussagen zusammen mit den Brutvogeldarstellungen in eine Karte aufzunehmen. Diese können ggf. durch themenbezogene Textkarten ergänzt werden (vgl. Abb. 6).

### Maßgebliche Gebietsbestandteile in EU-Vogelschutzgebieten

Für den günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten sind maßgebliche Bestandteile:

- die Größe der vorhandenen Population und
- die Habitate der Vogelarten: diese umfassen die für einen günstigen Erhaltungszustand der Population notwendigen Flächen, die standörtlichen Voraussetzungen, Lebensraumstrukturen und funktionalen Beziehungen (ggf. auch zu essenziellen Habitatelementen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes).

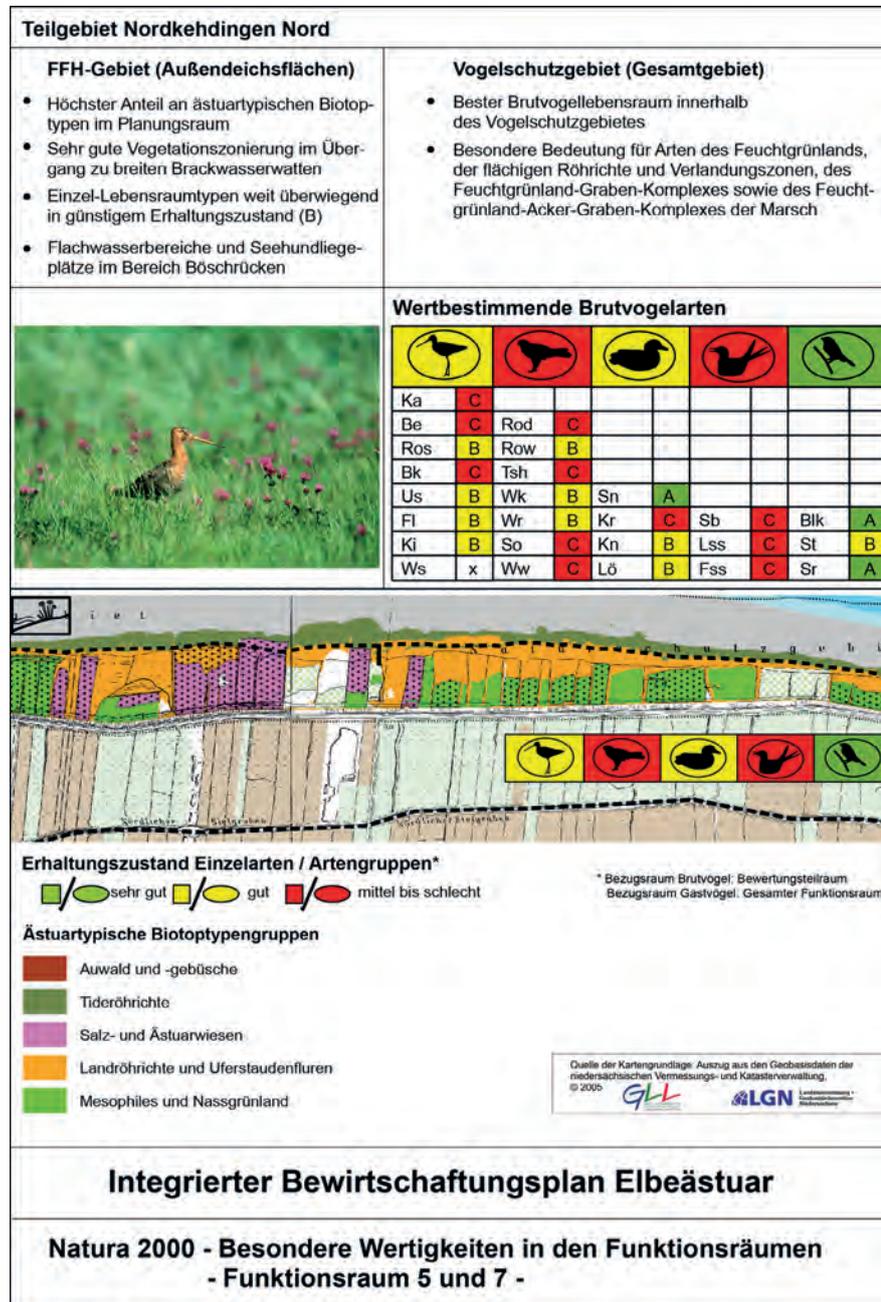


Abb. 5c: Beispiel für die Darstellung wertbestimmender Vogelarten, ihres Erhaltungszustands und ihrer Habitate (NLWKN 2011b)



Für die Bewertung von Gastvogelvorkommen kann z. B. das Bewertungsschema von BOHLEN & BURDORF (2005) angepasst und angewendet werden. (Foto landende Blässgänse im FFH-Gebiet 021 „Sellstedter See und Ochsentrifmoor“: Gerd-Michael Heinze)

Tab. 3: Beispiel für die Bewertung des Erhaltungszustands wertbestimmender Gastvogelarten (NLWKN 2011b, Teilbeitrag Niedersachsen, Fachbeitrag 1, S. C-24, Auszug)

| Art                                      | Bestand 2000-2009 | Zustand der Population |               | Habitatqualität | Beeinträchtigung | Gesamtbewertung Erhaltungszustand |
|--|-------------------|------------------------|---------------|-----------------|------------------|-----------------------------------|
|  |                   | Populationsgröße       | Bestandstrend |                 |                  |                                   |
| Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) |                   |                        |               |                 |                  |                                   |
| Zwergschwan                              | 541               | B                      | C             | B               | B                | C                                 |
| Singschwan                               | 223               | B                      | B             | B               | B                | B                                 |
| Weißwangengans                           | 85.166            | A                      | A             | A               | B                | A                                 |

Bewertung: A = sehr guter Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, k. A. = Keine Angabe, – = keine Bewertung möglich

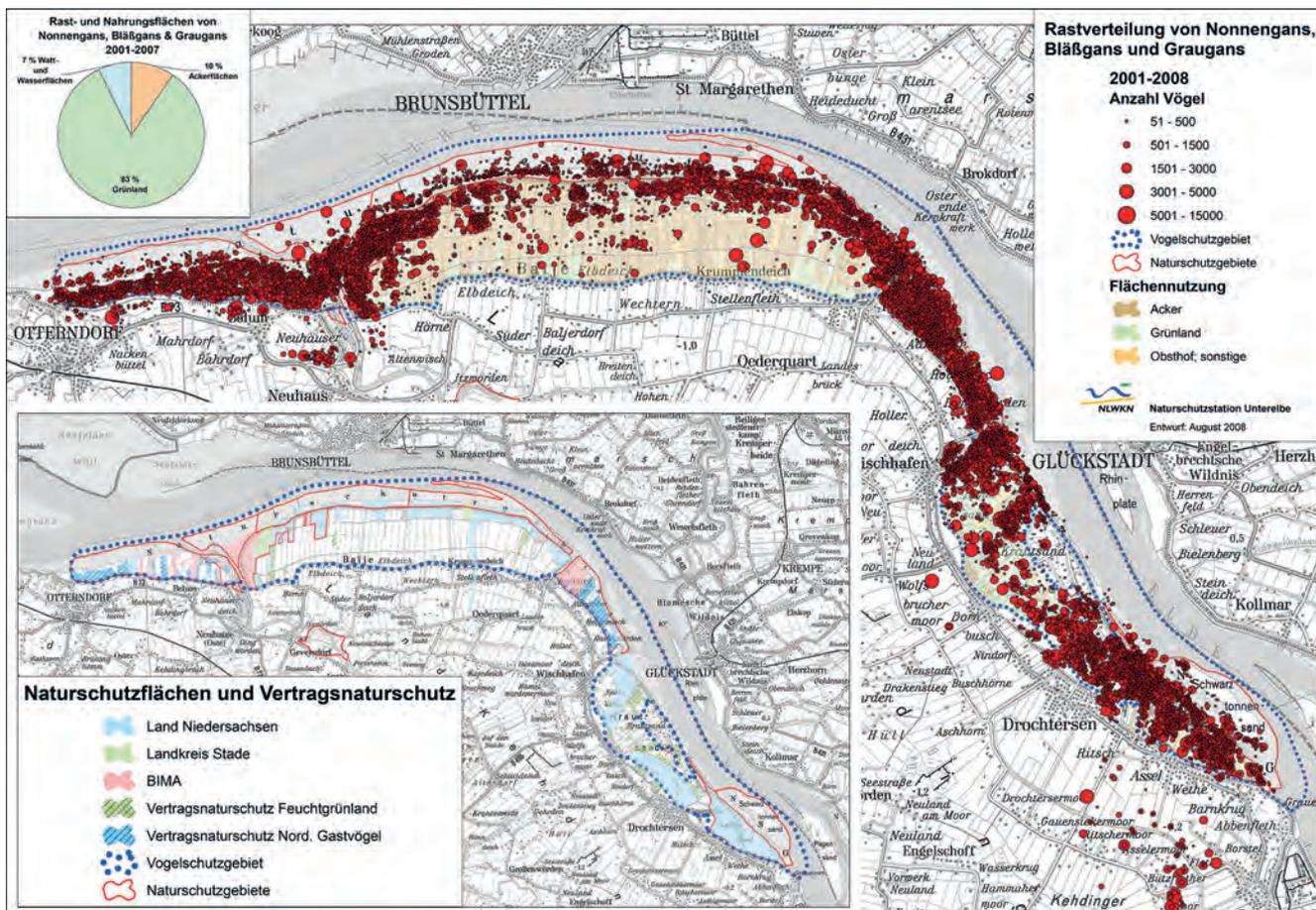


Abb. 6: Beispiel für die Darstellung von Nonnengansvorkommen im Verhältnis zur Flächennutzung und Eigentums-/Vertragsnaturschutzsituation als Textkarte (NLWKN 2011b, Fachbeitrag 1, Teil A, S. 94)

### 2.3.6 Unterkapitel 3.5: „Nutzungs- und Eigentums-situation im Gebiet“

Die aktuelle Nutzungs- und Eigentums-situation ist nicht nur von großer Bedeutung für die Ausprägung der Schutzgegenstände, sondern bildet auch die Rahmenbedingungen für die Umsetzbarkeit des Zielkonzeptes. Daher sollten beide Teilaspekte möglichst differenziert bekannt sein.

Es sollen alle **Nutzungen** mit Relevanz für die Ausprägung des aktuellen Zustands der Schutzgegenstände im Gebiet erfasst werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erfassung sowie Darstellung und Bewertung der Nutzungen mit positiven oder negativen Auswirkungen für den Erhaltungszustand der Natura 2000-Lebensraumtypen und Arten.

Allgemeine schutzgegenstandbezogene Hinweise auf einträchtigende Nutzungen enthalten die Vollzugshinweise (NLWKN 2011a). Zu den erforderlichen Darstellungen gehören auch die vorhandenen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht und Wasserrecht sowie rechtsverbindliche Planungen anderer Nutzungsbereiche, da sie insgesamt den Rahmen setzen für die aktuelle und zukünftige Nutzung im Planungsraum.

Inwieweit im Zuge der Managementplanung eine eigene Nutzungskartierung notwendig wird, kann nur gebietsbezogen beurteilt werden. Ggf. können vorhandene Daten (z. B. aus der Basiserfassung in FFH-Gebieten) interpretiert werden. In reinen Vogelschutzgebieten sollen die relevanten Nutzungen im Zuge der Habitatstrukturkartierung mit erfasst werden. Denkbar ist grundsätzlich auch die Zulieferung von Nutzungsangaben durch



Die Art der Erfassung der Nutzungen in einem Natura 2000-Gebiet ist auch abhängig von der Gebietsgröße. (Foto aus dem fast 17.000 ha großen EU-Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“: Hans-Jürgen Zietz)

die Nutzer selber. Der geeignete Weg ist unter fachlichen Gesichtspunkten u. a. abhängig von

- der Gebietsgröße und -komplexität sowie
- den Schutzgegenständen und ihren Abhängigkeiten von bzw. Empfindlichkeiten gegenüber bestimmten Nutzungseinflüssen.

Neben diesen fachlichen Gesichtspunkten haben auch das Engagement und die Bereitschaft der einzelnen Nutzergruppen zur Mitarbeit im Gebiet Einfluss auf das zu wählende Vorgehen.

Die sich aus den Nutzungen ergebenden negativen und positiven Einflüsse auf den Erhaltungszustand der einzelnen Schutzgegenstände sollen möglichst konkret

dargestellt werden. Dies kann tabellarisch, ggf. ergänzend auch in Textkarten erfolgen (vgl. Abb. 7).

Das Hauptaugenmerk bei der Betrachtung der **Eigentumssituation** liegt in diesem Planungsstadium einerseits auf den Flächen, die bereits durch Eigentum der Naturschutzverwaltung oder durch Rechtsverpflichtung (z. B. Kompensationsflächen, geförderte Flächen) für den Naturschutz zur Verfügung stehen oder sich im Eigentum von Naturschutzverbänden befinden. Hier bestehen günstige Verfügungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Maßnahmen.

Andererseits sollen auch die übrigen öffentlichen Flächen dargestellt werden wie z. B. Flächen des Bundes, domänenfiskalische Flächen des Landes Niedersachsen, Lan-

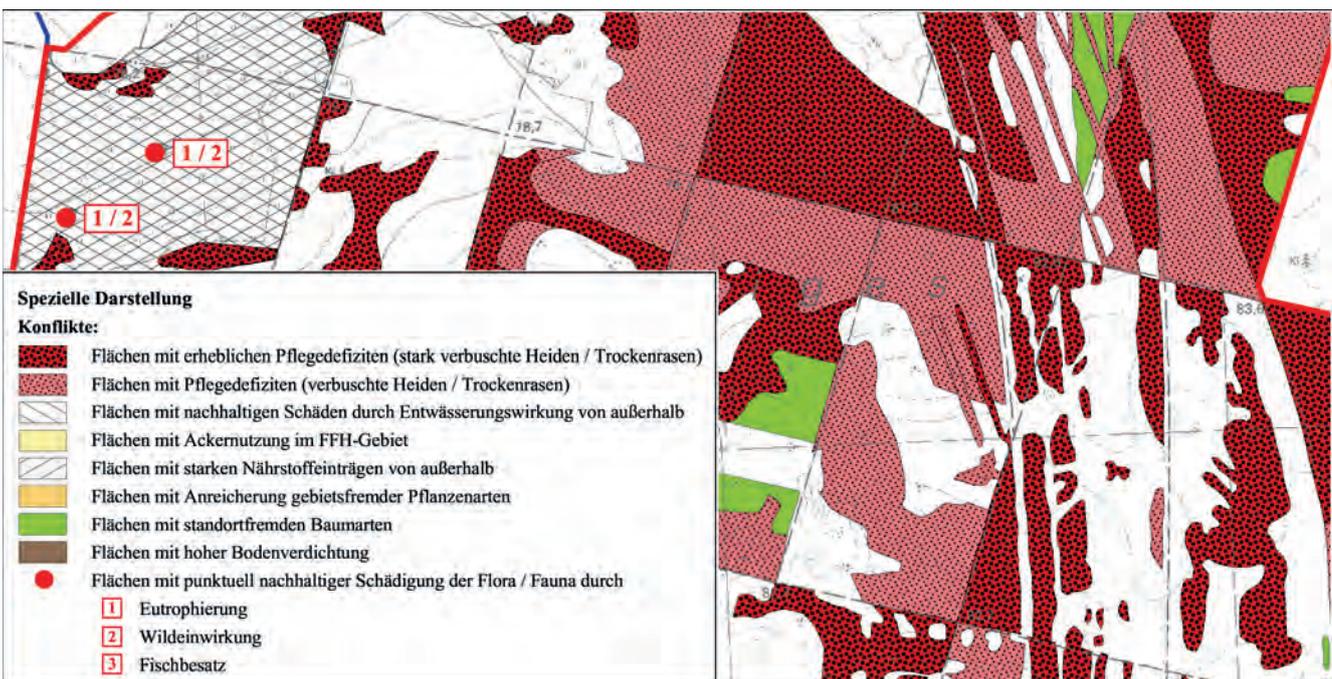


Abb. 7: Gesonderte Darstellung von Flächen mit Defiziten (ÖKO & PLAN 2007, Karte 3)

Tab. 4: Ausgewählte planungsrelevante Aspekte von Nutzungen im Raum und ihre Datenquellen

| Nutzung/Planungsdisziplin                       | Planungsrelevante Aspekte<br>(innerhalb des Planungsraums,<br>ggf. auch unmittelbar angrenzend)   | Datenquellen   |
|---|---|--|
| Raumordnungsplanung,<br>Bauleitplanung          | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete der Raumordnung</li> <li>■ Darstellungen in Flächennutzungsplänen, ggf. auch Festsetzungen in Bebauungsplänen, inkl. Kompensationsflächen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Landesraumordnungsprogramm</li> <li>■ Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises</li> <li>■ Flächennutzungspläne, ggf. Bebauungspläne der Gemeinden</li> </ul>   |
| Wasserwirtschaft                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Überschwemmungsgebiete</li> <li>■ Risikogebiete nach HWRM-RL</li> <li>■ Gewässerstruktur, Ausbauzustand der Gewässer</li> <li>■ Querbauwerke</li> <li>■ Gewässergüte</li> <li>■ Art und Umfang der Gewässerunterhaltung</li> <li>■ Einleitungen in das Gewässer, Wasserentnahmen</li> <li>■ Schöpfwerke, Bewässerungseinrichtungen</li> <li>■ Grundwasserstände, Grundwasserentnahmen</li> <li>■ Bewertungen und Einstufungen nach WRRL</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Untere Wasserbehörde</li> <li>■ NLWKN</li> <li>■ Gewässerentwicklungspläne, Kartierungen des NLWKN</li> <li>■ Unterhaltungsrahmenpläne, Unterhaltungspläne der Unterhaltungsverbände</li> <li>■ Untere Wasserbehörde, Wasserbuch</li> <li>■ Unterhaltungsverbände, ggf. Deich- und Sielverbände</li> <li>■ Untere Wasserbehörde</li> <li>■ NLWKN</li> </ul> |
| Küstenschutz,<br>Hochwasserschutz im Binnenland | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Küstenschutzbauwerke einschließlich Sommerdeiche, Deichverteidigungswege, Deichentwässerungsgräben, Kleientnahmen</li> <li>■ Hochwasserschutzanlagen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Untere Deichbehörde, NLWKN</li> <li>■ Generalplan Küstenschutz</li> <li>■ Untere Wasserbehörde</li> </ul>   |
| Wasserstraßen und Schifffahrt                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einstufungen als Bundeswasserstraße</li> <li>■ Strombaumaßnahmen, Baggerungen, Uferunterhaltung</li> <li>■ Befahrensverordnungen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bundeswasserstraßenverwaltung</li> </ul>  |
| Landwirtschaft                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art und Intensität der Nutzung der Flächen, Flächen in Agrarumweltprogrammen, Vertragsnaturschutz</li> <li>■ Struktur und Größe der Betriebe, Betriebe mit Spezialisierungen im Bereich Landschaftspflege</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kreis- und Ortslandwirte, ggf. einzelne Landwirte, Auswertungen des SLA (Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung Niedersachsen)</li> <li>■ Landwirtschaftskammer</li> </ul>   |
| Forstwirtschaft<br>(im Wesentlichen Privatwald) | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Baumartenzusammensetzung und -alter, Waldentwicklungstypen, Holzerntetechniken</li> <li>■ Habitatbäume, Sonderbiotop</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Forsteinrichtung (sofern vorliegend)</li> <li>■ Forstliche Standortkartierung beim Forstamt der Landwirtschaftskammer</li> <li>■ Forstbetriebsgemeinschaften, Waldmärkerschaft, Waldbesitzer</li> </ul>   |
| Fischerei<br>(gewerbliche Fischerei)            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art und Umfang der ausgeübten Fischerei</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fischer</li> </ul>  |
| Jagd  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wildschutzgebiete, befriedete Bezirke</li> <li>■ Art des gejagten Wildes, Jagdzeiten, Abschusszahlen</li> <li>■ Art der Jagdausübung, jagdliche Einrichtungen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kreisjägermeister</li> <li>■ Untere Jagdbehörde</li> <li>■ Jagdausübungsberechtigte</li> </ul>  |
| Gewerbe, Industrie, Infrastruktur               | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebe, Straßen, Wege im Gebiet</li> <li>■ Biogasanlagen, Windenergieanlagen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Industrie- und Handelskammer</li> <li>■ Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Landkreis</li> <li>■ Landkreis, Gewerbeaufsichtsamt</li> </ul>   |
| Freizeit und Tourismus                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wanderwege, Freizeiteinrichtungen</li> <li>■ Naturtourismusangebote</li> <li>■ Sportangelei</li> <li>■ besondere Veranstaltungen (z. B. Volksläufe)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fremdenverkehrsverband, Gemeinde</li> <li>■ Angelverein</li> <li>■ Gemeinde als Genehmigungsbehörde</li> </ul>  |

deswaldflächen und Flächen im kommunalen Eigentum, da bei ihrer Bewirtschaftung gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Umfang und Zeitpunkt für eine Ermittlung der Eigentümer von Flächen im Privateigentum sollten gebietsbezogen festgelegt werden<sup>1</sup>. Aus Datenschutzgründen sind die Privateigentümer nur für den Dienstgebrauch darzustellen und nicht öffentlich zugänglich zu halten.

<sup>1</sup> Eine Ermittlung erscheint z. B. sinnvoll, wenn Privatflächen in prioritären Bereichen mit Handlungsbedarf liegen oder sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten Kooperationen mit Privateigentümern und Nutzern anbieten.

Die Art der Darstellung in der Karte Nr. 6 „Nutzungs- und Eigentumssituation“ ist abhängig von der Anzahl und dem Differenzierungsgrad der darzustellenden Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse.

### 2.3.7 Unterkapitel 3.6: „Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet“

Die EU-Mitgliedstaaten sollen nach Art. 10 der FFH-Richtlinie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen. Der Biotopverbund nach § 21 BNatSchG setzt u. a. diese Rahmenvorgaben um. Dabei stellen die Natura 2000-Gebiete im Regelfall Kernflächen des Biotopverbundes dar. Der Verbund dieser

Gebiete soll durch die Schaffung von Verbindungsflächen und -elementen gewährleistet werden. Hierdurch sollen die Wanderung, geographische Verbreitung und der genetische Austausch wild lebender Arten gefördert werden.

Biotopverbund kann auch dazu beitragen, die Auswirkungen der globalen Klimaveränderungen auf regionaler Ebene abzumildern. Die Prognosen über die zu erwartenden Klimaveränderungen schwanken je nach zugrunde gelegtem Modell in ihrem Ausmaß. Generell kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es in Niedersachsen zu einem vermehrten Auftreten von Wetterextremen und zu einer Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten vom Sommer in den Winter bei insgesamt abnehmenden Niederschlagsmengen kommen wird. Die Auswirkungen können regional sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. auch EUROPÄISCHE KOMMISSION 2013, S. 13).

Sofern die prognostizierten Klimaveränderungen eintreffen, dürften sich auch die Standortverhältnisse der Biotop- und Lebensraumtypen sowie die Habitatbedingungen für die heimischen Tier- und Pflanzenarten ändern. Tab. 5 zeigt die Empfindlichkeit der FFH-Lebensraumtypen gegenüber Veränderungen auf, die mit dem Klimawandel einhergehen. Als gefährdet gelten stark wasserabhängige Lebensräume. „Hier könnte es trotz erhöhter Niederschläge aufgrund der höheren Verdunstung zu Wassermangel kommen. Damit könnten Moore gefährdet sein, aber auch die Verlandung von Seen beschleunigt werden. In Fließgewässern könnte die Häufigkeit sauerstoffarmer Niedrigwasserstände zunehmen.“ (VOHLAND & CRAMER 2009, S. 23).

Für die Brutvogelarten in Niedersachsen wird für die Mehrzahl der Arten eine Verkleinerung des Areals bis zum Jahr 2100 prognostiziert. Von den Lebensraumansprüchen her sind diejenigen Arten besonders betroffen, die als Küsten-, Feuchtgebiets- oder Moorvögel in Niedersachsen besonders charakteristisch sind und die hier auch große Anteile am deutschen oder europäischen Gesamtbestand haben (vgl. KRÜGER et al. 2014, S. 506 ff. und Tab. 6) Wenige Arten würden dagegen vom Klimawandel profitieren.

Als weitere negative Wirkung des Klimawandels kann es zu einem vermehrten Einwandern gebietsfremder Arten kommen. Die Mehrzahl der invasiven Arten wird in ihrem Vorkommen durch den Klimawandel gefördert (einzelartbezogene Betrachtung in NEHRING et al. 2013). Es ist davon auszugehen, dass die Vorkommen invasiver Pflanzenarten in den FFH-Gebieten im Zuge der Basiser-

Tab. 5: Klimasensitivität von FFH-Lebensraumtypen (aus VOHLAND & CRAMER 2009, S. 23)

| Lebensraumtyp (LRT)        | Primäres Schutzgut                | Klimawandel                               |                              | Landnutzung                                 | Immissionen                         |  |
|----------------------------|-----------------------------------|---|------------------------------|---|-------------------------------------|--|
|                            |                                   | direkt                                    | indirekt                     |   | N                                   | CO <sub>2</sub>  |
| 71/72 - Moore              | Wasserhaushalt                    | Erhöhte Verdunstung, Grundwasserabsenkung |                              | Entwässerung für Landwirtschaft, Torfstich  | Stickstoffeintrag begünstigt Gräser |  |
| 31 - Stehende Gewässer     | Wasserhaushalt                    | Temperaturerhöhung, Verlandung, Meromixis |                              | Verschmutzung                               | Eutrophierung                       |  |
| 32 - Fließgewässer         | Wasserhaushalt                    | Temperaturerhöhung, Niedrigwasser         | Änderung der Flusssdynamik   | Behinderung einer natürlichen Flusssdynamik | Eutrophierung                       |  |
| 11 - Meere                 | Funktionalität                    | Erwärmung -> Kalziumkreislauf             |                              | Verschmutzung                               |                                     | Versauerung  |
| 21 - Dünen                 | Repräsentanz                      | Meeresspiegelanstieg                      |                              |   |                                     |  |
| 81 - Geröllhalden          | Repräsentanz                      |   |                              |   |                                     |  |
| 91 - Wald                  | Funktionalität, Zusammensetzung   | Trockenstress                             | „Invasive“ Arten, Schädlinge | Monokulturen, wenig Totholz                 |                                     | Änderung Konkurrenzbeziehungen                             |
| 94 - Berg- und Nadelwälder | Funktionalität, Zusammensetzung   | Trockenstress, Erosion                    |                              | Skipisten                                   |                                     |  |
| 61 - Grasland              | Zusammensetzung, Kulturlandschaft | Konkurrenzverschiebungen, „Verbuschung“   | „Invasive“ Arten             | Umbruch z.B. für nachwachsende Rohstoffe    | Fettwiesen vs Magerrasen            | Änderung Konkurrenzbeziehungen zwischen C3 und C4 Pflanzen |
| 4 - Heiden, Büsche         | Zusammensetzung, Kulturlandschaft | Konkurrenzverschiebungen                  |                              | Aufgabe von Beweidung                       | Stickstoffeintrag begünstigt Gräser |  |

Tab. 6: Regelmäßige Brutvogelarten in Niedersachsen, die voraussichtlich vom Klimawandel profitieren bzw. negativ betroffen sind (Auswahl) (aus KRÜGER et al. 2014, S. 507)

| Arten, die vom Klimawandel profitieren | Arten, die vom Klimawandel negativ betroffen sind |
|--|---|
| Bienenfresser                          | Kranich   |
| Wanderfalke                            | Brandseeschwalbe                                  |
| Ortolan                                | Eiderente   |
| Schwarzkehlchen                        | Löffler   |
| Ziegenmelker                           | Brandgans   |
| Wiesenweihe                            | Rotschenkel                                       |
| Drosselrohrsänger                      | Trauerschnäpper                                   |
| Schwarzmilan                           | Bekassine   |
| Steinkauz                              | Silbermöwe  |
| Wiesenschafstelze                      | Weißstorch  |

fassung als Beeinträchtigungen erfasst werden, wenn sie im Gebiet eine Rolle spielen.

Die EU-Kommission hat sich in einem Leitfaden ausführlich mit dem Klimawandel und Natura 2000 auseinandergesetzt (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2013). Sie betont dabei, dass grundsätzlich neben den negativen Beeinflussungen, denen die Natura 2000-Gebiete ausgesetzt sein können, auch die positiven Wirkungen der Gebiete zur Abmilderung des Klimawandels dargestellt werden sollen.

Beispielsweise können die vielen in Niedersachsen vorhandenen Moore in den Natura 2000-Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem dort keine Treibhausgase mehr emittiert, sondern im Gegenteil Kohlendioxid durch das Moorwachstum gebunden wird (vgl. MU 2016). Auf beide Aspekte sollte im Managementplan textlich so weit eingegangen werden, wie sie für die betrachteten Lebensraumtypen und Arten relevant sind und Aussagen ohne differenzierte Untersuchungen (Beispiele in THIELE et al. 2014) möglich sind.

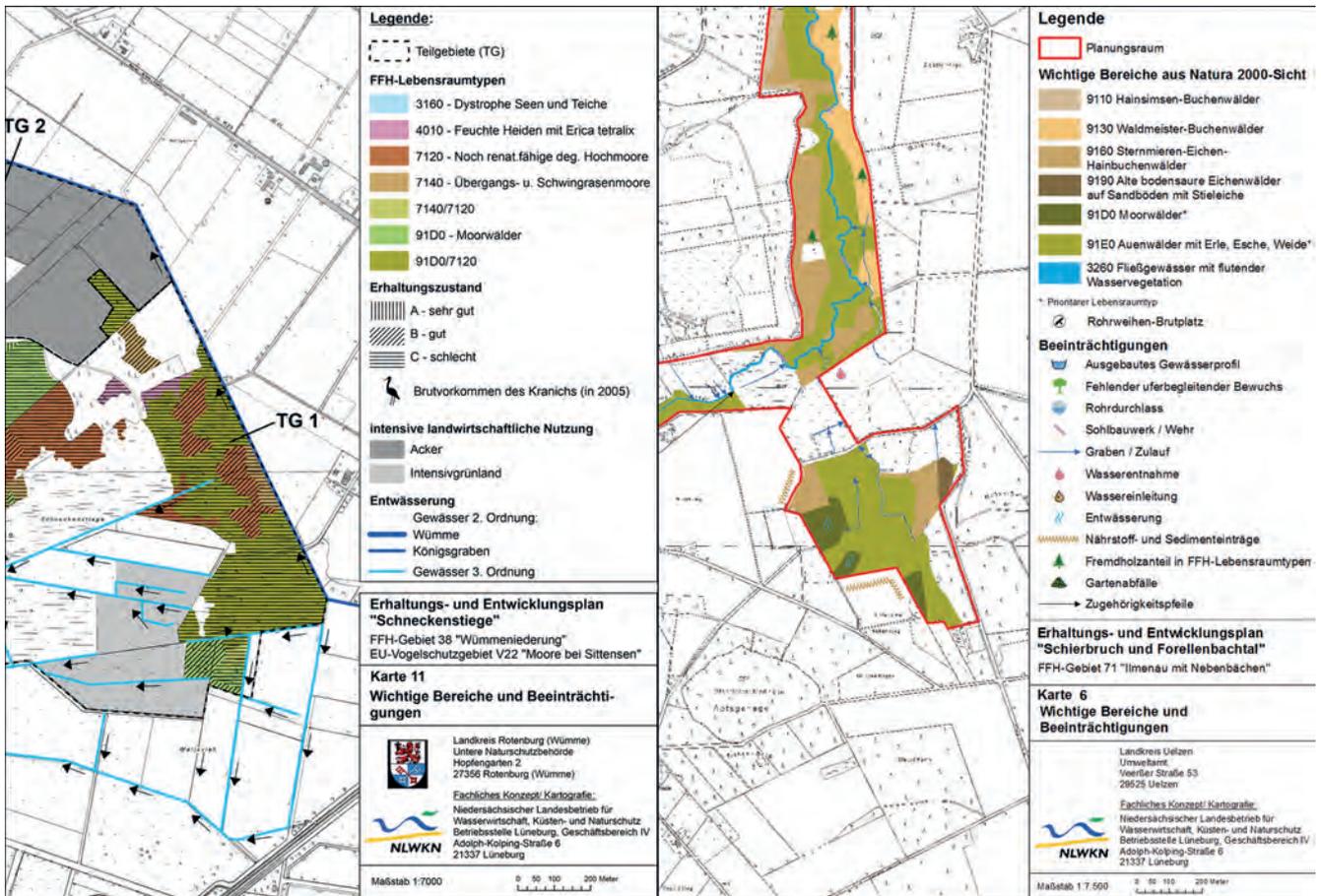


Abb. 8: Beispiele für Karte 7 „Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen“ (links: Pilotprojekt Schneckenstiege, LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) & NLWKN 2011; rechts: Pilotprojekt Schierbruch und Forellenbachtal, LANDKREIS UELZEN & NLWKN 2012)

### 2.3.8 Unterkapitel 3.7: „Zusammenfassende Bewertung“

Die zusammenfassende Bewertung dient vor allem dazu, die zuvor sektoral dargestellten und bewerteten Schutzgegenstände vorbereitend für das Ziel- und Handlungskonzept zusammenzuführen. Das Unterkapitel ist vorrangig für große oder komplexe Gebiete relevant. Die Aufbereitung sollte in Text und Karte erfolgen.

Ziel ist die Herausarbeitung der insgesamt im Planungsraum wichtigen Bereiche – sowohl aufgrund vorhandener positiver Ausprägungen wie auch negativer Einflüsse. Im Vordergrund stehen die Schutzgegenstände der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie, ggf. ergänzt um Schutzgegenstände aus Landessicht. Bei Gebieten, die gleichzeitig FFH- und EU-Vogelschutzgebiet sind, soll parallel zu der Gesamttaggregation eine getrennte Betrachtung nach den unterschiedlichen Schutzgebieten vorgenommen werden. Dort, wo eine Bewertung von Schutzgegenständen aufgrund mangelnder Daten nicht erfolgen konnte, soll zumindest ein entsprechender Hinweis eingefügt werden.

Für die tabellarische Aufbereitung wird die Verwendung des Musters in Tab. 7 empfohlen. Im zugehörigen Text sollen die wesentlichen Aussagen zusammengefasst dargestellt werden. Ist das Gebiet in Teilräume unterteilt, soll hierauf bei der Beschreibung Bezug genommen werden.

Die dem Unterkapitel zugehörige Karte 7 „Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen“ bietet die Chance, die wichtigen Bereiche möglichst deutlich und auch für die Allgemeinheit verständlich aufzuzeigen (s. Bsp. in Abb. 8). Besonderer Wert soll darauf gelegt werden, neben den positiv wertgebenden Aspekten auch die Beeinträchtigungen und Gefährdungen darzustellen, wenn nicht gesonderte Karten zu diesem Aspekt erstellt werden. Der Darstellungsmaßstab ist in Abhängigkeit von den Schutzgegenständen zu wählen. So soll der Maßstab umso kleiner sein, je größer die Habitatsprüche von Arten sind. Für Arten mit sehr großen Raumanprüchen wie z. B. den Rotmilan sind ggf. gesonderte Teilkarten anzufertigen.

Für die Vermittlung gegenüber Dritten hat sich es sich bei den Integrierten Bewirtschaftungsplänen für die Ästuar bewährt, für die einzelnen betrachteten Teilräume die guten Ausprägungen und Besonderheiten sowie die

Tab. 7: Wichtige/wertvolle Bereiche für die einzelnen Schutzgegenstände

| LRT/Art | Erhaltungszustand | Räumliche Schwerpunkte | Einflussfaktoren | Korrespondierende Nutzungen |
|---------|-------------------|------------------------|------------------|-----------------------------|
| 6510    | A                 |                        |                  |                             |
|         | B                 |                        |                  |                             |
|         | C                 |                        |                  |                             |

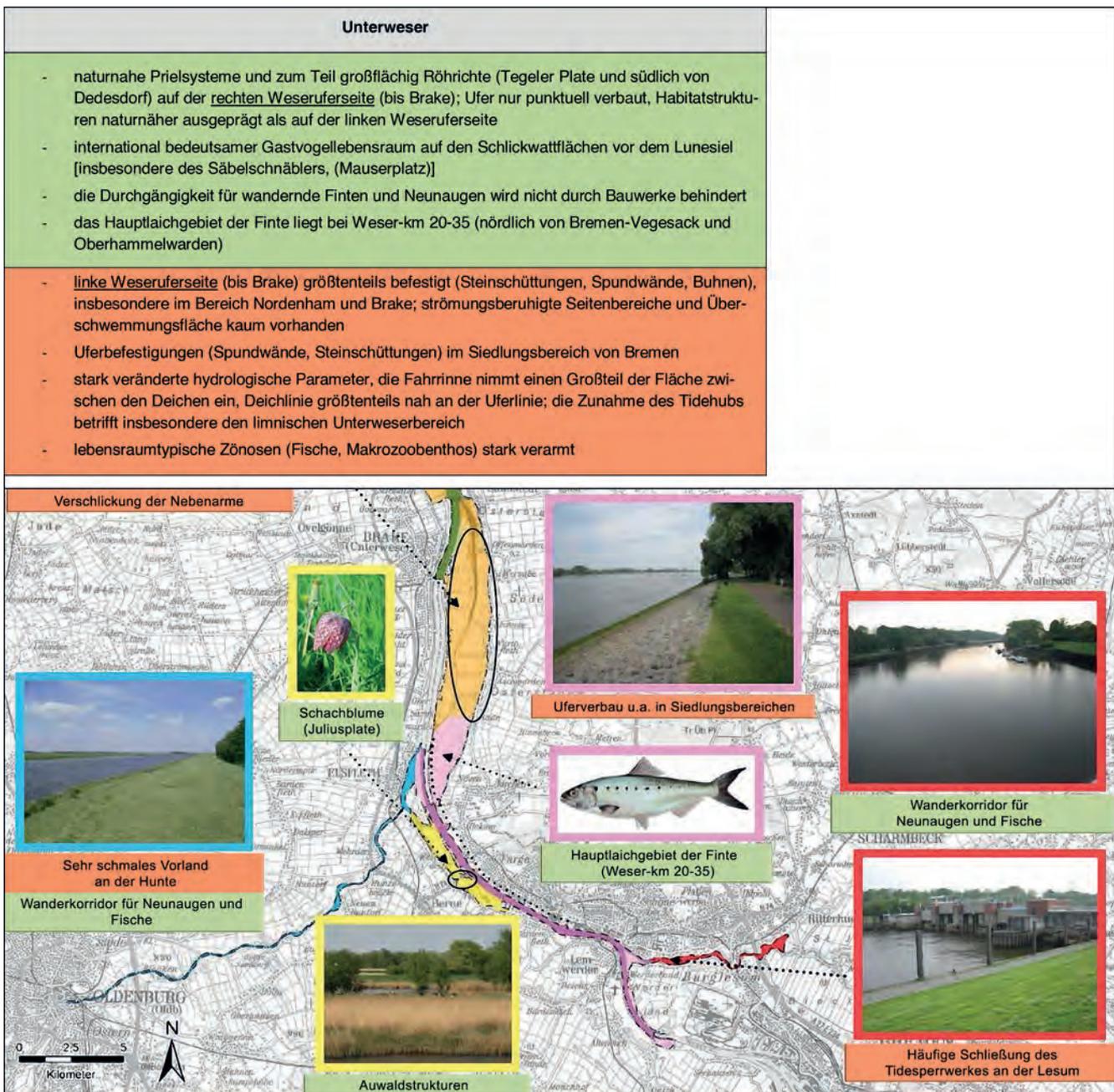


Abb. 9: Darstellung besonderer Wertigkeiten beim IBP Weser; grüne Texthinterlegung: positiver Effekt, rote Texthinterlegung: negative Aspekte (NLWKN & SUBV 2012, Fachbeitrag 1, S. 273, 275, Auszug)

Defizite und Beeinträchtigungen plakativ aufzubereiten (vgl. Abb. 9). Eine derartige Übersicht, ggf. ergänzt um die sonstigen aus landesweiter Sicht relevanten Schutzgegenstände, kann ergänzend zu der vorgesehenen Tabelle der wichtigen/wertvollen Bereiche die Wertigkeiten und Probleme raumbezogen auf den Punkt bringen.

## 2.4 Kapitel 4: „Zielkonzept“

Das naturschutzfachliche Zielkonzept wird in drei Arbeitsschritten erstellt und findet seinen Niederschlag in den beiden Unterkapiteln zum langfristig anzustrebenden Gebietszustand sowie zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen und den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen. Es bildet die Grundlage für das umsetzungsorientierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept. Abb. 10 gibt einen Überblick über die Grundlagen und Bestandteile des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes sowie

anfallende Arbeitsschritte und Teilergebnisse. Zugleich zeigt sie auf, an welcher Stelle und in welcher Weise die Belange von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur Eingang in die Umsetzung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sowie der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele finden.

In den Fällen, in denen bereits über eine aktuelle Schutzgebietsverordnung zur Sicherung von Natura 2000 gebietsbezogene Erhaltungsziele bestimmt sind, werden diese in das Zielkonzept übernommen und ggf. weiter ausdifferenziert (z. B. hinsichtlich räumlicher Verteilung und Schwerpunktsetzung, Quantität oder zeitlicher Priorität), so dass hier zumindest der Arbeitsschritt 1 entfallen kann.

Innerhalb des Managementplans erfüllt das Zielkonzept mehrere Funktionen:

**Innerfachlich** dient es der

- allgemeinen und schutzgegenstandübergreifenden Rahmensetzung für die Gebietsentwicklung,
- Herstellung von Transparenz über die zu erreichenden Ziele,
- Setzung von fachlichen Prioritäten in der Gebietsentwicklung bei naturschutzinternen Zielkonflikten und Herstellung von Nachvollziehbarkeit bei der Prioritätensetzung,
- konkreten Benennung der gebietsbezogenen zu erfüllenden Erhaltungsziele sowie sonstiger zusätzlicher Ziele,
- Rahmensetzung für Monitoring und Erfolgskontrollen der durchzuführenden Maßnahmen.

**Nach außen** übernimmt es die Aufgabe,

- die angestrebte langfristige Gebietsentwicklung zu veranschaulichen,
- die Außengrenzen tolerierbarer Zustände und Entwicklungen zu umreißen (vgl. KAISER 2009) und damit einen Rahmen zu setzen, innerhalb dessen nach Wegen zur Umsetzung der Ziele gesucht werden kann,
- die Akzeptanz für die Naturschutzziele durch Herstellung von Transparenz zu fördern.

### Grundlagen des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes

Die Ergebnisse der Bestandsdarstellung und Bewertung aus den Kapiteln 1 - 3 des Managementplans bilden eine wesentliche Basis für die Ausarbeitung des Zielkonzeptes. Zusätzlich sollen die folgenden Grundlagen textlich kurz

dargestellt werden. Als **Vorgaben und Ziele der EU und des Bundes** sind zu beachten:

- das Gebot der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten bzw. Vogelarten nach Standarddatenbogen in den EU-Vogelschutzgebieten
- das Verschlechterungsverbot
- Ziele zur Verbesserung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes
- sonstige internationale und nationale Schutzziele, sofern sie für das Gebiet relevant sind
- Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG/NAGBNatSchG
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität, insbesondere in Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (z. B. Schaffung von mindestens 5 % ungenutzten Waldflächen, Sicherung des Grünen Bandes als Leuchtturmprojekt).

Die **Hinweise zum Zielkonzept aus landesweiter Sicht** werden vom NLWKN basierend auf den Ergebnissen aus der Bestandsaufnahme und Bewertung innerhalb einer vereinbarten Frist beigesteuert. Sie liefern insbesondere Beiträge zu folgenden Themenaspekten, die nicht unmittelbar aus den aktuellen Standarddatenbögen hervorgehen:

- Bedeutung des Gebietes und seiner Schutzgegenstände im überregionalen Zusammenhang und innerhalb des Netzes Natura 2000:
  - Hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand einzelner Lebensraumtypen oder Arten in der biogeografischen Re-

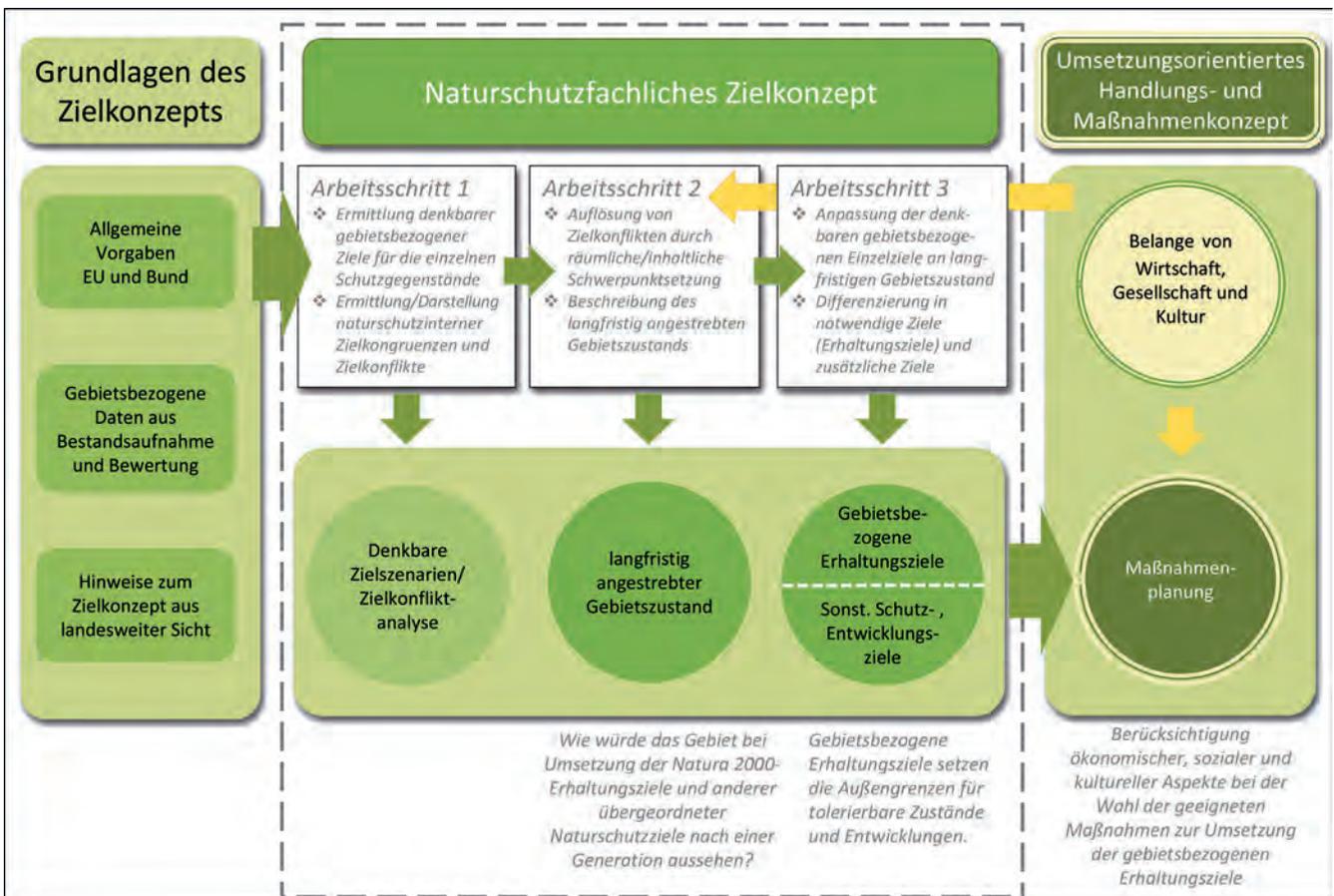


Abb. 10: Grundlagen und Bestandteile des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes

gion auf Bundesebene, so dass aus überörtlichen Gesichtspunkten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands oder weitere Aufwertungen erforderlich werden, so sollen diese benannt werden.

- Bei Bearbeitung nur von Teilgebieten innerhalb eines größeren Natura 2000-Gebietes sollen ergänzend auch die besonderen Funktionen des Teilgebietes für das Gesamtgebiet dargestellt werden. Sofern besondere Bezüge zu Natura 2000-Gebieten im selben Naturraum sowie für den Biotopverbund zu beachten sind, sollen diese hier ebenfalls erwähnt werden.
- Hinweise auf Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands<sup>1</sup>
- Hinweis auf Naturschutzziele des Landes, z. B. für höchst prioritäre und prioritäre Biotope/Arten auf der Basis der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz
- Gebietsunabhängig formulierte Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten finden sich bereits in den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011a) unter Gliederungspunkt 3. Sie benennen aus übergeordneter, landesweiter Sicht die Anforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps bzw. der Art. Auf diese gebietsunabhängigen Erhaltungsziele soll im NLWKN-Beitrag nur dann noch einmal gesondert eingegangen werden, wenn sich aufgrund der vorhandenen Daten gebietsbezogen besondere Hinweise ergeben.
- Hinweise zur Lösung naturschutzinterner Zielkonflikte, sofern solche bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar sind.
- In gewässergeprägten Natura 2000-Gebieten: Wenn die Gewässer innerhalb des Planungsraums zu den prioritären Gewässern für die Umsetzung der Ziele nach WRRL<sup>2</sup> gehören, erfolgt ein Hinweis durch den NLWKN. Ebenso können Hinweise auf die überregionalen Fischwanderrouen oder Laich- und Aufwuchsgewässer gegeben werden. Ziel ist es, mit der (prioritären) Zielerreichung nach den Natura 2000-Richtlinien auch so weit wie möglich Ziele der WRRL umzusetzen.

#### 2.4.1 Unterkapitel 4.1: „Langfristig angestrebter Gebietszustand“

Dieses Unterkapitel ist das Ergebnis der Arbeitsschritte 1 und 2 (vgl. Abb. 10) zur Erstellung des naturschutzfachlichen Zielkonzepts.

In Arbeitsschritt 1 werden für jeden signifikant vorkommenden Natura 2000-Schutzgegenstand sowie die FFH-Lebensraumtypen/Arten sowie Vogelarten nach SDB mit der Einstufung „not present“<sup>3</sup> die **gebietsunabhängigen Erhaltungsziele aus den Vollzugshinweisen gebiets-**

**bezogen konkretisiert**<sup>4</sup>. Maßstab für den günstigen Erhaltungszustand sind gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen und Arten.

Dabei sollte das mögliche Spektrum des günstigen Erhaltungszustands insoweit ausgeschöpft werden, als auch der sehr gute Erhaltungszustand (A) mit in den Fokus genommen wird. Eine ausschließliche Orientierung an der unteren Grenze des günstigen Erhaltungszustands (B) zum ungünstigen (C) würde den Anforderungen an langfristige Zielvorstellungen nicht gerecht. Das Gesamtspektrum möglicher sinnvoller Ziele sollte folglich auch nicht zu früh durch Überlegungen zu Machbarkeit und Umsetzungsmöglichkeiten zum aktuellen Zeitpunkt eingengt werden (vgl. MÜSSNER et al. 2002).

Ergänzend sollen auch für die Biotoptypen/Arten mit landesweiter Bedeutung Ziele im Gebiet ausgearbeitet werden. Für die Natura 2000-Schutzgegenstände mit nicht signifikantem Vorkommen ist zu entscheiden, ob gebietsbezogene sonstige Ziele formuliert werden sollen. Bei unterschiedlicher Verteilung im Gebiet sollen die Vorkommensschwerpunkte der einzelnen Schutzgegenstände benannt werden.

Aus der Gesamtschau auf alle Einzel-Erhaltungsziele treten ggf. **innerfachliche Zielkonflikte** zwischen Zielen für die verschiedenen Natura 2000-Schutzgegenstände und auch weiteren Naturschutzziele zutage. Diese Zielkonflikte sollen im Plan in einem eigenen Abschnitt benannt werden.

In Arbeitsschritt 2 werden diese Zielkonflikte aufgelöst. Dies sollte, wenn möglich, vorrangig durch eine räumliche Entflechtung und Differenzierung anhand der Vorkommensschwerpunkte der einzelnen Schutzgegenstände erfolgen. Ist diese nicht möglich, muss unter den Schutzgegenständen und Zielen eine Prioritätensetzung vorgenommen werden. Diese soll nachvollziehbar begründet werden. Kriterien für eine solche Prioritätensetzung können sein:

- prioritärer Lebensraumtyp oder prioritäre Anhang II-Art nach FFH-Richtlinie (vgl. z. B. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, S. 41)
- Lebensraumtyp mit hervorragender Repräsentativität (A), maßgebliche FFH-Anhang II-Art bzw. wertbestimmende Vogelart im EU-Vogelschutzgebiet
- Erhaltungszustand des Lebensraumtyps bzw. der Art (nicht nur im betrachteten Natura 2000-Gebiet sondern auch in der biogeografischen Region auf Bundes- und EU-Ebene<sup>5</sup>)
- Bedeutung des Lebensraum-/Biotoptyps oder der Art nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz
- Eignung des Gebietes für einen Schutzgegenstand bzw. Bindung des Schutzgegenstands an bestimmte Voraussetzungen (standörtlich, Habitataigenschaften, Nutzungs- und Pflegeverhältnisse)

<sup>1</sup> vgl. dazu [www.bfn.de/0302\\_verantwortungsarten.html](http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html)

<sup>2</sup> Aus landesweiter Sicht sind unter den insgesamt im Zuge der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL betrachteten Gewässern/Wasserkörpern solche vorrangig für die Maßnahmenumsetzung vorgeschlagen worden, bei denen aufgrund ihres noch vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzials die Zielerreichung nach WRRL vergleichsweise am besten und kosteneffizientesten möglich erscheint. Dabei werden sechs Prioritäten unterschieden (vgl. NLWKN 2008).

<sup>3</sup> Für die Lebensraumtypen mit der Einstufung „not present“ sollen die Standortbedingungen und die geeignetsten Flächen für die Wiederherstellung, bei den Arten mit dieser Einstufung die zu erhaltenden Habitate benannt werden.

<sup>4</sup> Praktisch entsprechen diese Erhaltungsziele in den meisten Fällen den gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen, die im Unterkapitel „Gebietsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsziele“ des Managementplans differenziert niedergelegt werden. Modifikationen durch den langfristig anzustrebenden Gebietszustand können sich ergeben, wenn infolge auftretender naturschutzfachlicher Zielkonflikte räumliche oder inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

<sup>5</sup> vgl. auch BfN: „Mit Hinblick auf die nach den nationalen Berichten in der biogeographischen Region mit „unzureichend“ bzw. „schlecht“ bewerteten Lebensraumtypen und Arten kann es erforderlich sein, Aspekte einer übergeordneten Planung bei den Managementplänen zu berücksichtigen.“ – [www.bfn.de/0316\\_anforderungen-management.html](http://www.bfn.de/0316_anforderungen-management.html)



Der langfristig angestrebte Gebietszustand kann auch eine dauerhafte Nutzung bzw. Pflege voraussetzen. (Fotos Moorschnucken im FFH-Gebiet 167 „Pestruper Gräberfeld“: Hans-Jürgen Zietz)

- Wertigkeit der aktuell vorhandenen und der angestrebten Schutzgegenstände: Es kann z. B. auf Moorstandorten Biotop- oder Lebensraumtypen geben, die aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials gegenüber sekundären Moorwäldern des prioritären Lebensraumtyps 91 D0 auf entwässerten Moorflächen naturschutzfachlich höher bewertet werden<sup>1</sup>.
- Aufwand zur Erreichung einzelner Ziele und die Wahrscheinlichkeit, dass der günstige Erhaltungszustand im Gebiet langfristig gesichert werden kann.

Das Abwägungsergebnis soll begründet und zusammenfassend dargestellt werden<sup>2</sup>. Der NLWKN soll dann eingebunden werden, wenn von den Hinweisen aus landesweiter Sicht abgewichen werden soll.

Auf Basis der Ergebnisse dieser vorbereitenden Arbeiten wird der **langfristig angestrebte Gebietszustand** formuliert. Dieser soll den Landschaftscharakter des Natura 2000-Gebietes, der sich beim Erreichen der Natura 2000-Erhaltungsziele und weiterer Naturschutzziele nach etwa einer Generation im Planungsraum einstellt, beschreiben. Damit werden langfristige, aber dennoch überschaubare Ziele für das Gebiet erarbeitet, die über den Zeithorizont einzelner Managementpläne hinaus und unabhängig von jeweiligen Trends und politischen Einflüssen als fachlicher Rahmen für Ziele und Maßnahmen fungieren (vgl. FINCK et al. 1997, MÜSSNER et al. 2002).<sup>3</sup>

Bei sehr großen und vielfältigen Gebieten kann der langfristig angestrebte Gebietszustand ggf. zusätzlich durch teilraumbezogene Zielaussagen ergänzt werden. Werden im Managementplan nur Teilgebiete eines größeren Natura 2000-Gebietes betrachtet, soll auch der für das Gesamtgebiet langfristig anzustrebende Gebietszustand mit aufgenommen werden, um die Einbettung in

das Gesamtgebiet und die besonderen Funktionen des Teilgebietes für das Gesamtgebiet aufzuzeigen.

Die Formulierung des langfristig anzustrebenden Gebietszustands erfolgt aus Naturschutzsicht. Seine Inhalte werden durch das Fachrecht und die fachspezifischen Anforderungen (ökologische Erfordernisse) vorgegeben (vgl. BfN: [www.bfn.de/0316\\_management-plaene.html](http://www.bfn.de/0316_management-plaene.html)). Innerhalb des fachlichen Rahmens von Natura 2000 werden mögliche Entwicklungsspielräume aufgezeigt. Da langfristige Zielvorstellungen formuliert werden, können sich darunter durchaus auch Teilziele befinden, die nach derzeitiger Lage unrealistisch sind. Auf ihre Erwähnung kann dann nicht verzichtet werden, wenn ihre Umsetzung für die Herstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten unabdingbar ist. Gegebenenfalls sind die Hemmnisse, die einer Umsetzung entgegenstehen, zu benennen.

Da sich keines der niedersächsischen Natura 2000-Gebiete in einem nutzungsfreien Raum befindet, kann man auch in einem naturschutzfachlichen Zielkonzept die anthropogenen Einflüsse nicht ausblenden. Vielmehr soll der langfristig angestrebte Gebietszustand eine Vorstellung davon vermitteln, in welcher Weise sich die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Belange im Planungsraum in den vorgegebenen und nicht verhandelbaren Rahmen der Natura 2000-Ziele einfügen. Damit werden quasi die Außengrenzen wünschenswerter Entwicklungen und tolerierbarer Zustände (vgl. MÜSSNER et al. 2002) festgelegt. Zugleich wird den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung getragen.

#### 2.4.2 Unterkapitel 4.2: „Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele“

Die gebietsbezogenen Ziele sind das Ergebnis von Arbeitsschritt 3 (vgl. Abb. 10). Die im ersten Arbeitsschritt bereits für die einzelnen Schutzgegenstände hergeleiteten gebietsbezogenen Erhaltungsziele sowie die sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele sind in ihren Aussagen zur räumlichen Verteilung und Prioritätensetzung auf den langfristig angestrebten Gebietszustand auszu-

<sup>1</sup> vgl. Gem. RdErl. des MU u. d. ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1.300)

<sup>2</sup> Beispiele für eine nachvollziehbare wertende Betrachtung finden sich bei KAISER et al. (2011).

<sup>3</sup> Der Zeitraum einer Generation reicht für die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere bei Lebensraumtypen mit einer sehr langen Entwicklungs-/Regenerationszeit wie z. B. Mooren nicht aus. Bei Gebieten mit derartigen Lebensraumtypen sollte sowohl der sehr langfristig anzustrebende Zustand (z. B. wachsendes Hochmoor) als auch der nach einer Generation anzustrebende Zwischenentwicklungszustand (beginnendes Hochmoorwachstum) genannt werden.

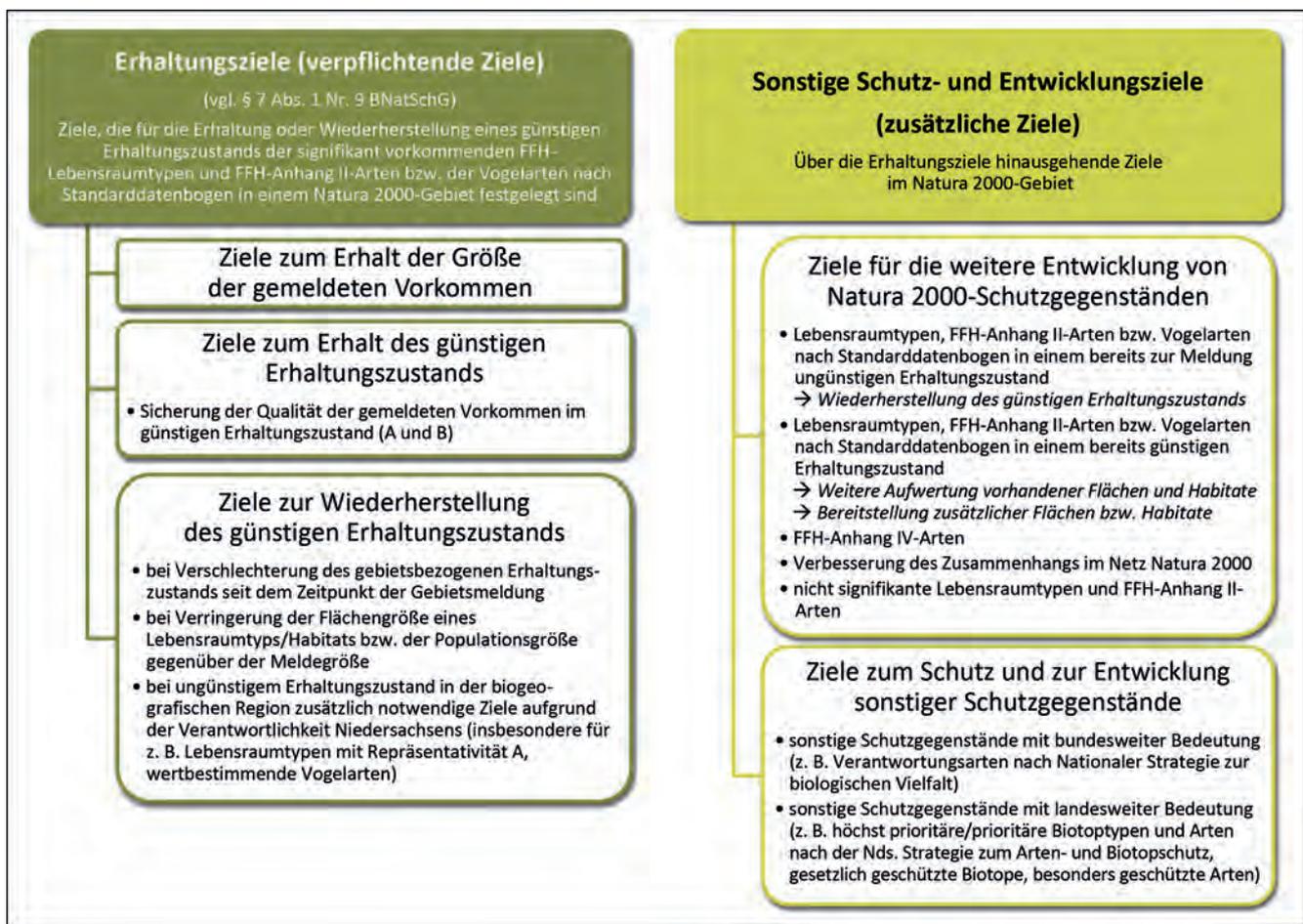


Abb. 11: Inhaltliche Abgrenzung von Erhaltungszielen sowie sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen

richten und sollen möglichst quantitativ, qualitativ und räumlich konkretisiert niedergelegt werden.

Grundsätzlich sollen die in den Sicherungsverordnungen für die Natura 2000-Gebiete formulierten Erhaltungsziele mit denen im Managementplan übereinstimmen. Dabei können die Ziele im Managementplan weiter ausdifferenziert werden. Werden im Managementplan nur Teilgebiete innerhalb größerer Natura 2000-Gebiete betrachtet, sollen sich die teilgebietsbezogen formulierten Erhaltungs- sowie sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele in die Ziele für das Gesamtgebiet einfügen. Hierzu sollten neben den vom NLWKN gegebenen Hinweisen aus landesweiter Sicht auch weitere Aussagen, z. B. aus den Landschaftsrahmenplänen, berücksichtigt werden.

Neben den im Zentrum stehenden verpflichtenden Zielen für die signifikant vorkommenden Natura 2000-Schutzgegenstände<sup>1</sup> (Erhaltungsziele) sollen auch weitere, nicht verpflichtende Ziele für die übrigen im Plan betrachteten Schutzgegenstände (sonstige Schutz- und Entwicklungsziele) ausgearbeitet werden. Einen zusammenfassenden Überblick über die Inhalte und Verbindlichkeit der einzelnen Zielkategorien vermittelt Abb. 11<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Werden Ziele für Schutzgegenstände mit der aktuellen Einstufung „not present“ ausgearbeitet, sind sie ebenfalls als Erhaltungsziele einzustufen.

<sup>2</sup> Ziele zur Verbesserung des übergebietslichen Zusammenhangs im Netz Natura 2000, die bei der Zielformulierung ebenfalls zu berücksichtigen sind, werden nicht explizit bei den Erhaltungs- oder Schutz- und Entwicklungszielen aufgeführt, da sie von ihrem Charakter her in beide Kategorien gehören können.

## Erhaltungsziele

Der Begriff „Erhaltungsziele“ ist im BNatSchG definiert (§ 7 Abs. 1 Nr. 9). Die EU-Kommission betont in ihren Commission-Notes zur Sicherung der Gebiete und zur Formulierung der Erhaltungsziele die Notwendigkeit, die gebietsbezogenen Erhaltungsziele so zu formulieren, dass die Gebiete den größtmöglichen Beitrag leisten zum günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im Gesamtnetzwerk (lokal, regional, national, biogeografisch) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012a und c). Ergänzend sollen auch Ziele zur Vernetzung des Gebietes mit anderen Natura 2000-Gebieten benannt werden (vgl. auch SSYMANK et al. 2010).

Die Erhaltungsziele sollen im Gegensatz zu den Maßnahmen, bei denen auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden muss, über einen längeren Zeitraum stabil sein und sind daher als langfristige Ziele zu formulieren (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012c)<sup>3</sup>. Im konkreten Gebiet sollen diese langfristigen Ziele auf einen Horizont von ca. 30 Jahren (und ggf. länger) ausgerichtet sein. Sie sollten durch kurz- bis mittelfristig (1-2 Berichtsperioden) erreichbare Zwischenziele ergänzt werden, um zwischenzeitlich bei Wirkungskontrollen feststellen zu können, ob das Gebiet die gewünschte Entwicklung nimmt.

Die Umsetzung der Erhaltungsziele ist verpflichtend. Inhaltlich können sie sowohl auf die Sicherung und Wiederherstellung der Größe der gemeldeten Vorkommen als auch ihrer Qualität (günstiger Erhaltungszustand A

<sup>3</sup> Sollte es infolge der Auswirkungen des Klimawandels zu unvermeidbaren Veränderungen der Rahmenbedingungen kommen, die auch nicht durch kompensatorische Maßnahmen aufgefangen werden können, sind ggf. auch die gebietsbezogenen Ziele anzupassen.

oder B) abstellen. Der Erhaltungszustand und die Flächen-/Populationsgröße der Lebensraumtypen und Arten (Referenzzustand) des Natura 2000-Gebietes zu einem definierten Zeitpunkt (Referenzzeitpunkt) stellen dabei die Basis für die Beurteilung der Gebietsentwicklung und die darauf aufbauende Zielformulierung dar.

**Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen** werden formuliert, um die Natura 2000-Schutzgegenstände in ihrer Flächen- bzw. Populationsgröße unabhängig von ihrem Erhaltungszustand vor Verlust zu schützen. Dieses Ziel umfasst die Sicherung vor Verlusten durch einmalige Maßnahmen wie z. B. Überbauung, aber auch vor einer schleichenden Verschlechterung, die im Endergebnis bis zum Verlust des Natura 2000-Schutzstatus führen kann (z. B. fortdauernde Intensivierung von Grünlandlebensraumtypen im Erhaltungszustand C mit dem Ergebnis, dass der Lebensraumtypstatus verloren geht).

**Ziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands** werden formuliert, um die Qualität der Schutzgegenstände (günstige Erhaltungszustände A und B) bei gleichbleibender Flächengröße zu erhalten (vgl. LUBW 2009, Anhang VII S.8/9 und MLUV 2012, S. 45ff).

Die Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen umfasst bei Lebensraumtypen die lebensraumtypischen Habitatstrukturen und das lebensraumtypische Arteninventar. Bei FFH-Anhang II-Arten bzw. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gilt es, den derzeitigen Zustand der Population und ihrer Habitatbedingungen zu sichern. Dabei sind nicht zwingend alle Einzelflächen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand festzuschreiben. Bei Beachtung der funktionalen Zusammenhänge kann es vielfach ausreichen, dass das Verhältnis der Flächen mit A-/B- und C-Einstufung ungefähr erhalten bleibt (vgl. LUBW 2009, Anhang VII, S. 8).

Nach EUROPÄISCHER KOMMISSION (2000, S. 27 f.) soll die Dynamik der betreffenden Lebensräume und Arten den Erhaltungszustand des Gebietes widerspiegeln, insgesamt soll der Erhaltungszustand nicht weniger günstig sein als vorher. Es gibt jedoch auch Lebensraumtypen und Arten, die wegen ihrer Bindung an Sonderstandorte bzw. an bestimmte Strukturen und Habitate nur an bestimmten Stellen gesichert werden können. Für einige Arten mit sehr geringer Mobilität spielen die Habitatkontinuität und enge räumliche Benachbarung von Habitaten eine große Rolle (z. B. Eremit, vgl. NLWKN 2011a).

Für Schutzgegenstände, die Nutzungseinflüssen oder Störungen unterliegen, gilt zudem, dass diese Aktivitäten nicht zur Verstärkung der Beeinträchtigungen führen bzw. die Habitatqualität nicht gefährdet wird (Einhaltung des Verschlechterungsverbots).

Gemäß § 7 Abs. 1 Zf. 9 BNatSchG umfassen die Erhaltungsziele auch die **Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands**<sup>1</sup>. Nicht für alle maßgeblichen Natura 2000-Schutzgüter im aktuell ungünstigen Erhaltungszustand ist automatisch von einer gebietsbezogenen Verpflichtung zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands auszugehen (vgl. FÜSSER & LAU 2014, S. 458). Aus dem Netzzusammenhang heraus können sich verpflichtende Ziele zur Wiederherstellung vor allem

<sup>1</sup> Auch die FFH-Richtlinie benennt im Zusammenhang mit dem günstigen Erhaltungszustand das Ziel, diesen durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen (Art. 1, Art. 2 Abs. 2, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, S. 17). Gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für im Gebiet der EU natürlicherweise vorkommende Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume (zu erhalten oder) wieder herzustellen (Art. 3 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie).

dann ergeben, wenn deren Umsetzung notwendig ist, um den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art auf Ebene der biogeografischen Region zu gewährleisten.

Niedersachsen besitzt für die atlantische Region eine besonders hohe Verantwortung, so dass sich z. B. für Lebensraumtypen mit einer Repräsentativität A oder B, die sich bundesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, eine Verpflichtung zur Wiederherstellung ergeben kann. Die Hinweise aus landesweiter Sicht zum Zielkonzept sollen die Verpflichtungen, die sich aus dem Netzzusammenhang ergeben, benennen.

Konkret bedeutet „Wiederherstellung“ gebietsbezogen die Verbesserung des Zustands der Lebensraumtypen und Arten mit der Erhaltungszustandsbewertung C so weit, dass mindestens der Erhaltungszustand B innerhalb des jeweils betrachteten Natura 2000-Gebietes erreicht wird oder ggf. auch die weitere Aufwertung von Erhaltungszustand B nach A.<sup>2</sup> Die Wiederherstellung kann auch die Neuentwicklung von fehlenden, defizitären oder nicht ausreichend vernetzten Lebensraumtypen/Habitaten einschließen, soweit dies zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich ist (vgl. MULEWF 2013, S. 86).

Unabhängig von Erfordernissen aus dem Netzzusammenhang heraus ergibt sich auf Gebietsebene eine Pflicht zur Wiederherstellung dann, wenn seit der Meldung gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wurde, d. h.

- wenn sich im Gesamtgebiet die Qualität des Natura 2000-Schutzgegenstands seit dem Zeitpunkt der Meldung des Gebietes nachweisbar verschlechtert hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der derzeitige Erhaltungszustand mit B oder mit C eingestuft wird, denn ausschlaggebend ist der im Standarddatenbogen eingetragene Erhaltungszustand A, B oder C zum Zeitpunkt der Meldung. Selbst wenn ein Erhaltungszustand B im Gesamtgebiet noch als günstig eingestuft würde, wäre eine Entwicklung von A nach B eine Verschlechterung, weil der Erhaltungszustand gegenüber vorher weniger günstig wäre (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, S. 28);
- wenn sich die Flächengröße eines Lebensraumtyps/Habitats bzw. die Populationsgröße einer Art gegenüber der Meldegröße verringert hat und diese Reduktion nach einer Plausibilitätsprüfung nicht auf mangelhafte Daten zum Zeitpunkt der Meldung zurückzuführen ist.

## Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Unter den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen werden einerseits Ziele für die weitere Entwicklung von Natura 2000-Schutzgegenständen im Gebiet verstanden, die hinsichtlich des Schutzgegenstands, der Größe und der Qualität über die formal im Gebiet als Mindeststandard

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann es Konstellationen eines ungünstigen Erhaltungszustandes geben, in denen ein günstiger Erhaltungszustand nicht hergestellt werden kann. Eine solche könnte z. B. die Lage ganz am Rande des Verbreitungsgebietes einer Art sein, wo diese trotz optimaler Habitatbedingungen nur individualschwache Populationen ausbildet (vgl. LUBW 2009, Anhang VII, S.8). Denkbar ist auch, dass keine Wiederherstellungsziele formuliert werden können, weil eine Wiederherstellung offensichtlich nicht mehr möglich ist (z. B. durch völlige Veränderung der Standortbedingungen oder z. B. bei Waldlebensraumtypen durch Bestandsumwandlung). Falls solche Verhältnisse vermutet werden, soll zur Absicherung der Einstufung eine Rückkopplung mit dem NLWKN erfolgen.

zu erreichenden Erhaltungsziele hinausgehen. Andererseits können auch für weitere, insbesondere landesweit bedeutsame Schutzgegenstände (z. B. Biotope gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz) Schutz- und Entwicklungsziele formuliert werden (vgl. Abb. 11). Die Umsetzung dieser zusätzlichen Ziele ist im Gegensatz zu den Erhaltungszielen nicht verpflichtend.

Aufgrund der Fülle möglicher Ziele sollte anhand eines gebietsbezogenen Kriterienkatalogs hinsichtlich der Priorität differenziert werden. Entscheidend sind nicht nur die aktuellen Vorkommen von Lebensraumtypen/Biotoptypen und Arten sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten speziell im Gebiet sowie im gesamträumlichen Kontext. Hinweise auf vordringlich in Niedersachsen umzusetzende Entwicklungsziele sind u. a. den Prioritätenlisten nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sowie den Landschaftsrahmenplänen zu entnehmen.

Besonderes Augenmerk sollte auch auf den Zielen liegen, die kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden können. Können die Entwicklungsziele nur auf bestimmten Flächen verwirklicht werden, sollten diese konkret dargestellt werden. Ist dagegen ein größerer Raum zur Umsetzung der Ziele geeignet, sollte dieser Suchraum für die Entwicklung gekennzeichnet werden. Ergänzend sollte ggf. der Flächenanteil von Lebensraumtypen oder Habitaten, die entwickelt werden sollen, angegeben werden (vgl. LUBW 2009, S. 17).

#### Die Ziele zur weiteren Entwicklung von Natura 2000-Schutzgegenständen umfassen Einzelziele für:

- die Wiederherstellung des gebietsbezogenen günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten sowie von Vogelarten nach Standarddatenbogen, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung des Gebietes in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden
- die weitere Aufwertung von Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten sowie von Vogelarten nach Standarddatenbogen, die sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befinden:
  - Vergrößerung der Fläche von Lebensraumtypen durch die Entwicklung von Flächen, die derzeit keinem Lebensraumtyp entsprechen, in einen Lebensraumtyp, unabhängig von der Ausprägung des Erhaltungszustands: Hierfür bieten sich die mit Erhaltungszustand E kartierten Flächen aus der FFH-Basiserfassung an, da sie über ein günstiges Entwicklungspotenzial zum jeweiligen Lebensraumtyp verfügen (noch Relikte vorhanden bzw. bereits vorhandene Entwicklungstendenzen zum Lebensraumtyp erkennbar – vgl. DRACHENFELS 2014, S. 7) sowie Flächen, die über besonders günstige standörtliche Bedingungen verfügen
  - Vergrößerung der Habitatflächen für Arten durch Entwicklung von Flächen, die derzeit kein Habitat für Arten der FFH- oder EU-Vogelschutzrichtlinie darstellen, in ein geeignetes Habitat
  - Verbesserung der Qualität von Flächen eines Lebensraumtyps mit dem Erhaltungszustand B in den Erhaltungszustand A oder auch Ziele zur weitergehenden Reduktion von Beeinträchtigungen bzw. zur Aufwertung der Habitatstrukturen innerhalb der Bewertungsstufen A oder B<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> Voraussetzung ist, dass sich nicht an anderer Stelle Teilflächen des Lebensraumtyps in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern.

- Verbesserung der Qualität vorhandener Artvorkommen mit dem Erhaltungszustand B in den Erhaltungszustand A oder auch Ziele zur Aufwertung innerhalb der jeweiligen Bewertungsstufe (z. B. durch weitergehende Reduktion von Beeinträchtigungen, Habitataufwertungen oder im Einzelfall durch gezielte Artenhilfsmaßnahmen) (vgl. NLWKN 2011b, Fachbeitrag Natura 2000, Teil B)

- FFH-Anhang IV-Arten (Verbesserung der Habitatstrukturen im Gebiet und der Vernetzung auch mit Vorkommen außerhalb des Plangebietes)
- nicht oder nicht signifikant vorkommende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Gebiete, sofern sie im gebietlichen Zusammenhang von Bedeutung sind. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn der betreffende Lebensraumtyp oder die Art auf jeden Fall zum charakteristischen Inventar des Gebietes gehört und eine Entwicklung wieder gezielt gefördert werden soll (z. B. Hartholzauenwälder in einer Flussaue).

Die Ziele für sonstige Schutzgegenstände umfassen alle Ziele innerhalb des Plangebietes für die Schutzgegenstände, die nicht zu Natura 2000 gehören. Hierzu zählen insbesondere

- Ziele für Schutzgegenstände bundesweiter Bedeutung, z. B. die Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat (sog. Verantwortungsarten nach der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, vgl. BMU 2007, S. 28) oder auch Ziele für Flächen am Grünen Band als zentralem Biotopverbundelement an der ehemaligen innerdeutschen Grenze
- Ziele für Schutzgegenstände landesweiter Bedeutung (z. B. höchst prioritäre/prioritäre Biotoptypen/Arten nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz und gesetzlich geschützte Biotope).

Die zugehörige Karte 8 der Erhaltungs- und sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele soll mindestens die räumlichen Schwerpunkte für die einzelnen Ziele aufzeigen. Sofern eine konkrete Flächenzuordnung möglich ist, soll diese vorgenommen werden. Es sollte eine Darstellungsform gewählt werden, die sowohl die Schutzgegenstände als auch die Handlungskategorien Erhaltung, Wiederherstellung sowie weiterer Schutz und Entwicklung sichtbar werden lässt. Es wird empfohlen, zur Kennzeichnung der verschiedenen Handlungskategorien folgende Farben zu verwenden:

|   |  |
|---|--|
| ■ Erhaltungsziel (mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungszustands)            |  |
| ■ Erhaltungsziel (mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands) |  |
| ■ sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel  |  |

Der Maßstab für die Darstellung soll an die Aussage-schärfe angepasst werden. Er wird daher in vielen Fällen kleiner sein können als 1:10.000.

### 2.4.3 Unterkapitel 4.3: „Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für das Natura 2000-Gebiet und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Planungsraums“

Diese Zusammenstellung dient als eine weitere Grundlage für das Handlungs- und Maßnahmenkonzept. Ihr sind Hinweise auf mögliche Partnerschaften für die Maßnah-



Sowohl der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes als auch die Verbesserung der Qualität von Flächen sind Ziele im Rahmen der Maßnahmenplanung. (Foto FFH-Gebiet 043 und EU-Vogelschutzgebiet V12 „Hasbruch“: Hans-Jürgen Zietz)

menumsetzung zu entnehmen, aber auch auf Konflikte für die Umsetzung.

Hierbei sollen die im Unterkapitel 3.5 „Nutzungs- und Eigentumssituation“ dargelegten Konzepte und verbindlichen Regelungen mit ihren Zielaussagen den Erhaltungs- und Entwicklungszielen gegenübergestellt und die sich daraus ergebenden Synergien und Konflikte aufgezeigt werden. In gewässergeprägten Natura 2000-Gebieten sollen die Übereinstimmungen mit den Zielaussagen insbesondere in vorliegenden Gewässerentwicklungsplänen und Handlungsempfehlungen für Maßnahmen<sup>1</sup> sowie Konzepten für den Hochwasser- und Auenschutz herausgearbeitet werden. Ihnen kommt für die gleichzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien eine besondere Bedeutung zu.

Die Gegenüberstellung sollte bevorzugt tabellarisch erfolgen. Wie ausführlich die Darstellung für die einzelnen Gebiete notwendig ist, hängt sehr von der Nutzungs- und insbesondere Konfliktsituation ab<sup>2</sup>. Die sich ergebenden Konsequenzen für das Handlungs- und Maßnahmenkonzept sollen textlich kurz zusammenfasst werden.

<sup>1</sup> Für prioritäre Gewässer (vgl. Auflistung in NLWKN 2008) liegen Handlungsempfehlungen für Maßnahmen vor. Diese sind im Internet verfügbar ([www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Wasserwirtschaft > EG-Wasserrahmenrichtlinie) oder können beim Geschäftsbereich III „Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement“ der räumlich zuständigen Betriebsstelle des NLWKN erfragt werden.

<sup>2</sup> Insbesondere im IBP Elbe hat wegen der dort sehr ausgeprägten Wechselbeziehungen mit den Nutzungen eine sehr differenzierte Aufstellung der Synergien und Konflikte mit den Nutzungen stattgefunden (vgl. dazu z. B. NLWKN 2011b, S. 85-86). Die Form der Aufbereitung kann als Beispiel für sehr komplexe Fragestellungen herangezogen werden. In weniger konflikträchtigen Gebieten wird die Aufbereitung wesentlich einfacher erfolgen können.

## 2.5 Kapitel 5: „Handlungs- und Maßnahmenkonzept“

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept enthält alle gebietsbezogenen Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele und der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele. Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen sind einzelfallbezogen die passenden Maßnahmen festzulegen (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012b).

Innerhalb des durch das Zielkonzept gesetzten naturschutzfachlichen Rahmens sollen diese Maßnahmen intensiv mit Nutzern/Interessengruppen und anderen Beteiligten abgestimmt werden. Gemeinsam sollen Strategien, Wege und Mittel identifiziert werden, mit denen die naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele erreicht werden können und sollen (vgl. ELLWANGER 2007). Die Aufbereitung innerhalb des Managementplans erfolgt einerseits über die möglichst genaue Maßnahmenbeschreibung und andererseits über die Darstellung von Umsetzungsmöglichkeiten.

### Notwendige Erhaltungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Erhaltungs- und verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen) dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele werden über sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Der Verbindlichkeit der Ziele folgend sind die Erhaltungsmaßnahmen als verpflichtende Maßnahmen zu betrachten, da sie dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Hierbei handelt es sich zum einen um proaktive Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL, zum anderen um Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsver-

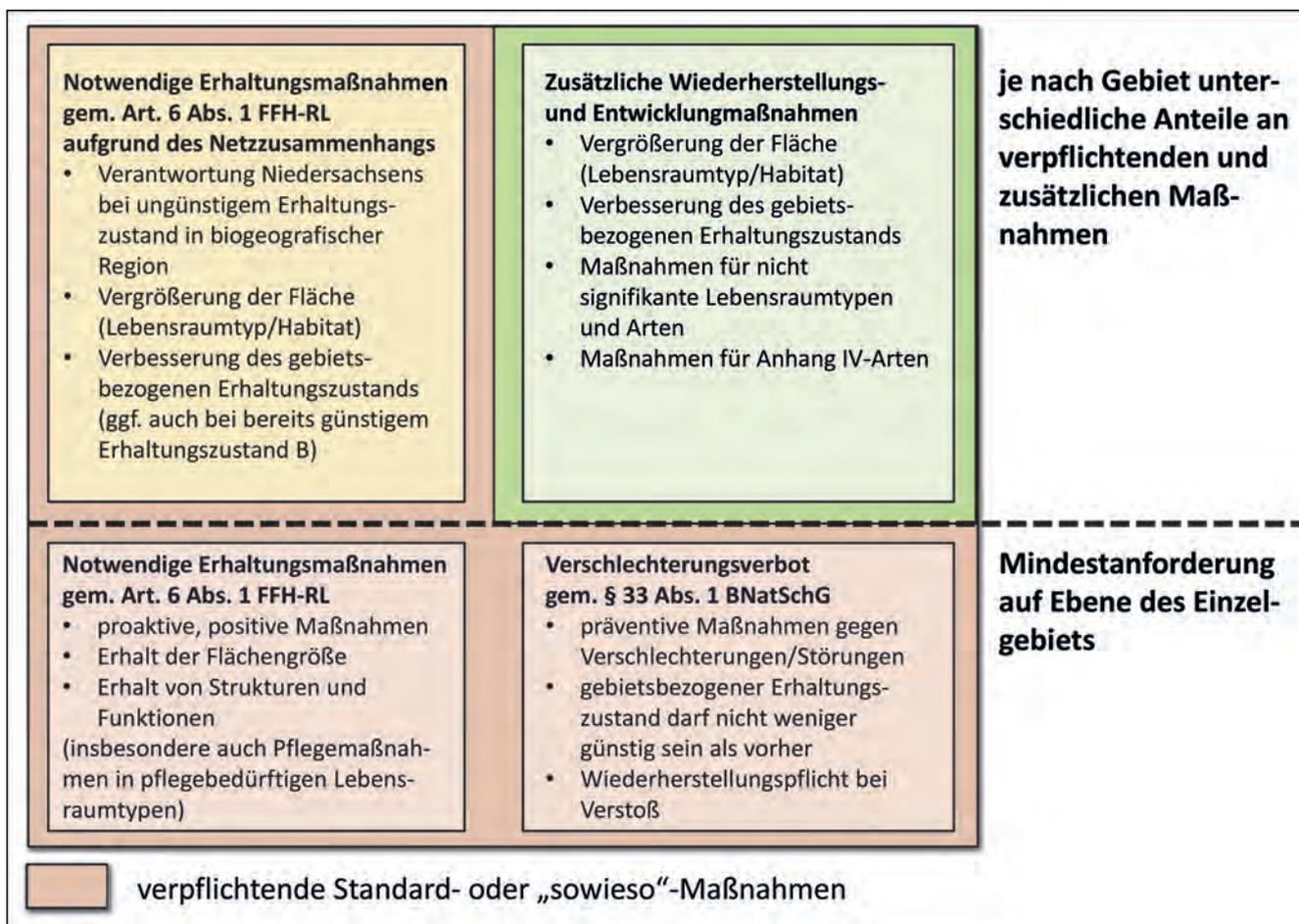


Abb. 12: Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen und ihre Abgrenzung gegenüber sonstigen, zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000-Schutzgegenstände

bots gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aufgrund des Netzzusammenhangs oder wenn seit der Gebietsmeldung gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wurde. Darüber hinausgehende Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura 2000-Schutzgegenstände im Planungsraum, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden, sind als sonstige, zusätzliche Maßnahmen einzustufen. Die übrigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen setzen weitere Ziele des Naturschutzes um und werden als zusätzlich im Gebiet durchzuführende Maßnahmen vorgeschlagen (vgl. Abb. 12).

Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen – zusätzlich zu den auch bei Wiederherstellungs- und sonstigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen einzusetzenden Ersteinrichtungs-, Pflege- und angepassten Nutzungsmaßnahmen – auch Schutzmaßnahmen hoheitlich-rechtlicher, vertraglicher oder eigentumsrechtlicher Art.

Sind in bestehenden Schutzverordnungen bereits konkrete Regelungen z. B. zur Nutzung von Flächen, zum Artenschutz oder zur sonstigen Nutzung sowie Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sind diese als Mindestanforderungen für die Maßnahmenformulierung mit zu übernehmen.

### Räumliche Konkretisierung der Maßnahmen

Im Regelfall erfolgt eine möglichst parzellengenaue Zuordnung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, soweit sie an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden müssen oder sich bestimmte Flächen besonders eignen, sowie der standortgebundenen Entwicklungsmaßnahmen. Die Darstellung von Suchräumen für die Umset-

zung von Maßnahmen ist dann möglich, wenn diese keine speziellen standort- oder räumlich-funktionalen Voraussetzungen aufweisen. Denkbar ist diese Variante auch, wenn nicht alle Flächen innerhalb eines Raumes für die Maßnahme benötigt werden, sondern z. B. nur ein bestimmter prozentualer Anteil.

Räumlich kann die Umsetzung der Erhaltungsziele sowie der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele in folgenden Fällen auch Maßnahmen außerhalb der Grenzen des Natura 2000-Gebietes erforderlich machen:

- für Arten mit großen Raumansprüchen (vgl. LUBW 2009, S. 60)
- zur Biotopvernetzung
- zur Reduktion negativer Einflüsse von außen auf das Gebiet.

Diese Maßnahmen sollten gesondert angeführt werden.

### Prioritätensetzung und Umsetzungszeiträume

Grundsätzlich haben die Pflichtmaßnahmen Vorrang bei der Umsetzung vor den sonstigen, zusätzlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Kriterien für vorrangige weitere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sollen gebietsbezogen konkretisiert werden, sie umfassen u. a.:

- den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps, der Art bzw. der Vogelart nach Standarddatenbogen im Naturraum und in der biogeografischen Region
- die standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung
- die Möglichkeiten, im Konsens mit den Nutzern im Gebiet Maßnahmen umzusetzen
- einen möglichst hohen Wirkungsgrad für die eingesetzten Finanzmittel.

Im Hinblick auf die Umsetzungszeiträume sollte wie folgt differenziert werden:

- kurzfristig: unmittelbar nach Planerstellung beginnend
- mittelfristig: Umsetzung innerhalb etwa der nächsten 10 Jahre (möglichst eine Jahreszahl benennen)
- langfristig: Umsetzung erst nach ca. 10 Jahren realisierbar oder die Wirkung der Maßnahme wird erst langfristig einsetzen bzw. zu erwarten sein.
- Daueraufgabe: gilt z. B. für alle fortwährend erforderlichen Pflegemaßnahmen, auch wenn diese nur im mehrjährigen Turnus erforderlich sein sollten.

### 2.5.1 Unterkapitel 5.1: „Maßnahmenbeschreibung“

Zentrale Bestandteile der Maßnahmenbeschreibung sind die Maßnahmenblätter für die Einzelmaßnahmen und die zugehörige Maßnahmenkarte im Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000 mit der möglichst lagegenauen Zuordnung der Maßnahmen in der Fläche. Auch für die vereinfachten Maßnahmenpläne wird empfohlen, diese Form der Maßnahmenbeschreibung zu verwenden.<sup>1</sup>

Gebietsunabhängige Hinweise zu geeigneten Maßnahmen für die einzelnen Schutzgegenstände sind in den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011a) enthalten. Ergänzend kann für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auch der Fachleitfaden zur Managementplanung aus Mecklenburg-Vorpommern herangezogen werden (MLUV 2012, Anlage 14). Dieser listet für jeden Lebensraumtyp die maßgeblichen Gebietsbestandteile auf und nennt zugehörige gebietsunabhängige Erhaltungsmaßnahmen (Standardmaßnahmen). Diese Unterlagen können bei der gebietsbezogenen Umsetzung der Erhaltungsziele hilfreich sein, ersetzen jedoch nicht die spezielle, einzelfallweise Auseinandersetzung mit den konkret zu beplanenden Flächen.

Die Maßnahmenblätter sollen möglichst folgende Angaben enthalten (vgl. Formular in Anhang 2 und konkretes, leicht abgewandeltes Beispiel in Abb. 13):

- Maßnahmenbezeichnung
- Maßnahmennummer (Wiederauffindbarkeit in der Karte), möglichst ergänzt durch das Symbol in der Karte
- Ziellebensraumtypen/-Arten bzw. sonstige Schutzgegenstände
- aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände
- Ziele der Maßnahme
- Maßnahmenbeschreibung
- Kennzeichnung, ob verpflichtende Natura 2000-Maßnahme oder zusätzliche Maßnahme
- Ort der Durchführung
- Durchführungsverantwortliche
- Partnerschaften für die Umsetzung
- Umsetzungszeiträume (kurz-, mittel-, langfristig, Daueraufgabe)
- Umsetzungs Voraussetzungen (einschließlich erforderlicher Genehmigungen)
- geeignete Umsetzungsinstrumente (in gewässergerechten Natura 2000-Gebieten ergänzende Benennung der korrespondierenden Maßnahmen aus Gewässerent-

wicklungsplänen, Hochwasserschutz- und Auenkonzepten und/oder Handlungsempfehlungen für die prioritären Gewässer)

- Konflikte/Synergien mit anderen Maßnahmen
- voraussichtliche überschlägige Kosten, Hinweise auf Finanzierungsquellen
- Hinweise zur Evaluierung/zur Erfolgskontrolle.

Für die Verwaltungspraxis und die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen kann es zweckmäßig sein, das Maßnahmenblatt um ein weiteres Feld, das die ausgeführten Maßnahmen und Erfolgskontrollen dokumentiert, zu ergänzen.

In den Maßnahmenblättern werden die beschriebenen Maßnahmen oft gleichzeitig als Erhaltungs- (Erhaltungs-, Wiederherstellungs-) und als sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme gekennzeichnet sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn in großen Planungsgebieten Teilgebiete mit sehr unterschiedlicher Bewertung des Erhaltungszustands vorliegen. Die Zuordnung zu diesen drei Kategorien sollte in der Fläche und damit möglichst in der Kartendarstellung erfolgen (vgl. Abb. 14).

Maßnahmen, die nur an bestimmten Stellen durchgeführt werden können (z. B. Pflegemaßnahmen auf vorhandenen Lebensraumtypflächen), sollen möglichst parzellenscharf dargestellt werden. Gleiches gilt für Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund räumlicher oder funktionaler Gegebenheiten nur an gezielten Stellen umsetzbar sind. Bei Entwicklungsmaßnahmen mit Suchräumen reicht es aus, diese zu kennzeichnen. Sofern darstellungstechnisch möglich, sollen die für die Zielkarte empfohlenen Farbkategorien für Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auch ergänzend in die Maßnahmenkarte Eingang finden.

Dem Gesamtüberblick über die Maßnahmen dienen ergänzend zusammenfassende Tabellen und ggf. gezielte weitere Aufbereitungen. Hierzu kann das Muster in Tab. 8 verwendet werden. Abb. 14 zeigt beispielhaft eine etwas abgewandelte Darstellung für ein kleines Gebiet, in dem keine Maßnahmenblätter erarbeitet wurden. Ferner wird empfohlen, die Maßnahmenumsetzung nicht nur durch weitere Tabelleneintragungen, sondern auch GIS-gestützt zu dokumentieren.

Je nach gebietlicher Situation kann es ergänzend sinnvoll sein, die im Plan enthaltenen Maßnahmen gesondert noch einmal zusammen zu stellen. Als Aufbereitungsformen kommen in Betracht:

- Aufbereitung nach Erhaltungs- und verpflichtenden Wiederherstellungs- sowie zusätzlichen, sonstigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- Teilgebietspezifische Aufbereitung: bei sehr großen Gebieten mit verschiedenen Teilgebieten
- Schutzgegenstandbezogene Aufbereitung: bei sehr vielen verschiedenartigen Schutzgegenständen, um z. B. bei Veränderungen des Erhaltungszustands eines Schutzgegenstands die gezielten Maßnahmen verfügbar zu haben
- Aufbereitung nach Handlungsfeldern in sehr großen und komplexen Gebieten: bei den Integrierten Bewirtschaftungsplänen für das Elbe- sowie das Weserästuar sind die vielfältigen vorgeschlagenen Maßnahmen zur besseren Übersicht jeweils in verschiedenen Handlungsfeldern (z. B. Vorbereitung von Umsetzungskonzepten, konkrete Lebensraum- und Artenschutzmaßnahmen, rechtliche Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Umweltbeobachtung) zusammengefasst worden.

<sup>1</sup> Im Ergebnis würde diese Handhabung dazu führen, dass, egal welches der in Gliederungspunkt 1 „Allgemeine Hinweise zur Maßnahmenplanung sowie zur Handhabung des Leitfadens“ genannten Planungsinstrumente für die Maßnahmenplanung gewählt wird, eine Maßnahmenendarstellung immer über grundsätzlich einheitlich strukturierte Maßnahmenblätter erfolgen könnte.



Die Maßnahmenblätter sollen u. a. Angaben zu Partnerschaften bei der Umsetzung und zu den Umsetzungsvoraussetzungen enthalten. (Foto aus dem FFH-Gebiet 092 und EU-Vogelschutzgebiet V46 „Drömling“: Hans-Jürgen Zietz)

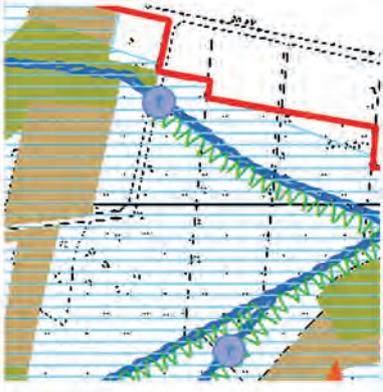
|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Nr. 1</b> Symbol:   | <b>Anlage von Gewässerrandstreifen und eigendynamische Entwicklung von Gehölzen</b>   |   |
| <b>Umsetzungszeitraum</b><br><input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig<br><input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2020<br><input type="checkbox"/> langfristig nach 2020<br><input type="checkbox"/> Daueraufgabe   | <b>Zielarten und -Lebensraumtypen (Natura 2000-Schutzgüter)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</li> <li>▪ Fischotter</li> <li>▪ Groppe</li> <li>▪ Bachneunauge</li> </ul> <b>Sonstige Zielarten und -Biotoptypen mit landesweiter oder regionaler Bedeutung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Röhrichte</li> </ul>   |   |
| <b>Geeignete Umsetzungs-instrumente</b><br><input checked="" type="checkbox"/> investive Maßnahmen<br><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz<br><input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung   | <b>Wesentliche aktuelle Defizite und relevante Wirkfaktoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mangelnder Platz für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung</li> <li>▪ Nährstoffeinträge, insbesondere von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen<br/>→ fehlende Pufferwirkung</li> <li>▪ abschnittsweise mangelnde Beschattung durch fehlende Ufergehölze<br/>→ Erwärmung der Fließgewässer, Förderung des Krautbewuchses, erhöhter Unterhaltungsaufwand</li> <li>▪ unzureichendes Angebot an Habitatstrukturen für den Fischotter in und am Gewässer, insbesondere Röhrichte, Hochstauden und Gehölz bestandene Uferbereiche</li> <li>▪ Mangel an geeigneten Habitatstrukturen für eine artenreiche gewässertypische Fischfauna<br/>→ mangelnde Unterstandsmöglichkeiten wie Wurzelwerk</li> </ul> | <b>Eitzener Bach weitgehend ohne Ufergehölze</b>                                      |
| <b>Partnerschaften</b>  | <b>Ziele der Maßnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung von Raum für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung</li> <li>▪ Reduzierung von Sedimenteinträgen aufgrund von Uferabbrüchen durch Festlegung durch das Wurzelwerk von Ufergehölzen</li> <li>▪ Pufferwirkung gegen Nährstoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>▪ Beschattung der Fließgewässer, dadurch Minimierung des Unterhaltungsaufwandes sowie der Sauerstoffzehrung durch Erwärmung in den Sommermonaten</li> <li>▪ Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen im und am Gewässer, insbesondere für den Fischotter und die Fischfauna</li> </ul>   |  |
| <b>Finanzierungsmöglichkeiten</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Förderanträge<br><input checked="" type="checkbox"/> Kompensation  | <b>Maßnahmenbeschreibung</b><br>Schaffung von mindestens 5 m breiten Randstreifen beidseits der Gewässer durch Ankauf oder Gestattungsverträge; anschließend Nutzungsaufgabe und eigendynamische Entwicklung, ggf. Unterstützung einer Gehölzentwicklung zumindest einseitig durch Bodenverwundung, um ein Auflaufen von Erlensamen zu ermöglichen oder durch Initialpflanzung.   | <b>Kartenauszug Maßnahmenkarte</b>  |
| <b>Konflikte/Synergien</b><br>Durch eine durchgängige Beschattung der Fließgewässer durch Gehölze kann sich die für den FFH-LRT 3260 typische flutende Wasservegetation nicht ausreichend entwickeln. Für einen guten Erhaltungszustand muss eine solche aber weitgehend vorhanden sein. Es ist daher darauf zu achten, dass zumindest abschnittsweise in geringem Umfang auch besonnte Fließgewässerabschnitte erhalten bleiben. |   |   |
| <b>Bemerkungen/Hinweise</b><br>Im Falle von Initialpflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.  |   |   |

Abb. 13: Maßnahmenblatt aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan Schierbruch und Forellenbachtal (LANDKREIS UELZEN & NLWKN 2012, Anhang 4) mit zugehörigem Kartenausschnitt (Karte 12)

Tab. 8: Muster für Übersichtstabelle zu den Maßnahmen

| Nr. | Maßnahmen-<br>beschreibung | Erhaltungsziel/<br>Entwicklungsziel | verpflichtende<br>Natura<br>2000-Maßnahme | zusätzliche<br>Maßnahme | Zuständigkeit /<br>Kooperations-<br>partner | Zeitraum für<br>Umsetzung aus<br>fachlicher Sicht | Umsetzungsvor-<br>aussetzungen |
|-----|----------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------|---|---|--------------------------------|
|-----|----------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------|---|---|--------------------------------|

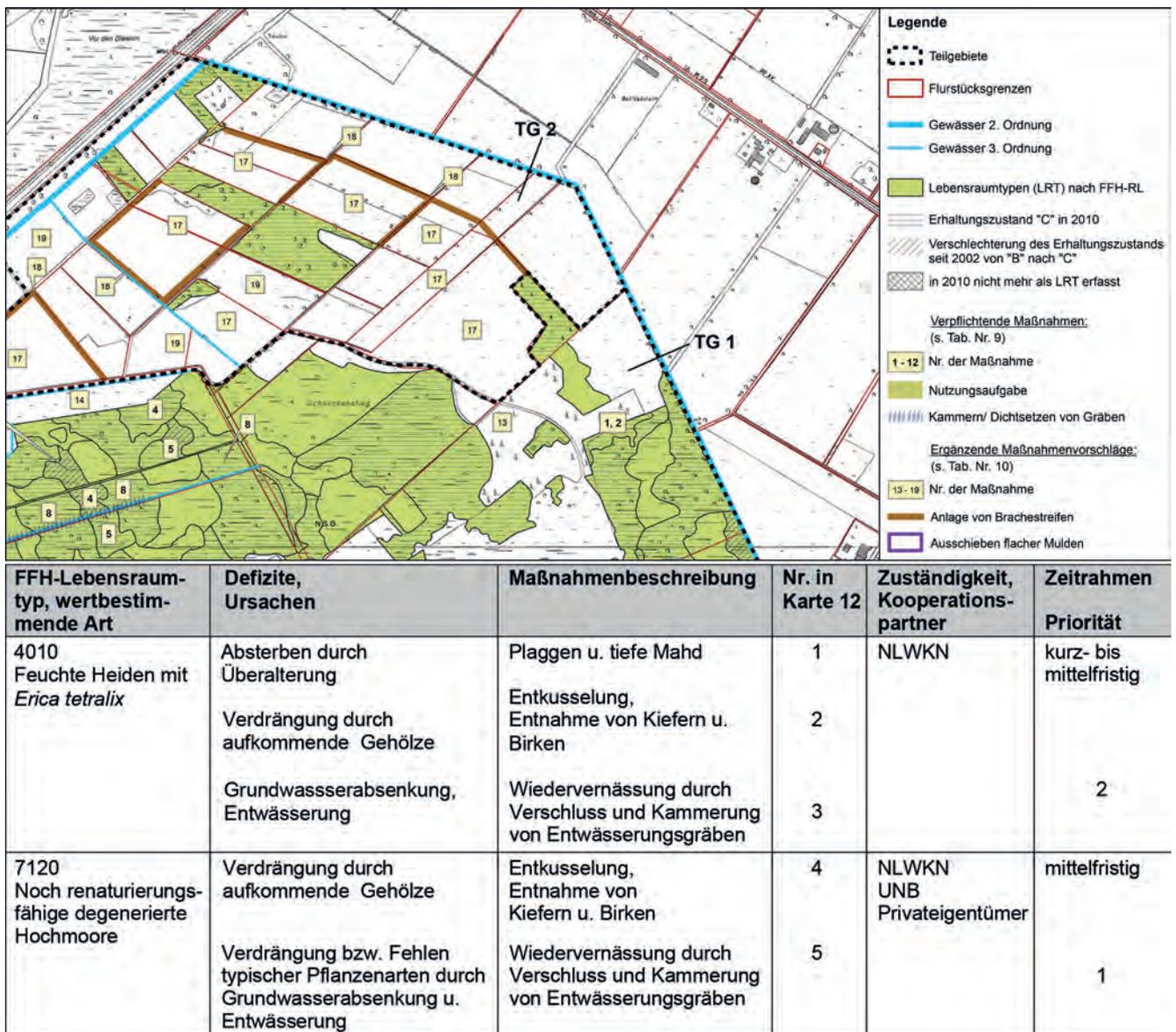


Abb. 14: Maßnahmendarstellung in Tabelle und Karte am Beispiel des Erhaltungs- und Entwicklungsplans für die „Schneckenstiege“ (LANDKREIS ROTENBURG & NLWKN 2011, S. 32 und Karte 12)

Arbeitstechnisch bietet es sich an, die für die Aufarbeitung relevanten Informationen pro Maßnahme z. B. in einer Excel-Tabelle zu erfassen, um die jeweiligen Auswertungen leichter vornehmen zu können.

### 2.5.2 Unterkapitel 5.2: „Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung) sowie zur Betreuung des Gebietes“

Die UNB ist zuständig für die Umsetzung der im Managementplan enthaltenen Maßnahmen. Über die im Regelfall erforderliche hoheitliche Sicherung der Gebiete<sup>1</sup> hinaus stehen der UNB insbesondere die folgenden Instrumente zur Verfügung, mit denen die über das Verschlechterungsverbot hinausgehenden Maßnahmen zur Erhaltung,

<sup>1</sup> nach § 32 BNatSchG mit Festlegung der Erhaltungsziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie geeigneter Ge- und Verbote zur Umsetzung der Ziele

Wiederherstellung und weiteren Entwicklung umgesetzt werden können:

- Flächenerwerb durch die Naturschutzverwaltung (Land, Kommunen) oder Naturschutzverbände insbesondere in allen Gebieten, in denen dauerhaft eine Veränderung des Wasserhaushalts zur Zielerreichung notwendig ist. Hierfür kann es notwendig sein, dass die UNB Vorstellungen entwickelt, wie mit weiterem Flächenerwerb umzugehen ist. Die Flächen der Naturschutzverwaltung können ggf. für eine zielangepasste Nutzung mit entsprechenden Auflagen verpachtet werden;
- in Einzelfällen Gestattungsverträge mit Flächeneigentümern (z. B. bei Gewässerrandstreifen, oder wenn aus jagdlichen Gründen für den Eigentümer kein Verkauf in Betracht kommt)
- Vertragsnaturschutz mit Nutzern/Bewirtschaftern insbesondere von Flächen mit nutzungsgeprägten/pflegebedürftigen Lebensraumtypen und Habitaten von Arten

- in Gebieten mit sehr störungsempfindlichen Arten Ausarbeitung und Umsetzung von Besucherlenkungskonzepten, ggf. auch spezieller Naturerlebnisangebote
- Förderung gezielter Maßnahmen im Rahmen von Naturschutz-Förderprogrammen des Landes, des Bundes (z. B. Chance Natur, Bundesprogramm Biologische Vielfalt) und der EU (LIFE)
- Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG
- Lenkung von Kompensationsmaßnahmen einschließlich Ersatzgeldern im Rahmen der Eingriffsregelung dergestalt, dass hierüber ein Beitrag zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung (zusätzliche, nicht verpflichtende Maßnahmen) und Entwicklung geleistet wird<sup>1</sup>.

Im Managementplan sollen Hinweise zur Eignung der verschiedenen Instrumente für die Maßnahmenumsetzung gegeben werden. Begleitend soll der Managementplan vor allem in Gebieten, in denen ein sehr hoher Anteil an Eigentumsflächen der Naturschutzverwaltung existiert bzw. weitere Ankäufe notwendig sind und wo eine intensive Betreuung der Nutzer im Gebiet unter Naturschutzgesichtspunkten unerlässlich ist, auch Aussagen zur Betreuung des Gebietes enthalten.

Sollte der Managementplan der hoheitlichen Sicherung des Gebietes vorgeschaltet sein, sollte er Hinweise zur Formulierung des Schutzzwecks, insbesondere zu den Erhaltungszielen, und zu den erforderlichen Ver- und Geboten zur Umsetzung dieser Ziele enthalten. Zugleich kann die UNB für die Begründung zur Verordnung auf die Inhalte des Managementplans zurückgreifen.

## Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele in Kooperation mit Nutzungen

Da der Zusammenarbeit mit den Nutzern im Planungsraum für die Wahl der geeigneten Wege zur Umsetzung der Erhaltungs- und sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele eine besondere Bedeutung zukommt, sollte dieser Aspekt separat aufbereitet werden. Es sollten alle Maßnahmen zusammengestellt werden, deren Umsetzung nur oder vorrangig in Kooperation mit den verschiedenen Nutzergruppen erfolgreich sein kann.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen für nutzungsgeprägte bzw. pflegeabhängige Lebensraumtypen/Biotoptypen und Habitate. Es gehören jedoch auch Maßnahmen für die störungsanfälligen Tierarten dazu. Insbesondere viele Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf Störungen zur Brut- und Rastzeit. In Gebieten mit vermehrter Freizeitnutzung sind daher nicht nur die Flächenbewirtschaftung in die Überlegungen zur Maßnahmenumsetzung einzubeziehen, sondern auch sonstige Nutzergruppen. In gewässergeprägten Gebieten sollten auch die Maßnahmen, bei denen Synergien mit der Umsetzung von Maßnahmen nach der WRRL und der HWRM-RL zu erwarten sind, dargestellt werden. Da die Finanzierung von Maßnahmen direkt im und am Gewässer im Regelfall aus den Mitteln der Wasserwirtschaft geleistet wird, diejenige von Maßnahmen in der Aue im Regelfall aus Naturschutzmit-

teln, bietet es sich an, auch diesen Aspekt mit in die Tabellen zu integrieren.

## 2.6 Kapitel 6: „Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf“

Insbesondere verbleibende Konflikte auf der grundsätzlichen Zielebene können die Umsetzung der im Plan benannten Maßnahmen behindern. Diese Konflikte sollen ausdrücklich im Plan benannt und nachfolgend zur Planbearbeitung einer Lösung zugeführt werden, damit später die ansonsten blockierten Maßnahmen durchgeführt werden können. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die aus Naturschutzsicht notwendigen Ziele und Maßnahmen dennoch zu benennen (vgl. dazu z. B. NLWKN 2011b).

Für den Fall, dass zur aktuellen Bearbeitung des Managementplans nur ein Teil der Untersuchungen geleistet werden konnte, soll dieses Kapitel Hinweise auf die ergänzend erforderlichen Untersuchungen enthalten, z. B. Aktualisierungen der FFH-Basiserfassung, spezielle Artuntersuchungen für Arten, für die im aktuellen Plan nur Daten aus den Erfassungsprogrammen ausgewertet werden konnten und systematische Untersuchungen nicht vorlagen. Auch Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sowie erforderliche Fortschreibungen des Plans sollten gegeben werden.

Ergeben sich aus den Kartierungen und Bewertungen des Managementplans Hinweise auf eine Änderung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes, sollen sie an dieser Stelle mit Begründung angeführt werden.

## 2.7 Kapitel 7: „Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring“

Hauptziel des Evaluierungsprozesses ist es einerseits, Erfolgskontrollen für die durchgeführten Maßnahmen vorzunehmen, um gegebenenfalls steuernd eingreifen zu können, wenn das angestrebte Ziel nicht erreicht wird, oder auch entscheiden zu können, ob die Maßnahmen erfolgreich waren. Maßstab für die Bewertung sind dabei die formulierten gebietsbezogenen Erhaltungs- sowie sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele bzw. bei sehr langfristigen Zielen die formulierten Zwischenziele.

Andererseits dienen die Untersuchungen dazu, allgemein die Entwicklung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten sowie auch des Zustands weiterer Schutzgegenstände im Planungsraum zu dokumentieren. Ergänzend sollten insbesondere in Gebieten, die besonders sensibel auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren können, die speziell zu beobachtenden Parameter in diesem Kapitel angeführt werden. Die Kriterien für Umfang und Bearbeitungstiefe sollten dabei gebietsbezogen festgelegt werden.

Bei umfangreicheren Planungen für sehr viele verschiedene Schutzgegenstände erscheint es sinnvoll, die Hinweise zur Evaluierung in einem extra Kapitel 7 zusammen zu fassen (vgl. NLWKN 2011b, S. 102, Tab. 41). Es sollen Aussagen getroffen werden zur Art der Untersuchungen, zu den Wiederholungsintervallen und zu den Verantwortlichen für diese Untersuchungen. Bei kleineren Gebieten können die Hinweise bei den jeweiligen Maßnahmen untergebracht werden. Vorstellbar ist, je nach Bedeutung im Gebiet, auch eine Ergänzung des Maßnahmenblattes um diesen Aspekt. Das Kapitel 7 kann dann entfallen.

<sup>1</sup> Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG stehen „Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ... in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 ... der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“, so dass grundsätzlich auch Wiederherstellungsmaßnahmen über Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Gem. § 6 NAGBNatSchG kann auch Ersatzgeld eingesetzt werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

### 3 Hinweise zur Kartenerstellung und GIS-Bearbeitung

Einen Überblick über die im Regelfall zu erstellenden Karten eines Managementplans, die speziellen Karteninhalte sowie die bei der Erstellung zu berücksichtigenden Besonderheiten gibt Tab. 9. Je nach gebietlichen Erfordernissen können einzelne Karten entfallen oder auch themenbezogene Karten bzw. Textkarten ergänzt werden.

sonderheiten gibt Tab. 9. Je nach gebietlichen Erfordernissen können einzelne Karten entfallen oder auch themenbezogene Karten bzw. Textkarten ergänzt werden.

Tab. 9: Karten mit zugehörigen Inhalten und Bearbeitungshinweisen

| Nr. | Kartentitel und Maßstab <sup>1</sup>  | spezielle Karteninhalte  | Bemerkungen   |
|-----|---|--|---|
| 1   | Planungsraum – Übersicht<br>1:25.000 bis<br>1:50.000                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Gebietsgrenze, ggf. differenziert nach FFH- und EU-Vogelschutzgebiet</li> <li>ggf. abweichende Planungsraumgrenzen</li> <li>ggf. Teilraumgrenzen mit Bezeichnung der Teilräume</li> <li>vorhandene naturschutzrechtliche Schutzgebiete</li> <li>Kreis-, Gemeindegrenzen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>ggf. präzisierte Grenze des Natura 2000-Gebietes beim NLWKN einholen</li> <li>Bei Abgrenzung und Teilraumbildung in FFH-Gebieten dürfen Polygone der FFH-Basiserfassung nicht zerschnitten werden.</li> </ul>  |
| 2   | Biototypen<br>1:5.000 bis<br>1:10.000   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Biototypen nach v. Drachenfels (2016) (Übernahme der Daten aus der FFH-Basiserfassung und ggf. vorgenommenen Aktualisierungen)</li> <li>gesetzlich geschützte Biotope</li> <li>ggf. besondere Kennzeichnung landesweit bedeutsamer Biototypen, z. B. nach Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz</li> <li>bei reinen EU-Vogelschutzgebieten evtl. zu ersetzen durch relevante Biotopstrukturen/Habitatstrukturen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Bearbeitung von Teilgebieten von FFH-Gebieten sind die zugehörigen Polygone vollständig in eine neue Shape-Datei zu exportieren. Ein „Clippen“ von Polygonen auf die Teilgebietsgrenze ist nicht zulässig, da dies zu fehlerhaften Ergebnissen und Interpretationen führen würde. Im Rahmen der Basiserfassung werden pro digitalisiertem Polygon bis zu 6 verschiedene, ungleich verteilte Biototypen/LRT kartiert und in die Attributtabelle mit prozentualen Flächenangaben eingetragen.</li> </ul> |
| 3   | FFH-Lebensraumtypen<br>1:5.000 bis<br>1:10.000  | <ul style="list-style-type: none"> <li>FFH-Lebensraumtypen (Übernahme der Daten aus der FFH-Basiserfassung und ggf. vorgenommenen Aktualisierungen)</li> <li>Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen (Übernahme der Daten aus der FFH-Basiserfassung und ggf. vorgenommenen Aktualisierungen, ggf. Darstellung in eigener Karte)</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Farbgebung des Erhaltungszustands B an Vorgabe „Hellgrün“ anpassen</li> <li>siehe Hinweis unter Biototypen</li> </ul>  |
| 4   | FFH-Arten und sonstige Arten mit Bedeutung<br>1:5.000 bis<br>1:10.000                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung der Vorkommen und Lebensräume von</li> <li>FFH-Anhang II-Arten sowie ihres Erhaltungszustands und ihrer Habitate</li> <li>FFH-Anhang IV-Arten</li> <li>sonstigen Arten, z. B. mit Priorität nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz</li> <li>Darstellung funktionaler Wirkungszusammenhänge</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Farbgebung des Erhaltungszustands B an Vorgabe „Hellgrün“ anpassen</li> </ul>  |
| 5   | Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und sonstige Vogelarten<br>1:5.000 bis<br>1:10.000   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung der Vorkommen und Lebensräume der Vogelarten nach Standarddatenbogen (mit besonderer Kennzeichnung der wertbestimmenden Arten) und ggf. weiterer im Gebiet bedeutsamer Arten sowie ihres Erhaltungszustands und der Habitate (ggf. in ökologischen Gilden)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Farbgebung des Erhaltungszustands B an Vorgabe „Hellgrün“ anpassen</li> </ul>  |
| 6   | Nutzungs- und Eigentums-situation<br>1 : 5.000 bis 1:10.000                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung der Nutzungen im Gebiet, insbesondere solcher mit Relevanz für den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten</li> <li>Darstellung von förderlichen und negativen Einflüssen auf den Erhaltungszustand</li> <li>vorhandene Schutzgebiete und -objekte, rechtlich verbindliche Planungen sowohl nach Naturschutzrecht als auch anderer Nutzungsbereiche</li> <li>Eigentumssituation der Flächen differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentlichen Flächen (Bundesflächen, Landesnaturschutzflächen, domänen-fiskalische Flächen, Landeswaldflächen, Landkreisflächen, Gemeindeflächen)</li> <li>Flächen von Naturschutzverbänden</li> <li>Flächen mit Kompensationsverpflichtungen</li> <li>Privatflächen (u. a. Realverbandsflächen)</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sollten für Teilbereiche die Privateigentümer ermittelt werden, um z. B. eine gezielte Ansprache von möglichen Kooperationspartnern für Maßnahmen zu ermöglichen, sind diese Angaben aus Datenschutzgründen nur für den Dienstgebrauch aufzubereiten.</li> </ul>   |
| 7   | Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen<br>1:5.000 bis<br>1:10.000                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>herausragende Bestandteile im Hinblick auf Natura 2000 – zusammenfassende Betrachtung</li> <li>wesentliche Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand von LRT und Arten, Synergien und Konflikte (naturschutzintern und mit anderen Nutzungen) getrennt für FFH- und EU-Vogelschutzgebietsfunktionen</li> <li>ggf. Darstellung sonstiger wertvoller Bereiche</li> </ul>   |   |
| 8   | Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele<br>1:10.000 (ggf. kleiner) | <ul style="list-style-type: none"> <li>räumlich konkretisierte Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Handlungskategorien Erhaltung, Wiederherstellung, weitere Entwicklung farblich unterlegen nach Empfehlung in Gliederungspunkt 2.4.3 dieses Leitfadens</li> </ul>   |
| 9   | Maßnahmen<br>1:5.000 bis<br>1:10.000  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmenart</li> <li>Zeitraumen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>möglichst parzellenscharfe Maßnahmenzuordnung, wo inhaltlich notwendig (z. B. Pflegemaßnahmen)</li> <li>Maßnahmennummer (aus Maßnahmenblatt) ggf. in Kästchen mit Symbol/Farbe für Handlungsverantwortliche / Dringlichkeit</li> <li>Handlungskategorien Erhaltung, Wiederherstellung, sonstiger Schutz und Entwicklung, wenn darstellungstechnisch möglich, farblich unterlegen nach Empfehlung in Gliederungspunkt 2.4.3 dieses Leitfadens</li> </ul>  |

<sup>1</sup> Der hier vorgeschlagene Maßstab stellt eine Orientierung dar. Je nach gebietlicher Erfordernis, z. B. im Differenzierungsgrad der Darstellung, können auch andere Maßstäbe sinnvoll sein. Dies kann z. B. auch kleinere Maßstäbe bedeuten in Gebieten, die vorrangig für Arten mit sehr großen Lebensraumsprüchen (z. B. Rotmilan) ausgewiesen wurden.

# 4 Hinweise zum Ablauf der Planbearbeitung

Die zuständige UNB ist verantwortlich für die Vorbereitung, Erstellung und Umsetzung der Managementpläne. In Gebieten, in denen der NLWKN selbst für einen hohen Anteil landeseigener Naturschutzflächen und deren Natura 2000-gerechte Entwicklung verantwortlich ist, sollte die Planung, insbesondere der Maßnahmen, in enger Absprache mit dem NLWKN erfolgen.

Je nach Größe des Natura 2000-Gebietes, zusätzlichen Kartierungserfordernissen, Komplexität der naturschutzfachlichen Anforderungen und/oder der Nutzungsverhältnisse ist mit reinen Bearbeitungszeiten für den Plan von mindestens 1-2 Jahren zu rechnen. Ein Konzept der UNB, welche Pläne wann bearbeitet werden sollen, erleichtert die Koordination eventuell noch notwendiger Erfassungen und sonstiger Arbeiten durch den NLWKN, weil dann die gebietsbezogenen Wünsche frühzeitig eingeplant werden können.

Der konkrete Planerstellungsprozess gliedert sich grob in drei Schritte (vgl. grüne Kästen in Abb. 15):

- **Vorbereitende Arbeiten**  
Sie dienen der Klärung des Bearbeitungsumfanges sowie eventueller zusätzlicher Kartierungserfordernisse nach Sichtung vorliegender Unterlagen und dienen damit als Grundlage für die Anmeldung des Finanzierungsbedarfs. Große Bedeutung kommt in diesem Rahmen dem frühzeitigen Abstimmungsgespräch zwischen UNB und NLWKN zu. Insbesondere bei Planungen für Gebiete mit FFH-Anhang II-Arten, für die eine Ersterfassung fehlt, sollte ca. ein Jahr vor Pla-

nungsbeginn der Erfassungsbedarf mit dem NLWKN geklärt werden. Der zeitliche Vorlauf ist notwendig, um beim NLWKN Finanzmittel für eine Kartierung spätestens für das 1. Jahr der Planbearbeitung durch die UNB einplanen zu können.

- **Bearbeitung Teil A: Grundlagen**  
Im ersten Jahr der Planbearbeitung stehen – ein rechtzeitiger Beginn der Arbeiten unter Berücksichtigung eventueller Kartierungen und dafür geeigneter Zeiträume vorausgesetzt – die Bestandsdarstellung und -bewertung im Gebiet im Mittelpunkt. Sie werden begleitet durch die Informationen Dritter in geeigneter, gebietsangepasster Weise.
- **Bearbeitung Teil B: Ziele und Maßnahmen**  
Im Regelfall in dem auf die Kartierung folgenden Jahr wird der Teil B des Plans erarbeitet. Beteiligte Dritte sollten über das naturschutzfachliche Zielkonzept in geeigneter Weise informiert werden. Im Zuge der Erstellung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes wird gemeinsam mit beteiligten Nutzern und berührten Stellen nach geeigneten Wegen zur Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele gesucht. Damit wird die im Anschluss an die Maßnahmenplanung erforderliche verbindliche Maßnahmenfestlegung vorbereitet.

Der NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz berät bei der Erstellung von Managementplänen (Erhaltungs- und Entwicklungsplänen – vgl. Runderlass des MU vom 6.6.2012)<sup>1</sup>. Durch die Erkenntnisse aus den spezifischen

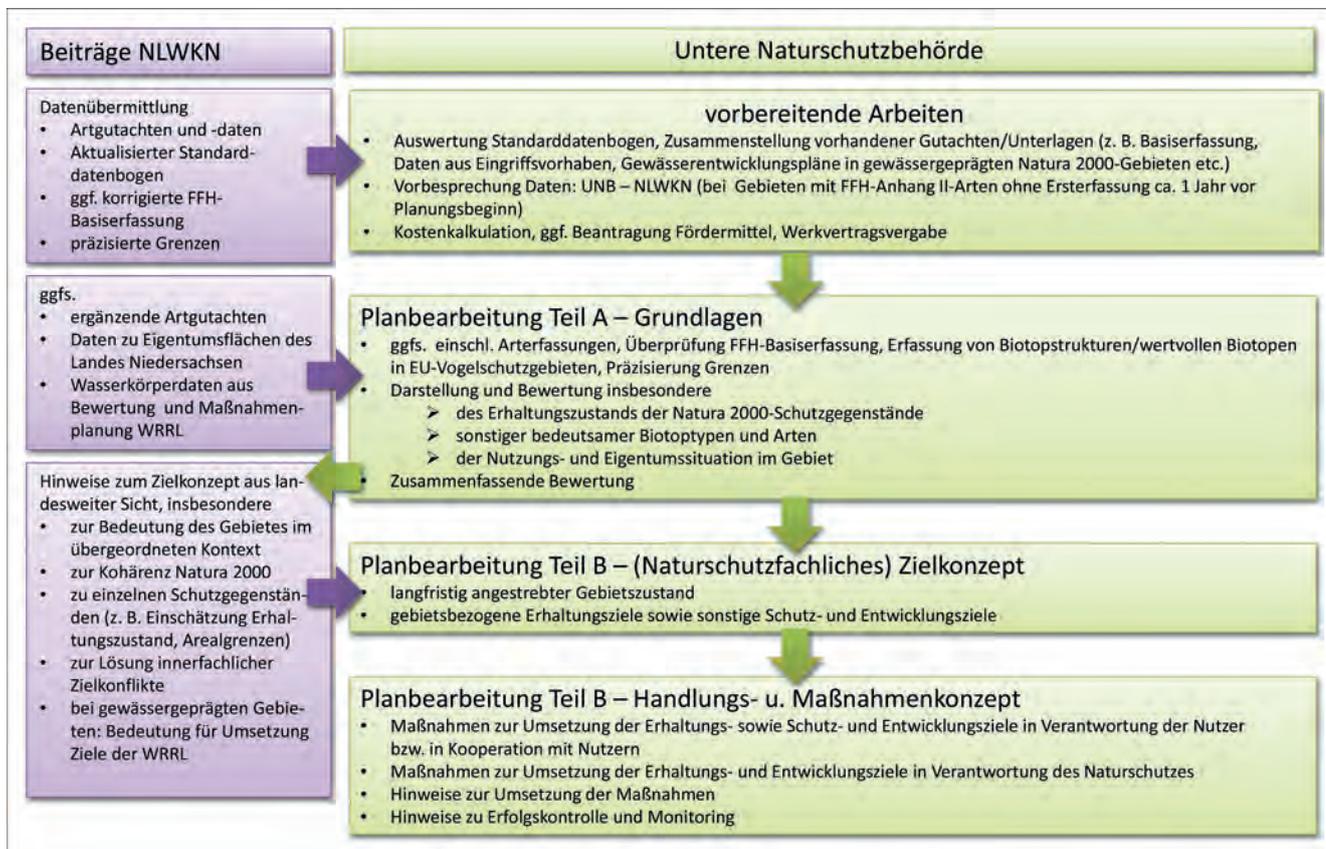


Abb. 15: Ablaufschema zur Erstellung von Managementplänen

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund, dass die Managementpläne der Erfüllung EU-rechtlicher Anforderungen an das gesamte Netz Natura 2000 dienen, dient die Beratung auch dazu, auf eine gemeinschaftsrechtlich hinreichende Umsetzung von Natura 2000 in diesem Punkt hinzuwirken.

Gutachten in den Natura 2000-Gebieten und die Daten aus den landesweiten Tier-, Pflanzen- und Vogelarten-Erfassungsprogrammen kann der NLWKN zudem die gebietspezifischen Verhältnisse im gebietsübergreifenden Kontext bewerten.

Zentrale Beratungsbeiträge des NLWKN sind an zwei Stellen im Planungsprozess vorgesehen (vgl. Abb. 15 und differenzierter in Tab. 10):

- als Vorbesprechung mit der UNB im Vorfeld der Planung und
- als Hinweise aus landesweiter Sicht zum Zielkonzept. Zu Einzelfragen kann zudem auch laufend im Planungsprozess die Beratung des NLWKN erbeten werden.

Die beiden zentralen Beratungsbeiträge dienen dazu, die Befassung einzelner Arbeitseinheiten im NLWKN mit dem Gebiet zeitlich und inhaltlich zu bündeln. Mit der Vorbesprechung werden die Weichen für den konkreten Arbeitsumfang des Managementplans und die erforderlichen Zuarbeiten durch den NLWKN gestellt. Beim NLWKN vorhandene Daten sollten der UNB bereits zu den vorbereitenden Arbeiten zur Verfügung stehen, damit diese die anfallenden Kosten besser kalkulieren kann.

Werden durch den NLWKN Ersterfassungen von Arten für den Plan beauftragt, sollten sie möglichst zum Ende der Phase Teil A der Planbearbeitung vorliegen. Als Besonderheit in gewässergeprägten Natura 2000-Gebieten können durch den NLWKN u. a. Bestandsdaten aus den Erhebungen im Zuge der WRRL und der HWRM-RL zur Planung beigesteuert werden.

Basierend auf den wesentlichen Arbeitsergebnissen aus Teil A des Managementplans liefert der NLWKN innerhalb einer mit der UNB vereinbarten Frist die Hinweise zum Zielkonzept aus landesweiter Sicht.

Ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Erstellung und Umsetzung des Managementplanes ist eine gelungene Öffentlichkeitsarbeit. Sowohl die EU-Kommission (2000) als auch das BfN ([www.bfn.de/0316\\_beteiligungsverfahren.html](http://www.bfn.de/0316_beteiligungsverfahren.html)) betonen die Bedeutung eines transparenten Planungsprozesses. Das BfN macht vor dem Hintergrund, dass die Erhaltungsziele eine nicht verhandelbare Grundlage sind, darauf aufmerksam, dass das Beteiligungsverfahren „ein Höchstmaß an Transparenz und Ehrlichkeit aufweisen (muss), um zu vermeiden, dass nicht erfüllbare Erwartungen geweckt werden.“

Tab. 10: Beiträge des NLWKN im Zuge des Planungsprozesses

| Planungsstand  | Beitrag NLWKN   |
|--|---|
| Vorbereitende Arbeiten                                   | <p><b>Beratung insbesondere zu folgenden Aspekten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umfang, Methodik und gebietsbezogene Anforderungen an das vorgesehene Planwerk</li> <li>■ Aktualität der Standarddatenbögen (ggf. Überarbeitungsbedarf)</li> <li>■ Identifizierung der Lebensraumtypen nach Anhang I, der Arten gem. Anhang II FFH-RL und der Vogelarten nach Standarddatenbogen, die signifikante Vorkommen aufweisen</li> <li>■ Identifikation der weiteren planungsrelevanten Lebensraumtypen, Biotoptypen und Arten (FFH-Anhang IV-Arten, sonstiger Arten mit bundes- oder landesweiter Bedeutung)</li> <li>■ Umfang und Qualität vorliegender Daten zu den gebietsrelevanten Arten (Datenabfrage); Klärung des Bedarfs für artspezifische Untersuchungen im Vorfeld bzw. im Zuge der Planung</li> <li>■ FFH-Basiserfassung: evtl. durch NLWKN vorgenommene Korrekturen, Hinweise auf ergänzende Kartiererfordernisse bei Basiserfassungen, die älter als fünf Jahre sind (insbesondere in Gebieten mit einem hohen Anteil an Grünland und Wirtschaftswäldern)</li> <li>■ Bedarf für präzisierete Natura 2000-Grenzen</li> <li>■ Hinweise zur Kartierung von Biotopstrukturen/wertvollen Biotopen in reinen EU-Vogelschutzgebieten</li> <li>■ in gewässergeprägten Natura 2000-Gebieten: Hinweise zu verfügbaren Daten für die Wasserkörper nach WRRL, aus den Erfassungen und Bewertungen nach der HWRM-RL sowie zu sonstigen Untersuchungen des NLWKN</li> </ul> <p><b>Übergabe beim NLWKN vorhandener Daten an UNB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Standarddatenbogen (möglichst in aktualisierter Fassung)</li> <li>■ ggf. korrigierte Basiserfassungsdaten</li> <li>■ Ergebnisse gebietsbezogener Arterfassungen sowie ggf. darüber hinaus vorliegende Daten aus dem Niedersächsischen Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogramm sowie dem Vogelarten-Erfassungsprogramm</li> </ul> |
| Planbearbeitung Teil A Grundlagen                        | <p><b>Ggf. ergänzende Datenübergabe an UNB zu Beginn der Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ ggf. aktualisierter Standarddatenbogen</li> <li>■ ggf. ergänzende Artgutachten</li> <li>■ Wasserkörperdaten für alle Wasserkörper in gewässergeprägten Natura 2000-Gebieten; Daten Detailstrukturkartierung, aufbereitete Ergebnisse aus dem Fischmonitoring des LAVES; Handlungsempfehlungen für die prioritären Gewässer und ggf. weitere Daten</li> <li>■ Daten zu Naturschutzflächen im Eigentum des Landes Niedersachsen und deren Nutzung bzw. zu durchgeführten/geplanten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung (ggf. weitere Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen wie z. B. Domänenflächen)</li> </ul> <p><b>Einzelfallbezogene Beratung zu Kartierungs- und Bewertungsfragen im Rahmen der Planung wie z. B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung der Ergebnisse der FFH-Basiserfassung, sofern diese durch die UNB im Rahmen der Planbearbeitung erstmals beauftragt oder aktualisiert wird</li> <li>■ Rückkopplung bei Habitatbewertungen für Anhang II-, IV-Arten in FFH-Gebieten und Vogelarten nach Standarddatenbogen in EU-Vogelschutzgebieten</li> </ul>  |
| Planbearbeitung Teil B Naturschutzfachliches Zielkonzept | <p><b>Hinweise zum Zielkonzept aus landesweiter Sicht (auf der Basis der vorab von der UNB übersandten Ergebnisse zu Teil A des Managementplans) insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ zur Bedeutung des Gebietes im übergeordneten Kontext</li> <li>■ zur Verbesserung des Zusammenhangs im Netz Natura 2000 und zum Biotopverbund</li> <li>■ zu einzelnen Schutzgegenständen (z. B. Einschätzung Erhaltungszustand, Verbesserungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten, Arealgrenzen)</li> <li>■ zur Lösung innerfachlicher Zielkonflikte</li> <li>■ in gewässergeprägten Gebieten: Bedeutung des Gebietes oder einzelner Teilbereiche für die Umsetzung der Ziele nach der WRRL</li> </ul>  |
| Planbearbeitung Teil B Handlungs- und Maßnahmenkonzept   | <p><b>Einzelfallbezogene Beratung z. B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ zu geeigneten Maßnahmen</li> <li>■ zu Gebieten mit vergleichbarer Problemstellung und dort durchgeführten Maßnahmen</li> <li>■ zu geeigneten Methoden für das Monitoring/die Erfolgskontrolle</li> </ul>   |

Im Zuge des Planungsprozesses bietet sich die Chance, alle von der Planung Berührten, die Naturschutzverbände sowie auch die breitere Öffentlichkeit über die Ziele der Natura 2000-Richtlinien zu informieren und sie für die Bedeutung und Erhaltung des jeweiligen Gebietes zu interessieren. Exkursionen in den Planungsraum selbst oder in vergleichbare Gebiete, in denen erfolgreich Managementpläne umgesetzt werden, sollten verstärkt für die Informationsarbeit genutzt werden. Gebietskenner vor Ort können häufig wertvolle Hinweise zu Artvorkommen, speziellen Gebietsausprägungen und Entwicklungen geben. Daher sollten sie möglichst frühzeitig eingebunden werden.

Der Beteiligungsprozess bietet auch die Möglichkeit, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele maßgebliche Kontakte zu knüpfen. Gerade in Gebieten mit bedeutsamen Vorkommen nutzungsgeprägter Lebensräume und Arten sollten in diesem Zusammenhang auch die Bei-

träge der Bewirtschafter und ihrer Vorgängergenerationen zum aktuellen Gebietszustand gewürdigt werden.

Insbesondere das Handlungs- und Maßnahmenkonzept soll in enger Rückkopplung zwischen dem Naturschutz und den Beteiligten erstellt werden. Auf diese Weise soll eine möglichst große Akzeptanz und Umsetzungswahrscheinlichkeit für die Maßnahmen erreicht werden. Im Idealfall ist die Person, die die Erstellung des Managementplanes in der UNB betreut, auch späterhin Ansprechpartner für Eigentümer, Nutzer, Behörden, Naturschutzverbände und interessierte Bürger und kann so das im Zuge des Planungsprozesses erworbene Wissen und die erworbenen Kontakte optimal bei der Umsetzung der Maßnahmen einsetzen.

Die jeweils günstigste Organisation des Beteiligungsprozesses kann letztlich nur gebietsbezogen festgelegt werden.

# 5 Quellen

## 5.1 Literatur

- ARBEITSGRUPPE ELBEÄSTUAR (2012): Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar. – [www.natura2000-unterelbe.de/links-Gesamtplan.php](http://www.natura2000-unterelbe.de/links-Gesamtplan.php).
- BIOS-ALW (2010): Pflege- und Managementplan Wümmeniederung 2010. – Gutachten i. A. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bremen & Hanseatische Naturentwicklung GmbH. – Beedenbostel.
- BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Berlin.
- BOHLEN, M. & K. BURDORF (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, Stand 1/2005. – NLWKN (unveröff).
- BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE (diverse Jahre): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. – Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30 (4) (4/10): 249-252.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1) (1/12).
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. – [www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierhinweise\\_ffhlebensraumtypen/kartierhinweise-ffh-lebensraumtypen-106576.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierhinweise_ffhlebensraumtypen/kartierhinweise-ffh-lebensraumtypen-106576.html).
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4.
- ELLWANGER, G. (2007): Fachliche Anforderungen an die Managementplanung für Natura 2000-Gebiete. – Vortrag NNA-Tagung am 05.07.2007.
- ELLWANGER, G., M. NEUKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITZER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. – Berichte Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2: 7-13.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision\\_of\\_art6\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020. – <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0244&from=DE>.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2012a): Vermerk der Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14.05.2012. – [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/commission\\_note\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note_DE.pdf).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2012b): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete vom 18.09.2013. – [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/comNote%20conservation%20measures\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2012c): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura 2000-Gebiete vom 23.11.2012. – [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/commission\\_note2\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note2_DE.pdf).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2013): Guidelines on Climate Change and Natura 2000. – <http://ec.europa.eu/environment/nature/climatechange/pdf/Guidance%20document.pdf>.
- FINCK, P., U. HAUKE, E. SCHRÖDER, R. FORST & G. WOITHE (1997): Naturschutzfachliche Landschaftsleitbilder. Rahmenvorstellungen für das Nordwestdeutsche Tiefland aus bundesweiter Sicht. – Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz 50/1.
- FISCHER, M. & N. GAEDECKE (2005): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V 34 Südheide und Aschauteihe bei Eschede (nord-westlicher Teil). – Gutachten im Auftrag des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte.
- FÜSSER, K. & M. LAU (2014): Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht. – Natur und Recht 36: 453-463.
- HERRMANN, D. (2012): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V67 „Schaumburger Wald“ im Jahr 2012. – I. A. des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte.
- KAISER, T. (2009): Welche Landschaft wollen wir? Entwicklung von landschaftlichen Leitbildern. – Jahrbuch Naturschutz Landschaftspflege 57: 219-227.
- KAISER, T. et. al. (2001): Pflege- und Entwicklungsplan Niedersächsischer Drömling. – Beedenbostel.
- KAISER, T., J. BRECHER, U. KIRCHBERGER, I. BRÜMMER, S. GRIMM, G. LEMMEL, R. PUDWILL & J. WILLCOX (2011): Empfehlungen für die Altgewässer-Entwicklung in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachsen. 31 (2) (2/11).
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 48.
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) & NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011): Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Schneckenstiege“. – Rotenburg, Lüneburg.

- LANDKREIS UELZEN & NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2012): Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Schierbruch und Forellenbachtal“ im FFH-Gebiet 071 Ilmenau mit Nebenbächen. – Entwurf, i. A. des Landkreises Uelzen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2011): Maßnahmenkonzept EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein. – [www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako/MAKO\\_VSG\\_Unterer\\_Niederrhein\\_Endfassung.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako/MAKO_VSG_Unterer_Niederrhein_Endfassung.pdf).
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2009): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg Version 1.2. – Karlsruhe.
- MEYNEN, E. & J. SCHMITHÜSEN (1953): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. – Remagen.
- MULV (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ – Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 323a. Version 3. – Schwerin.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2016): Programm Niedersächsische Moorlandschaften – Grundlagen, Ziele, Umsetzung. – Hannover.
- MULEWF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) et al. (2013): Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung von Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz. – [www.natura2000.rlp.de/pdf/bwp\\_natura2000\\_handbuch\\_20130417.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/pdf/bwp_natura2000_handbuch_20130417.pdf).
- MÜSSNER, R., O. Bastian, M. Böttcher & P. Finck (2002): Gelbdruck „Leitbildentwicklung“ – Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz 70: 329-355.
- NEHRING, S., I. KOWARIK, W. RABITSCH & F. ESSL (Hrsg.) (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. – BfN-Skripten 352.
- NIEDERSACHSEN / BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vom 15. Juni 2009. – Hannover.
- NLF / NFP / NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN / NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT / NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011): Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten. – Unveröff.
- NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG) (2015): Arbeitshilfe Maßnahmenplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie für die Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen – [http://www.nlt.de/pics/medien/1\\_1456406577/Arbeitshilfe\\_Natura\\_2000\\_Stand\\_Dezember\\_2015\\_.pdf](http://www.nlt.de/pics/medien/1_1456406577/Arbeitshilfe_Natura_2000_Stand_Dezember_2015_.pdf).
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. – Wasserrahmenrichtlinie 2.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. – [www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de) > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011b): Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar (IBP Elbe) – Teilgebiet Niedersachsen. – Lüneburg und [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Natura 2000 > Integrierte Bewirtschaftungspläne Ästuar > ELBE-Ästuar > Teilgebiet Niedersachsen - September 2011.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2012): Erhaltungs- und Entwicklungspläne (Managementpläne) für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. – Entwurf einer Mustergliederung, unveröff.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) & SUBV (SENATOR FÜR SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR DER FREIEN HANSESTADT BREMEN) (2012): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser. – Oldenburg und Bremen.
- ÖKO & PLAN (Landschaftsplanung, Ökologie & Umweltberatung Dr. Bernd Simon) (2007): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet F68/S22 (DE 4143 401) „Glücksburger Heide“. – Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- SSYMANK, A., E. SCHRÖDER & G. ELLWANGER (2010): Eine Checkliste für die Erstellung von Managementplänen. – [www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/natura2000/Checkliste\\_%20Managementpl\\_%E4ne\\_DE.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/natura2000/Checkliste_%20Managementpl_%E4ne_DE.pdf).
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009) (Hrsg.): Vögel in Deutschland – 2009. – DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3) (3/08): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. – Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (4) (4/08): 153-210.
- THIELE, V. et al. (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2238-302 Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Uphal und Boitin. – I. A. des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Rostock.
- THIELE, V., A. LUTTMANN, T. HOFFMANN & C. RÖPER (2014): Ökologische Auswirkungen von Klimaänderungen und Maßnahmenstrategien für europäisch geschützte Arten. – Naturschutz Landschaftsplanung 46: 169-176.
- VOHLAND, K. & W. CRAMER (2009): Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Biotoptypen. – Jb. Natursch. Landschaftspf. 57: 22-27.

## 5.2 Rechtsgrundlagen

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) zuletzt geändert worden ist.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -).

Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1.300)

Runderlass des MU vom 06.06.2012 – 51-22002: Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG (Nds. MBl. Nr. 24/2012 S.517).

### Die Autorin



Sabine Burckhardt, Dipl.-Ing. Landespflege, Jahrgang 1959, nach dem Studium in Hannover mehrjährige Tätigkeit in einem Planungsbüro, anschließend Referendariat, seit 1991 in der Landesnaturschutzverwaltung (Bezirksregierung Lüneburg, seit 2005 NLWKN) tätig. Aufgabenschwerpunkt im NLWKN bis 2007 war die Ausweisung von Naturschutzgebieten; seither neben der Beratung der unteren Naturschutzbehörden konzeptionelle Arbeiten vorrangig im Zusammenhang mit der Natura 2000-Maßnahmenplanung.

Sabine Burckhardt  
NLWKN – Geschäftsbereich „Regionaler Naturschutz“  
Betriebsstelle Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 6  
21337 Lüneburg  
sabine.burckhardt@nlwkn-ig.niedersachsen.de

# Anhang 1: Mustergliederung

(NLWKN 2012, modifiziert)

| Kapitel   | Unterkapitel / Planinhalt   |
|---|---|
| <b>Teil A: Grundlagen</b>   |   |
| <b>1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben</b>                                    |   |
|   | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Veranlassung und Ziel der Planung</li><li>■ Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben</li><li>■ Planungsansatz des Managementplans, Organisation des Planungsprozesses, Zeitrahmen</li><li>■ Hinweis auf nationale rechtliche Vorgaben (vorhandene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und andere Rechtsvorschriften wie z. B. RROP, rechtskräftige Bauleitpläne)</li></ul>   |
| <b>2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums</b>                       |   |
| <b>Karte 1</b><br><i>Planungsraum – Übersicht</i><br><i>M = 1:25.000 bis 1:50.000</i> | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Natura 2000-Gebietsgrenze in präzisierter Form, ggf. abweichende Planungsraumgrenze mit Begründung</li><li>■ Ggf. bei Untergliederung in Teilräume<ul style="list-style-type: none"><li>○ Kriterien</li><li>○ Kurzdarstellung der Teilräume</li></ul></li><li>■ Naturräumliche Verhältnisse</li><li>■ Historische Entwicklung</li><li>■ Aktuelle Nutzungs- und Eigentumsituation</li><li>■ Bisherige Naturschutzaktivitäten</li><li>■ Verwaltungszuständigkeiten (Kreis-, Gemeindegrenzen, Unterhaltungsverbände bei Gewässern, Forstämter etc.)</li></ul>          |
| <b>3 Bestandsdarstellung und -bewertung</b><br>Karten-M = 1:5.000 bis 1:10.000        |   |
| <b>Karte 2</b><br>Biototypen  | <ul style="list-style-type: none"><li>■ 3.1 Biototypen<ul style="list-style-type: none"><li>○ Flächendeckende Darstellung und Bewertung auf Grundlage der FFH-Basiserfassung und ggf. vorgenommener Aktualisierungen</li><li>○ Darstellung gesetzlich geschützter Biotope</li><li>○ Ggf. gesonderte Darstellung landesweit bedeutsamer Biototypen</li><li>○ In reinen EU-Vogelschutzgebieten ggf. zu ersetzen durch relevante Biotopstrukturen</li><li>○ Inkl. Einflussfaktoren auf die Bewertung (positiv, negativ, bisher durchgeführte Nutzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)</li></ul></li></ul> |
| <b>Karte 3</b><br>FFH-Lebensraumtypen   | <ul style="list-style-type: none"><li>■ 3.2 FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL)<ul style="list-style-type: none"><li>○ Darstellung und Bewertung auf Grundlage der FFH-Basiserfassung und ggf. vorgenommener Aktualisierungen (Vorkommen und Erhaltungszustand)</li><li>○ Inkl. Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand (positiv, negativ, bisher durchgeführte Nutzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)</li></ul></li></ul>  |
| <b>Karte 4</b><br>FFH-Arten und sonstige Arten mit Bedeutung                          | <ul style="list-style-type: none"><li>■ 3.3 FFH-Arten (Anhang II und IV) sowie sonstige Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums<ul style="list-style-type: none"><li>○ Anhang II-Arten (Vorkommen, Habitate, Erhaltungszustand)</li><li>○ Anhang IV-Arten (soweit Erkenntnisse vorliegen)</li><li>○ Sonstige Arten, z. B. mit Priorität nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz</li><li>○ Inkl. Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand (positiv, negativ, bisher durchgeführte Nutzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)</li></ul></li></ul>                                    |
| <b>Karte 5</b><br>Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und sonstige Vogelarten          | <ul style="list-style-type: none"><li>■ 3.4 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums<ul style="list-style-type: none"><li>○ Gesonderte Darstellung und Bewertung der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gem. Standarddatenbogen (Vorkommen, Habitate, Erhaltungszustand) sowie der sonstigen Vogelarten</li><li>○ Inkl. Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand (positiv, negativ, bisher durchgeführte Nutzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)</li></ul></li></ul>  |

| Kapitel   | Unterkapitel / Planinhalt  |
|---|--|
| <b>Karte 6</b><br>Nutzungs- und Eigentumssituation  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 3.5 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung der aktuellen Nutzungssituation soweit für den Zustand der Schutzgegenstände relevant</li> <li>○ Rechtsverbindliche Planungen und Schutzgebiete ( z. B. RROP, rechtskräftige Bauleitpläne, Schutzgebiete nach Wasser- und Naturschutzrecht)</li> <li>○ Bewertung von Nutzungs- und sonstigen Einflüssen auf den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten</li> <li>○ Darstellung der Eigentumssituation: insbesondere öffentliche Flächen</li> </ul> </li> <li>■ 3.6 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet</li> </ul>  |
| <b>Karte 7</b><br>Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 3.7 Zusammenfassende Bewertung der vorkommenden Lebensraumtypen/ggf. Biotoptypen und Arten sowie ihres Erhaltungszustandes, Darstellung wesentlicher positiver und negativer Einflussfaktoren, Hinweis auf ggf. wegen mangelnder Daten/Erkenntnisse nicht zu bewertende Aspekte; bei Unterteilung des Planungsraums in Teilräume Bewertung der abgegrenzten Teilräume <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei Gebieten, die gleichzeitig FFH- und EU-Vogelschutzgebiet sind, getrennt nach den beiden Wertigkeiten</li> <li>○ Ggf. Darstellung sonstiger wertvoller Bereiche</li> </ul> </li> </ul>  |
| <b>Teil B: Ziele und Maßnahmen</b>  |  |
| <b>4 Zielkonzept</b>  |  |
| <b>Karte 8</b><br>Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele<br>M = 1:10.000 (ggf. kleiner)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Naturschutzfachliche Zielkonflikte</li> <li>○ Langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum</li> </ul> </li> <li>■ 4.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ziele für maßgebliche FFH-Lebensraumtypen und Arten</li> <li>○ Ziele für Vogelarten lt. Standarddatenbogen in EU-Vogelschutzgebieten</li> <li>○ Ziele für sonstige bedeutsame Biotoptypen und Arten</li> <li>○ Getrennt nach Erhaltungszielen und sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen</li> </ul> </li> <li>■ 4.3 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für das Natura 2000-Gebiet und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Planungsraums</li> </ul> |
| <b>5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept</b>  |  |
| <b>Karte 9</b><br>Maßnahmen<br>M = 1:5.000 bis 1:10.000   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 5.1 Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Maßnahmenblätter für einzelne Maßnahmen; Zusammenstellung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet mit Prioritäten sowie Differenzierung nach Pflichtmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen</li> <li>○ Möglichst genaue Zuordnung der Maßnahmen in der Karte</li> </ul> </li> <li>■ 5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung) sowie zur Betreuung des Gebietes <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Maßnahmenübersicht für den Planungsraum, ggf. auch für Teilräume, sortiert nach Maßnahmenverantwortlichkeit mit Zeitvorgaben für die Umsetzung. Ggf. gesonderte Konzepte zur Umsetzung (z. B. Besucherlenkungs-/Naturerlebniskonzept in Gebieten mit hohem Besucherdruck)</li> </ul> </li> </ul>   |
| <b>6 Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf</b>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbleibende Konflikte und offene Fragen</li> <li>■ Datenlücken, zusätzlich erforderliche Untersuchungen zu Lebensraumtypen, Arten</li> <li>■ Methodenkritik</li> <li>■ Korrekturbedarf wissenschaftlicher Fehler ( z. B. Gebietsauswahl, Abgrenzung)</li> </ul> |  |
| <b>7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring (wenn nicht in Kapitel 5 integriert)</b>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Monitoring (Lebensraumtypen und Arten)</li> <li>■ Erfolgskontrollen für durchgeführte Maßnahmen</li> <li>■ Beobachtung in Gebieten, die besonders empfindlich auf Auswirkungen des Klimawandels reagieren</li> </ul>   |  |

## Anhang 2: Maßnahmenblatt (Musterformular)

| <b>Maßnahmenbezeichnung</b>   |   |
|---|---|
| <p><b>Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungs-oder Wiederherstellungsmaßnahme</li> <li><input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme</li> </ul> <p><b>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)</li> </ul>  | <p><b>Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Lebensraumtypen</li> <li>• FFH-Anhang II-Arten</li> <li>• Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten</li> <li>• Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten</li> </ul> <p><b>Sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten</li> <li>• Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes (z. B. Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland, Bruchwäldern, ...)</li> </ul> |
| <p><b>Umsetzungszeitraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> kurzfristig</li> <li><input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025</li> <li><input type="checkbox"/> langfristig nach 2025</li> <li><input type="checkbox"/> Daueraufgabe</li> </ul>   | <p><b>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• ...</li> <li>• ...</li> </ul>   |
| <p><b>Umsetzungsinstrumente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</li> <li><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter</li> <li><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</li> <li><input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</li> </ul> <p><b>Partnerschaften für die Umsetzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> </ul> | <p><b>Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• ...</li> </ul> <p><b>Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> </ul>  |
| <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Förderprogramme</li> <li><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung</li> </ul>  | <p><b>Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen</li> <li>• weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan</li> </ul>   |
| <p><b>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. Synergien mit erforderlichen Maßnahmen nach der WRRL, zum Hochwasserschutz</li> </ul>  |   |
| <p><b>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen</li> <li>• Termine für Kontrollen</li> <li>• ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung</li> </ul>   |   |
| <p><b>Optional: Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen</b></p>  |   |

# Anhang 3: Empfehlungen zu den Mindestinhalten von Natura 2000-Maßnahmen- und Managementplänen aufgrund EU-Anforderungen für unterschiedliche Gebietstypen von Natura 2000-Gebieten

| Mustergliederung Managementpläne Niedersachsen   |  | X = Mindestinhalt für den jeweiligen Gebietstyp (je nach Situation im Gebiet ggf. zu ergänzen um weitere Aspekte) |                    |                                |                             |                                   |
|--|--|---|--------------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; margin-right: 5px;"></div> <span>Mindestinhalt vereinfachter Maßnahmenpläne gem. EU-Anforderung<sup>1</sup></span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #fff; border: 1px solid #ccc; margin-right: 5px;"></div> <span>zusätzlich empfohlene Inhalte beim Managementplan</span> </div> |  | FFH-Gebiet nur Anh. II-Arten  | FFH-Gebiet nur LRT | FFH-Gebiet LRT + Anh. II-Arten | reines EU-Vogelschutzgebiet | FFH-Gebiet + EU-Vogelschutzgebiet |
| Kapitel  | Unterkapitel/Planinhalt  |   |                    |                                |                             |                                   |
| <b>Teil A: Grundlagen</b>  |  |   |                    |                                |                             |                                   |
| <b>1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben</b>   |  |   |                    |                                |                             |                                   |
| <b>2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Gebietsgrenze in präzisierter Form</li> </ul>   | X   | X                  | X                              | X                           | X                                 |
| Karte 1 Planungsraum – Übersicht<br>M = 1:25.000 bis 1:50.000  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturräumliche Verhältnisse</li> <li>Historische Entwicklung, aktuelle Nutzungs- und Eigentumsituation</li> <li>Bisherige Naturschutzaktivitäten</li> <li>Verwaltungszuständigkeiten</li> </ul>       |   |                    |                                |                             |                                   |
| <b>3 Bestandsdarstellung und -bewertung</b><br>(Karten M = 1:5.000 bis 1:10.000)<br>Karte 2 Biotoptypen  | 3.1 Biotoptypen <ul style="list-style-type: none"> <li>flächendeckende Erfassung/Darstellung</li> <li>mind. Biotoptypen gem. Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz und gesetzlich geschützte Biotoptypen</li> </ul>                     |   |                    |                                |                             |                                   |
| Karte 3 FFH-Lebensraumtypen  | 3.2 FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen, Erhaltungszustand</li> <li>Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand</li> </ul>  |   | X                  | X                              |                             | X                                 |
| Karte 4 FFH-Arten und sonstige Arten mit Bedeutung   | 3.3 FFH-Arten (Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen, Habitate, Erhaltungszustand</li> <li>Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand</li> </ul>   | X   |                    | X                              |                             | X                                 |
|  | FFH-Arten (Anhang IV) und sonstige Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen, Habitate (soweit Erkenntnisse vorliegen)</li> <li>Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand</li> </ul> |   |                    |                                |                             |                                   |
| Karte 5 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und sonstige Vogelarten   | 3.4 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie <ul style="list-style-type: none"> <li>gem. Standarddatenbogen (Vorkommen, Habitate, Erhaltungszustand)</li> <li>Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand</li> </ul>                                |   |                    |                                | X                           | X                                 |
|  | sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen, Habitate, Bewertung</li> <li>Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand</li> </ul>   |   |                    |                                |                             |                                   |
| Karte 6 Nutzungs- und Eigentums-situation  | 3.5 Nutzungs- und Eigentums-situation im Gebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>soweit für Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten relevant</li> </ul>  | X   | X                  | X                              | X                           | X                                 |
|  | 3.6 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet   |   |                    |                                |                             |                                   |
| Karte 7 Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen   | 3.7 Zusammenfassende Bewertung   |   |                    |                                |                             |                                   |

<sup>1</sup> European Commission 2013: Commission Note on establishing conservation measures for Natura 2000 Sites, 18.09.2013 und European Commission 2014: Establishing conservation measures for Natura 2000 Sites – A review of the provisions of Article 6.1 and their practical implementation in different Member States.

| Mustergliederung Managementpläne Niedersachsen   |   | X = Mindestinhalt für den jeweiligen Gebietstyp<br>(je nach Situation im Gebiet ggf. zu ergänzen um weitere Aspekte) |                       |                                      |                                      |   |
|--|---|--|-----------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
| <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #d3d3d3; margin-right: 5px;"></div> <span>Mindestinhalt vereinfachter Maßnahmenpläne gem. EU-Anforderung<sup>1</sup></span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #ffffff; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>zusätzlich empfohlene Inhalte beim Managementplan</span> </div> |   | FFH-Gebiet<br>nur<br>Anh. II-Arten   | FFH-Gebiet<br>nur LRT | FFH-Gebiet<br>LRT +<br>Anh. II-Arten | reines EU-<br>Vogelschutz-<br>gebiet | FFH-Gebiet<br>+ EU-Vogel-<br>schutzgebiet |
| Kapitel  | Unterkapitel/Planinhalt   |  |                       |                                      |                                      |   |
| <b>Teil B: Ziele und Maßnahmen</b>   |   |  |                       |                                      |                                      |   |
| <b>4 Zielkonzept</b><br><br><b>Karte 8</b><br>Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele<br>M = 1:10.000 (ggf. kleiner)  | 4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand <ul style="list-style-type: none"> <li>■ als langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum</li> <li>■ Auflösung naturschutzfachliche Zielkonflikte</li> <li>■ Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten</li> </ul>   | X  | X                     | X                                    | X                                    | X   |
|  | 4.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>■ notwendige Erhaltungsziele für maßgebliche FFH-Lebensraumtypen und -Arten, Vogelarten lt. Standarddatenbogen in EU-Vogelschutzgebieten</li> <li>■ notwendige Ziele zur Wiederherstellung</li> </ul>  | X  | X                     | X                                    | X                                    | X   |
|  | zusätzliche Entwicklungsziele für FFH-Lebensraumtypen und -Arten, Vogelarten lt. Standarddatenbogen in EU-Vogelschutzgebieten   | (X)  | (X)                   | (X)                                  | (X)                                  | (X)                                       |
|  | sonstige Schutz- und Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ziele für sonstige bedeutsame Biotoptypen und Arten</li> </ul>  |  |                       |                                      |                                      |   |
|  | 4.3 Synergien und Konflikte zwischen Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen für das Natura 2000-Gebiet und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Planungsraums   |  |                       |                                      |                                      |   |
| <b>5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept</b><br><b>Karte 9</b> Maßnahmen<br>M = 1:5.000 bis 1:10.000   | 5.1 Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maßnahmenblätter für einzelne Maßnahmen</li> <li>■ Tabellarische Zusammenstellung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet mit Prioritäten sowie Differenzierung nach Pflichtmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen</li> <li>■ Zeitplan und Kostenschätzung</li> </ul> | X  | X                     | X                                    | X                                    | X   |
|  | 5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung) sowie zur Betreuung des Gebietes  | X  | X                     | X                                    | X                                    | X   |
| <b>6 Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbleibende Konflikte und offene Fragen</li> <li>■ Datenlücken, zusätzlich erforderliche Untersuchungen zu Lebensraumtypen, Arten</li> <li>■ Methodenkritik, wissenschaftliche Fehler</li> </ul>  |  |                       |                                      |                                      |   |
| <b>7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring</b><br>(falls nicht in Kapitel 5)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erfolgskontrollen für durchgeführte Maßnahmen</li> <li>■ Monitoring (Lebensraumtypen und Arten)</li> </ul>   | X  | X                     | X                                    | X                                    | X   |

## Anhang 4: Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit Natura 2000-Managementplänen

(vgl. ARBEITSGRUPPE ELBEÄSTUAR 2012, S. 4, modifiziert und erweitert)

| Rechtsgrundlagen  | Regelungsinhalte   |
|---|--|
| § 31 BNatSchG<br>(zu Art. 3 FFH-RL)   | Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des kohärenten europäischen ökologischen Netzes aus besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“  |
| § 32 Abs. 1 BNatSchG<br>(zu Art. 4 Abs. 1 FFH-RL und Art. 4 Abs. 1 u. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie)       | Maßgaben für die Auswahl der FFH- und der Vogelschutzgebiete   |
| § 32 Abs. 2-4 BNatSchG<br>(zu Art. 6 Abs. 1 u. 2 FFH-RL)  | Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft bzw. gleichwertiger Schutz über andere Instrumente  |
| § 32 Abs. 3 i. V. m.<br>§ 7 Abs. 1 Zf. 9 BNatSchG<br>(zu Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 1a) und e) FFH-RL) | Festlegung von Erhaltungszielen und nötigen Maßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen  |
| § 32 Abs. 5 BNatSchG<br>(zu Art. 6 Abs. 1 FFH-RL)   | Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (als selbständige Pläne oder Bestandteil anderer Pläne)  |
| § 33 BNatSchG<br>(zu Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)  | Vorgaben für das Treffen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets führen können (sog. „Verschlechterungsverbot“)       |
| § 34 BNatSchG<br>(zu Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL)   | Regelungen für die die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben und Projekten sowie für die Verträglichkeitsprüfung   |
| § 21 Abs. 1-3 BNatSchG<br>(zu Art. 10 FFH-RL)   | Förderung von verbindenden Landschaftselementen auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000   |
| § 44 BNatSchG<br>(zu Art. 12 FFH-RL)  | Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten und europäischen Vogelarten sowie analog Entnahme von besonders geschützten Pflanzenarten oder Beschädigung/Zerstörung der Standorte |
| § 6 Abs. 3 BNatSchG<br>(zu Art. 11 FFH-RL)  | Überwachung des Erhaltungszustands, Umweltbeobachtung  |
| Art. 17 FFH-RL  | Bericht der Mitgliedstaaten an die EU-Kommission zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen sowie zu den durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen   |

# Anhang 5: Kriterien der Erhaltungszustandsbewertung

## Kriterien der gebietsbezogenen (einzelflächenbezogenen) Erhaltungszustandsbewertung

Im Rahmen der Managementplanung erfolgt im Regelfall keine eigene Bewertung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen. Die Angaben werden im Idealfall den Standarddatenbögen und den zugrunde liegenden Gutachten entnommen. Gegebenenfalls sind jedoch lange zurück liegende Erfassungsergebnisse zu aktualisieren, ferner sollten auch für die Erhaltungsziel- und Maßnahmenformulierung die Kriterien der Erhaltungszustandsbewertung bekannt sein.

Der gebietsbezogenen Erhaltungszustandsbewertung der Natura 2000-Schutzgegenstände liegen die bundesweit gültigen Bewertungsschemata auf der Basis des sog. Pinneberg-Schemas<sup>1</sup> zugrunde. Es werden jeweils drei Kriterien bewertet, deren Bewertungsergebnisse nach einer allgemein gültigen Aggregationsvorschrift zusammengefasst werden:

1. Lebensraumtypen:
  - Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
  - Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
  - Beeinträchtigungen
2. FFH-Arten:
  - Zustand der Population
  - Habitatqualität
  - Beeinträchtigungen.
3. Für die Bewertung des Erhaltungszustands der Vogelarten in den EU-Vogelschutzgebieten wird der Bewertungsrahmen von BOHLEN & BURDORF (2005) zugrunde gelegt. Hier fließen folgende Kriterien ein:
  - Zustand der Population (Unterkriterien Populationsgröße, Bestandstrend, Siedlungsdichte, Brut-erfolg werden nach den Aggregationsregeln in Tab. 11 zu einem Gesamtwert aggregiert)
  - Habitatqualität
  - Beeinträchtigungen.

Die Ergebnisse der drei Einzelbewertungen werden nach den in Tab. 11 dargestellten Regeln zu einer Gesamtbewertung des Erhaltungszustands zusammengefasst.

Die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen werden polygonbezogen bewertet und dargestellt (vgl. NLF / NFP / NLWKN 2011), für die Arten erfolgt i. d. R. eine gesamtgebietsbezogene, ggf. noch für Teilgebiete differenzierte Darstellung. Dabei ist zu beachten, dass ein Vorkommen eines LRT, bei dem entweder das lebensraumtypische Arteninventar oder wichtige Habitatstrukturen mit C bewertet werden, auch bei den Beeinträchtigungen mit C einzustufen ist, so dass nach den Vorgaben von Art. 2 FFH-RL der Erhaltungszustand insgesamt mit C zu bewerten ist (vgl. DRACHENFELS 2014, Anhang I).

In den vorliegenden FFH-Basiserfassungen bis zum Jahr 2012 wurden Flächen mit dem Erhaltungszustand B gelb koloriert. Der Erhaltungszustand B ist gebietsbezogen noch als günstig anzusehen. „Gelb“ wird als Bewertungsstufe jedoch auch im FFH-Bericht verwendet. Dort ist die Farbe gleichzusetzen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand. Da die Verwendung derselben Farbe für unterschiedliche Einstufungen nach verschiedenen Kriterien auf gebietsbezogener und übergebietslicher Ebene zu Missverständnissen geführt hat, wird der gebietsbezogen günstige Erhaltungszustand B in Niedersachsen künftig mit einem hellen Grünton dargestellt.

Die Einstufung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten auf nationaler und EU-Ebene beruht auf einer aggregierten Bewertung für die gesamte biogeografische Region. Hier fließen weitergehende Kriterien ein als in die Bewertung auf Einzelgebietsebene (z. B. die Bewertung des Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der Vorkommen sowie die Bewertung der Zukunftsaussichten). Einen Überblick über die unterschiedlichen Einstufungskriterien für den Erhaltungszustand auf gebietsbezogener und übergebietslicher Ebene vermittelt Abb. 16.

Tab. 11: Allgemeine Aggregationsregeln für die Ermittlung des Erhaltungszustands (ELLWANGER et al. 2006, S. 9)

|                   |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. Kriterium      | A        | A        | A        | A        | B        | B        | B        | C        | C        | C        |
| 2. Kriterium      | A        | A        | A        | B        | B        | B        | B        | C        | C        | C        |
| 3. Kriterium      | A        | B        | C        | C        | A        | B        | C        | A        | B        | C        |
| <b>Gesamtwert</b> | <b>A</b> | <b>A</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>C</b> | <b>C</b> | <b>C</b> |

<sup>1</sup> Beschluss der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landesumweltministerien (LANA) auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg ([http://bfm.de/fileadmin/MDB/documents/030306\\_lana.pdf](http://bfm.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf))

| Art gebietsbezogen (sog. Pinneberg-Schema) | Art nationaler Bericht        | LRT nationaler Bericht        | LRT gebietsbezogen (sog. Pinneberg-Schema)                |                                      |
|--|-------------------------------|-------------------------------|---|--------------------------------------|
|  | Aktuelles Verbreitungsgebiet  | Aktuelles Verbreitungsgebiet  |   |                                      |
| Zustand der Population                     | Population                    | Aktuelle Fläche               |   |                                      |
| Habitatqualität                            | Habitat der Art               | Strukturen und Funktionen     | Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen |                                      |
|  |                               |                               | Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars    |                                      |
| Beeinträchtigungen                         |                               |                               | Beeinträchtigungen  |                                      |
|  | Zukunftsaussichten            | Zukunftsaussichten            |   |                                      |
| <b>A = sehr gut</b>                        | <b>günstig</b>                | <b>günstig</b>                | <b>A = sehr gut</b>                                       |                                      |
| <b>B = gut</b>                             | <b>ungünstig-unzureichend</b> | <b>ungünstig-unzureichend</b> | <b>B = gut</b>  | <b>günstiger Erhaltungszustand</b>   |
| <b>C = mittel bis schlecht</b>             | <b>ungünstig-schlecht</b>     | <b>ungünstig-schlecht</b>     | <b>C = mittel bis schlecht</b>                            | <b>ungünstiger Erhaltungszustand</b> |

Abb. 16: Gegenüberstellung der Einstufungskriterien für den günstigen Erhaltungszustand auf gebietsbezogener Ebene einerseits sowie auf nationaler und EU-Ebene andererseits

## Anhang 6: Erläuterungen zu den Angaben für Lebensraumtypen und Arten im Standarddatenbogen

Die „Vollständigen Gebietsdaten“ als Ausdruck des Standarddatenbogens enthalten zu den Lebensraumtypen und Anhang II-Arten in FFH-Gebieten bzw. zu den Vogelarten in den EU-Vogelschutzgebieten eine Reihe von Angaben, die über die reine Bewertung des Erhaltungszustands des Vorkommens im Gebiet hinausgehen und

für die Managementplanung zusätzliche Informationen liefern (vgl. Tab. 12).

Die erläuternden Angaben hierzu sind u. a. entnommen aus der Internetseite des BfN ([www.bfn.de/0316\\_kriterien.html](http://www.bfn.de/0316_kriterien.html)) sowie der Natura 2000-Legende der vollständigen Gebietsdaten des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de/download/101960](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/101960)).

Tab. 12: Erläuterungen zu den Angaben im Standarddatenbogen<sup>1</sup>

| FFH-Lebensraumtypen   |   |
|---|---|
| <b>Repräsentativität:</b> Anhand des Repräsentativitätsgrades lässt sich ermitteln, „wie typisch“ das Vorkommen im Gebiet bezogen auf die Gesamtverkommen des Lebensraumtyps im Naturraum ausgebildet ist. Es werden vier Kategorien unterschieden: |   |
| A   | hervorragende Repräsentativität (war für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend)  |
| B   | gute Repräsentativität (das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Lebensraumtyp)   |
| C   | mittlere Repräsentativität (nachrangiges Vorkommen im Gebiet)   |
| D   | nicht signifikant (ohne Bedeutung für die Unterschutzstellung des Gebietes; für diese LRT wird der Erhaltungszustand nicht beurteilt, es werden im Regelfall auch keine Erhaltungsziele formuliert – vgl. Leitfaden EU Natura 2000-Gebietsmanagement Zf. 2.2 und 4.5.3) |
| not present   | gemeldet, zurzeit aber nicht nachgewiesen; für die weitere Entwicklung des Gebietes jedoch zu berücksichtigen   |
| <b>Relative Größe</b> in Bezug auf Deutschland (D): Anhand der fünf Größenklassen lässt sich entnehmen, wieviel Fläche des Gesamtbestandes im Bezugsraum innerhalb des Natura 2000-Gebietes liegt:  |   |
| 5   | über 50 % der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet  |
| 4   | über 15 % bis zu 50 % der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet  |
| 3   | über 5 % bis zu 15 % der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet   |
| 2   | über 2 % bis zu 5 % der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet  |
| 1   | bis zu 2 % der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet   |
| <b>Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps</b>   |   |
| A   | sehr gut  |
| B   | gut   |
| C   | mittel bis schlecht   |
| <b>Gesamtbeurteilung:</b> Wert des Gebietes für die Erhaltung des Lebensraumtyps mit Bezug auf Deutschland (D)  |   |
| A   | sehr hoch   |
| B   | hoch  |
| C   | mittel („signifikant“)  |
| Arten nach den Anhängen II und IV der FFH-RL sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie   |   |
| <b>Status:</b> Die Legende zum Standarddatenbogen sieht die folgende Differenzierung vor.   |   |
| a   | nur adulte Stadien  |
| b   | Wochenstuben/Übersommerung (Fledermäuse)  |
| e   | gelegentlich einwandernd, unbeständig   |
| g   | Nahrungsgast  |
| j   | nur juvenile Stadien (z. B. Larven, Puppen, Eier)   |
| m   | Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel)  |
| n   | Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)   |
| r   | resident (im Gebiet vorkommend)   |
| s   | Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise   |
| t   | Totfunde (z. B. Gehäuse von Schnecken, jagdliche Angaben, Herbarbelege)   |
| u   | unbekannt   |
| w   | Überwinterungsgast  |

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Standarddatenbögen in der überarbeiteten Version. Gegenüber früheren Fassungen der Standarddatenbögen sind z. B. die Einstufungen der relativen Größe und die Gesamtbeurteilung für den Naturraum und für Niedersachsen entfallen, das Kriterium „not present“ ist dagegen neu eingeführt.

**Populationsgröße:** Je nach Datenlage erfolgt die Angabe der Anzahl von Individuen, von Größenklassen (insgesamt 9) oder in Form folgender Grobeinschätzung

|             |   |
|-------------|---|
| c           | häufig, große Population (common)   |
| r           | selten, mittlere bis kleine Population (rare)   |
| v           | sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen   |
| p           | vorhanden (ohne Einschätzung, present)  |
| not present | gemeldet, zurzeit aber nicht nachgewiesen; für die weitere Entwicklung des Gebietes jedoch zu berücksichtigen |

**Relative Größe der Population** in Bezug zur Gesamtpopulation im Bezugsraum (Naturraum (N), Bundesland (L) und Deutschland (D))

|   |   |
|---|---|
| 5 | über 50 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet              |
| 4 | über 15 % bis zu 50 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet  |
| 3 | über 5 % bis zu 15 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet   |
| 2 | über 2 % bis zu 5 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet    |
| 1 | bis zu 2 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet             |
| D | nicht signifikant (ohne Bedeutung für die Unterschutzstellung des Gebietes) |

**Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatalemente (nur Anhang II-Arten)**

|   |                     |
|---|---------------------|
| A | sehr gut            |
| B | gut                 |
| C | mittel bis schlecht |

**Biogeografische Bedeutung:** Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art

|            |  |
|------------|--|
| e, d, g, i | Population (beinahe) isoliert (Endemiten, disjunkte Teilareale, Glazialrelikte oder wärmezeitliche Relikte)                                    |
| n, s, w, o | Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes (nördliche, südliche, westliche, östliche Arealgrenzen)                      |
| h, l, m    | Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken) |

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Gebietes für den Erhalt der Art

|   |                        |
|---|------------------------|
| A | sehr hoch              |
| B | hoch                   |
| C | mittel („signifikant“) |

**weitere Arten**

Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (RLD), Status, Populationsgröße, Grund (s. o.)

**Grund** (der Nennung weiterer Arten)

|   |  |
|---|--|
| e | Endemiten  |
| g | gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)                               |
| i | Indikatoren für besondere Standortverhältnisse (z. B. Totholzreichtum) |
| k | Internationale Konventionen (z. B. Berner und Bonner Konvention)       |
| l | lebensraumtypische Arten   |
| n | aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)                           |
| o | sonstige Gründe  |
| s | selten (ohne Gefährdung)   |
| t | gebiets- oder naturraumtypische Art von besonderer Bedeutung           |
| z | Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung               |

## Anhang 7: Glossar<sup>1</sup>

|  |   |
|--|---|
| (FFH-)Art nach Anhang II / Anhang IV         | Anhang II der FFH-Richtlinie listet Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Die in Anhang IV der Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten unterliegen auf der Gesamtfläche des Mitgliedsstaates strengen Schutzmaßnahmen.   |
| (Vogel-)Arten nach Standarddatenbogen        | In EU-Vogelschutzgebieten die im Standarddatenbogen angeführten brütenden und rastenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und weitere regelmäßig auftretende Vogelarten nach Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie (jeweils mit signifikanten Vorkommen); für ihre Erhaltung sind in beiden Fällen besondere Schutzgebiete auszuweisen.  |
| (FFH-)Basiserfassung                         | Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Q1)   |
| Bewirtschaftungsplan                         | siehe Managementplan  |
| Biodiversität                                | siehe biologische Vielfalt  |
| biogeografische Regionen                     | Bewertungsräume für die Auswahl der FFH-Gebiete und für die Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen. Niedersachsen liegt in der atlantischen und in der kontinentalen biogeografischen Region.   |
| biologische Vielfalt                         | die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  |
| Biototyp                                     | abstrahierte Erfassungseinheit, die solche Biotope zusammenfasst, die hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften übereinstimmen (DRACHENFELS 2016, S. 6)   |
| charakteristische Art (eines Lebensraumtyps) | Art mit enger Bindung an einen FFH-Lebensraumtyp, die auch für die Bewertung seines günstigen Erhaltungszustands relevant ist (vgl. Art. 1 e FFH-RL)  |
| Cross Compliance                             | Die Gewährung der Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der Europäischen Agrarpolitik ist mit der Einhaltung der sogenannten anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) verbunden. Werden diese nicht eingehalten, so führt das zu Kürzungen der Direktzahlungen.  |
| Entwicklungsziel/-maßnahme                   | Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgegenständen zielen darauf ab, <ul style="list-style-type: none"> <li>■ den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder</li> <li>■ weitere, neue Lebensraumtyp- und Habitatflächen zu entwickeln und dadurch nicht nur die Schutzgegenstände im jeweiligen Gebiet mit einem bereits günstigen Erhaltungszustand zu verbessern, sondern auch das gesamte Netz von Natura 2000-Gebieten in der biogeografischen Region zu stärken.</li> </ul> |
| Erhaltung                                    | Gebietsbezogen bedeutet Erhaltung, die Qualität der Schutzgegenstände (Erhaltungszustände A und B) bei wenigstens gleichbleibender Flächengröße zu gewährleisten.   |
| Erhaltungsziele                              | In Anlehnung an § 7 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG sind dies Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder einer in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.  |
| (günstiger) Erhaltungszustand                | Zentraler Begriff aus der FFH-Richtlinie, um die Zielerfüllung zu beurteilen. Lebensräume und Arten sollen sich in einem „günstigen Erhaltungszustand befinden“. Die Kriterien für den „günstigen Erhaltungszustand“ von Lebensraumtypen und Arten sind in Art. 1 der FFH-RL definiert.   |
| EU-Vogelschutzgebiete                        | Gebiete, die entsprechend Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten der EU als geeignetste Gebiete für den Schutz von Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten bestimmt worden sind; sie sind Bestandteil des Netzes Natura 2000.  |
| EU-Vogelschutzrichtlinie                     | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)   |
| FFH-Gebiete                                  | Gebiete, die als Bestandteil des Netzes Natura 2000 nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ausgewählt wurden, weil sie in signifikantem Maß dazu beitragen, Lebensraumtypen oder Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie in der jeweiligen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.  |
| FFH-Richtlinie                               | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen  |
| Habitat einer Art                            | durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt (vgl. Art. 1f FFH-RL)  |
| Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie        | Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken  |

<sup>1</sup> Quellen:

Q1: RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1300 ff.

Q2: Internetseite MLUL Brandenburg ([www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319776.de](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319776.de))

Q3: Internetseite BfN ([www.bfn.de/0302\\_verantwortungsarten.html](http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html))

Q4: Internetseite NLWKN ([www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de))

|  |  |
|--|--|
| Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP)  | in Niedersachsen für die Ästuar- von Elbe, Weser und Ems unter umfassender Einbindung der örtlichen Beteiligten erstellte „Rahmenmanagementpläne“  |
| Kohärenzmaßnahme/<br>kohärenzsichernde Maßnahme  | Maßnahme zur Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs des Netzes Natura 2000. Verwendung allgemein im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 FFH-RL. Spezielle Verwendung in Verbindung mit der Zulassung von Vorhaben in Natura 2000-Gebieten (Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs von Natura 2000, wenn durch ein zugelassenes Projekt für Natura 2000-Schutzgegenstände erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können – siehe § 34 BNatSchG). Kohärenzmaßnahmen sind rechtlich von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung zu unterscheiden. Beide können jedoch inhaltlich und flächenmäßig ganz oder teilweise deckungsgleich sein.  |
| Kompensationsmaßnahmen   | zusammenfassender Begriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 f BNatSchG)   |
| (FFH-)Lebensraumtypen  | Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind gemäß der FFH-Richtlinie Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem „Natura 2000“ über besondere Schutzgebiete geschützt werden müssen (vgl. Q2).  |
| LIFE   | Förderinstrument der Europäischen Union im Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Im Naturschutz ist eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.   |
| Maßnahmenblatt   | einfachste Variante der Maßnahmenplanung für sehr kleine Gebiete mit wenigen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eher geringer Nutzung ohne Konfliktpotenzial;<br>auch: Mittel zur nachvollziehbaren Maßnahmen(typ)beschreibung in Management- und Maßnahmenplänen ergänzend zu einer Kartendarstellung mit Verortung der Maßnahmentypen   |
| Maßnahmenplan  | Instrument der Maßnahmenplanung für Gebiete geringer Komplexität und Größe bei überwiegend günstigen Erhaltungszuständen der maßgeblichen Gebietsbestandteile  |
| Maßnahmenplanung   | gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes zur Identifikation der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebieten; umfasst verschiedene Planungsinstrumente, die sich hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe unterscheiden (Maßnahmenblatt, Maßnahmenplan und Managementplan)  |
| Managementplan   | allgemein: Er kann gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete zur Identifikation der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufgestellt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten. Hierbei muss er den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen und Arten gerecht werden. Er soll auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL) (synonymer Begriff: Bewirtschaftungsplan).<br>speziell: in Niedersachsen – in Abgrenzung zum (vereinfachten) Maßnahmenplan – umfassendes Planungsinstrument für Natura 2000-Gebiete mit komplexen Wirkungszusammenhängen und Problemlagen |
| maßgebliche Gebietsbestandteile  | für ein FFH-Gebiet oder einen Teil eines FFH-Gebietes signifikant vorkommende Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen sowie funktionalen Beziehungen   |
| maßgebliche Lebensraumtypen und Arten  | alle Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Standarddatenbogens (Stand 2008) bekannt waren und die im Gebiet nach damaliger Einschätzung ein signifikantes Vorkommen hatten;<br>in den EU-Vogelschutzgebieten alle Arten des Standarddatenbogens, die signifikante Vorkommen im Gebiet aufweisen   |
| Meldezeitpunkt   | Zeitpunkt, zu dem die FFH-Vorschlagsgebiete von Deutschland an die EU übermittelt wurden (in Niedersachsen wurden die FFH-Gebiete in verschiedenen Tranchen und unterschiedlichen Jahren gemeldet)   |
| Monitoring   | Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten der Anhänge II, IV und V, der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten  |
| Natura 2000-Gebiet   | FFH-Gebiet und/oder EU-Vogelschutzgebiet   |
| ökologische Gilde (ökologische Gruppe)   | Gruppe von spezialisierten Arten ähnlicher Lebensraumnutzung, aufgrund der relativ engen Bindung an bestimmte Lebensraumstrukturen lassen sich aus dem Vorkommen oder Fehlen der Arten Rückschlüsse auf die Habitatausstattung ziehen (vgl. KRÜGER et al. 2014, S. 66).  |
| Prioritäre Arten/Lebensräume nach FFH-Richtlinie   | FFH-Arten beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*).   |
| prioritäre/höchst prioritäre Arten bzw. Lebensraumtypen/Biotoptypen mit dringendem/vorrangigem Handlungsbedarf (Niedersachsen) | Arten beziehungsweise Lebensraumtypen oder Biotoptypen, für deren Schutz und Erhaltung aus niedersächsischer Sicht ein dringender oder vorrangiger Handlungsbedarf besteht. (Prioritätenlisten unter Q4)<br>siehe auch Vollzugshinweise  |
| prioritäre Gewässer  | ausgewählte Gewässerabschnitte in Niedersachsen, an denen vorrangig Maßnahmen gem. WRRL zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite umgesetzt werden sollen (vgl. NLWKN 2008)  |
| Referenzzeitpunkt  | Zeitpunkt, ab dem keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgegenstände eintreten darf  |
| Repräsentativität  | Kriterium aus dem Standarddatenbogen für FFH-Lebensraumtypen; gibt an, „wie typisch“ das Vorkommen im FFH-Gebiet bezogen auf die Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps im Naturraum ausgebildet ist   |

|   |  |
|---|--|
| Rote Listen   | Verzeichnisse gefährdeter, ausgestorbener und verschollener Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe.<br>Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht, 2: Stark gefährdet, 3: Gefährdet  |
| (Natura 2000-)Schutzgegenstand                            | Sammelbegriff für Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige aus Landessicht gefährdete oder schutzbedürftige Biotoptypen und Arten   |
| signifikant vorkommende Lebensraumtypen/Arten             | alle Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die der Schutz des Gebietes eine besondere Bedeutung hat:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ FFH-Lebensraumtypen: Kriterium „Repräsentativität“ im Standarddatenbogen mit A, B oder C eingestuft</li> <li>■ Anhang II-Arten und Vogelarten: „Relative Größe der Population in Deutschland (rel.-Grö.D)“ im Standarddatenbogen mit 1, 2, 3, 4 oder 5 eingestuft.</li> </ul>  |
| Standarddatenbogen  | offizielles, standardisiertes Dokument für jedes Natura 2000-Gebiet, das Grundlage der Gebietsmeldung ist und wichtige Angaben für das Gebiet und seine Schutzgegenstände enthält<br>siehe auch vollständige Gebietsdaten  |
| Verantwortungsarten (Arten nationaler Verantwortlichkeit) | Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortlichkeit hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt.   |
| verpflichtende Natura 2000-Maßnahme                       | notwendige Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten oder Vogelarten (auch Standard- oder „sowieso“-Maßnahme genannt). Hierunter fallen alle Erhaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Zudem sind diejenigen Wiederherstellungsmaßnahmen als verpflichtend anzusehen, die der „Wiederherstellung des vorhandenen Zustands zum Referenzzeitpunkt dienen, falls dieser Zustand sich inzwischen verschlechtert hat“.   |
| Verschlechterungsverbot                                   | Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten (§ 33 BNatSchG).  |
| (FFH-)Verträglichkeitsprüfung                             | für Projekte oder Pläne im räumlichen Zusammenhang mit einem Natura 2000-Gebiet erforderliches Prüfverfahren, wenn sie zu Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele führen können   |
| vollständige Gebietsdaten                                 | komprimierte, ausdrückbare Darstellung der Standarddatenbögen für die Natura 2000-Gebiete (auf der Internetseite des NLWKN verfügbar – siehe Q4)   |
| Vollzugshinweise  | fachliche Hinweise des NLWKN zum Schutz von Lebensraumtypen, Biotoptypen und Arten im Rahmen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Q4)   |
| Wasserrahmenrichtlinie                                    | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik   |
| wertbestimmende Vogelarten                                | diejenigen Vogelarten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind (sowohl Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs.1 EU-Vogelschutzrichtlinie als auch sog. Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2). Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen). (Q4) |
| Wiederherstellung(-smaßnahmen)                            | siehe Art. 2 Abs. 2 FFH-RL: Maßnahmen, die darauf abzielen, auf europäischer Ebene einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten wiederherzustellen.   |
| zusätzliche (Natura 2000-)Maßnahme                        | sonstige Maßnahmen, die über die Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen für die Natura 2000 Schutzgegenstände hinausgehen. Sie sind grundsätzlich nicht als verpflichtende Maßnahmen einzustufen. Hierzu können z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für Schutzgegenstände gehören, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden oder solche für Arten des Anhangs IV.   |

## Anhang 8: Abkürzungen

|             |   |
|-------------|---|
| BfN         | Bundesamt für Naturschutz   |
| BNatSchG    | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009   |
| BVerwG      | Bundesverwaltungsgericht  |
| EELA        | Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“  |
| EU          | Europäische Union   |
| FFH-RL      | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) |
| GIS         | Geografisches Informationssystem  |
| HWRM-RL     | Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie   |
| IBP         | Integrierter Bewirtschaftungsplan   |
| LAVES       | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit   |
| LRT         | (FFH-)Lebensraumtyp   |
| MU          | Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz   |
| NAGBNatSchG | Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010  |
| Nds.        | niedersächsisch   |
| NLT         | Niedersächsischer Landkreistag  |
| NLWKN       | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz   |
| NuR         | Zeitschrift „Natur und Recht“   |
| RdErl.      | Runderlass  |
| RROP        | Regionales Raumordnungsprogramm   |
| SDB         | Standarddatenbogen  |
| SLA         | Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung Niedersachsen   |
| UNB         | Untere Naturschutzbehörde   |
| WRRL        | Wasserrahmenrichtlinie  |



---

#### Impressum

Herausgeber:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint i. d. R. 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135  
Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl. Versandkostenpauschale.

#### Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation – Postfach 91 07 13, 30427 Hannover  
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de  
Tel.: 0511 / 3034-3305  
www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen  
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
1. Auflage 2016, 1-2.000

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz  
Titelbild: Gestaltung Peter Schader, unter Verwendung von Fotos von Hans-Jürgen Zietz (FFH-Gebiet 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ / EU-Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“) und Dieter Damschen (Rotmilan)  
Foto Rückseite: Hans-Jürgen Zietz (FFH-Gebiet 043 / EU-Vogelschutzgebiet V12 „Hasbruch“)  
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz